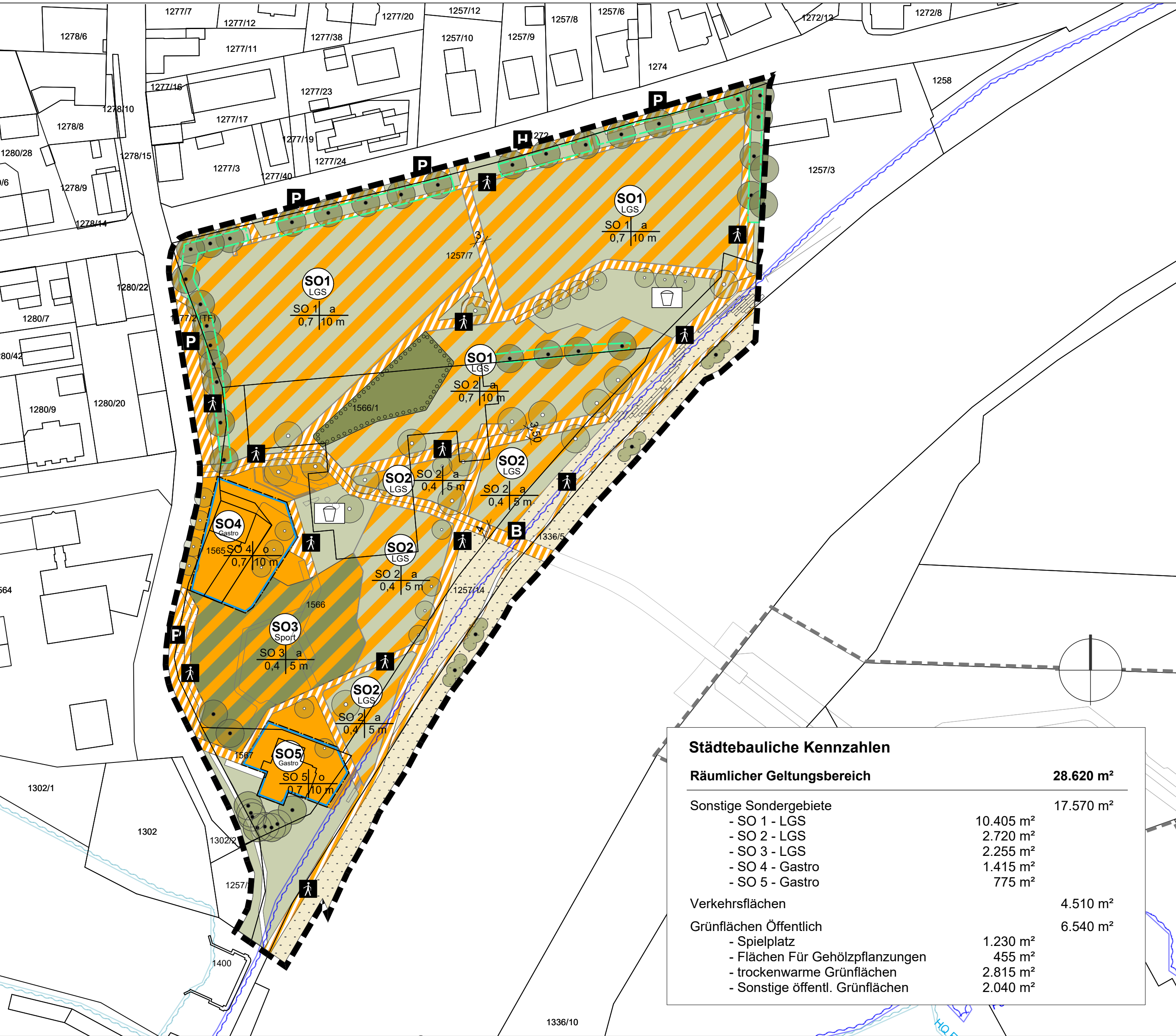


Teil A | Planzeichnung, M 1:1.000



Teil B | Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

Das Planungsgebiet ist in Baugebietsteilflächen unterteilt. Für die einzelnen Baugebietsteilflächen gelten Festsetzungen, die sich aus der Planzeichnung und dem Textteil ergeben. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

Füllschema der Nutzungsschablone für die Baugebietsteilflächen:

Gebietstyp	Bauweise
Art der baulichen Nutzung	
GRZ = Grundflächenzahl	max. Höhe der baul. Anlagen

B 1 | Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 **SO1 LGS** **Sondergebiet 1 - LGS** 'Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau' gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen während der Landesgartenschau:

- großflächig angelegte, strukturelle, Themengärten
- gärtnerische Gestaltung inkl. Stützelemente, befestigte und teilbefestigte Wegeverbindungen sowie Aufenthaltsflächen
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

Nach der Landesgartenschau (Nachnutzung):

- Wiesenfläche, Extensive Grün- und Freiflächnutzung
- Untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzung

- 1.2 **SO2 LGS** **Sondergebiet 2 - LGS** 'Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau' gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen während der Landesgartenschau:

- Temporäre Pavillons und Ausstellungsräume
- gärtnerische Gestaltung und Themengärten
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

Nach der Landesgartenschau (Nachnutzung):

- Wiesenfläche, Extensive Grün- und Freiflächnutzung
- Untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzung

- 1.3 **SO3 LGS** **Sondergebiet 3 - LGS** 'Sport im Wäldchen' gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen:

- Skianlagen, Pumptrack und vergleichbare Rollsport- und Trendsportanlagen
- Untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Aufenthaltsflächen) inkl. Wege und befestigte Flächen
- Anlage und Entwicklung eines Wäldchens bzw. von Gehölz- und Grünstrukturen gem. Pflanzliste Pfl 2
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

- 1.4 **SO4 Gastro** **Sondergebiet 4 - Gastro** 'Gastronomie' gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässige Nutzungen:

- Gastronomische Betriebe aller Art (Innen- & Außengastronomie)
- Nebenräume und Nebenanlagen, die der gastronomischen Nutzung dienen (z. B. Küchen, Lager, Sanitär-, Personal- und Technikräume)
- Wohnen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

- 1.5 **SO5 Gastro** **Sondergebiet 5 - Gastro** 'Gastronomie & Jugend' gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässige Nutzungen:

- Gastronomische Betriebe aller Art (Innen- & Außengastronomie)
- Jugendcafés und vergleichbare Aufenthaltsangebote für Jugendliche
- Nebenräume und Nebenanlagen, die der gastronomischen Nutzung und den Aufenthaltsangeboten für Jugendliche dienen (z. B. Küchen, Lager, Sanitär-, Personal- und Technikräume)
- Wohnen, Büronutzung und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 GRZ 0,4 bzw. 0,7 Maximale Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16, 19 BauNVO) als höchst zulässiges Maß
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen Für die zulässige Höhe der baulichen Anlagen gelten die in der Nutzungs-schablone des Bebauungsplans dargestellten Maximalhöhen. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des natürlichen Geländes (OK Gelände) vor Baubeginn.

3. Bauweise, Baugrenze

- 3.1 **o** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2 **a** abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Grenzständige Bebauung ist zulässig.
- 3.3 **B** Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Verkehrsflächen

- 4.1 **B** Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Lage und Breiten der Wege sind unverbindlich, temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028 sind zulässig
- 4.2 **B** besondere Zweckbestimmung, hier: Brücke

- 4.3 **P** besondere Zweckbestimmung, hier: Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- 4.4 **A** besondere Zweckbestimmung, hier: Fuß- und Radweg
- 4.5 **H** besondere Zweckbestimmung, hier: Bushaltestelle

5. Grünordnung

- 5.1 **SO1 LGS** Öffentliche Grünfläche - temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028 sind zulässig
- 5.2 **SO2 LGS** Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung, hier: Donauterrassen - trockenwarme Grünflächen für die Zauneidechse

Maßnahmen & Gestaltungselemente:

- Anlage und Entwicklung trockenwarmer Grünflächen mit dem Saatgut "Landschaftsrasen für Trockenlagen", Mischungsverhältnis Blumen-Gräser 80/20, UG 16, Aussaatmenge 5-15 g/m²
 - Gestaltung von Habitatelementen (z. B. Steinriegel, Gabionen-/ Großsteinstrukturen, Sandinseln, Totholz)
 - Naturnahe Sitzgelegenheiten aus Naturmaterialien
 - Extensive Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Untergeordnete Wege zur Erschließung und Beobachtung
- Zusätzlich:
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028 sind zulässig

- 5.3 **SO1 LGS** besondere Zweckbestimmung, hier: Spielplatz
- 5.4 **SO1 LGS** Erhalt bestehender Einzelbäume und Sträucher Die Bestandsbäume sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu dulden und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.
- 5.5 **SO2 LGS** Schutzmaßnahmen für Bäume während der Bauzeit gemäß DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- 5.6 **SO2 LGS** Neupflanzung von Solitär-bäume - Lage unverbindlich gemäß Pflanzliste Pfl 1 (siehe Anlage 6 zum Bebauungsplan)
- 5.7 **SO2 LGS** Umgrenzung von Flächen für Gehölzpflanzungen, hier: Wäldchen mit Pflanzbindung gem. Pflanzliste Pfl 2 (siehe Anlage 6 zum Bebauungsplan)

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu dulden und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

6. Fläche für Wasserwirtschaft

- 6.1 **SO3 Sport** festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Bemessungswasserstand des HQ 100 mit 401,73 m ü. NHN)
- 6.2 **SO3 Sport** Hochwassergefahrenfläche Hqextrem (Bemessungswasserstand HQextrem mit 402,24 m ü. NHN)

7. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorgesehenen Freizeitaktivitäten ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Schallimmissionen auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen einwirken. Maßgebliche Wohnnachbarschaft stellen die teilweise als Wohngebiet einzustufenden Bebauungen westlich gegenüber der Gartenstraße und nördlich gegenüber der Neuen Obermayerstraße dar.

Maßgebliche rechtliche Grundlage - 18. BImSchV
Als Beurteilungsvorschrift ist die für Sport- und Freizeitanlagen geltende 18.BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) heranzuziehen, wonach in Allgemeinen Wohngebieten ein Tag-Immissions-richtwert von 55 dB(A) in den Tag-Beurteilungszeiträumen ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr (werktags) und ab 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr (sonn-/feiertags) maßgebend ist. Geräuschimmissionen infolge von Freizeitveranstaltungen sind in der Summe mit denen aus anderen Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie einer möglichen Skateline auf der SO3-Gastro-Fläche, zu bewerten.

Musik mit/ ohne elektroakustischer Verstärkung
Wird auf den SO1- und SO2-Flächen in einem Abstand von wenigstens 65 m zur nördlichen und wenigstens 75 m zur westlichen Bebauungsgrenze Musik mit elektroakustischer Verstärkung dargeboten, ist bei südöstlicher Ausrichtung der Lautsprecher zur Tagzeit ein Schallleistungspegel von insgesamt 120 dB(A) einzuhalten. Bei nördlicher oder nordwestlicher Ausrichtung ist bei einem Mindestabstand von jeweils 80 m zur nördlichen und zur westlichen Bebauungsgrenze ein Schallleistungspegel von 106 dB(A) einzuhalten. Im Fall einer Musikanlage auf der Fläche SO 5 ist bei einer Ausrichtung dieser nach Nordosten der zulässige Schallleistungspegel auf 111 dB(A) beschränkt.

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ohne elektroakustische Verstärkung sind zur Tagzeit auf den Flächen SO1 und SO2 - unter Wahrung eines Abstandes von jeweils 45 m zu den westlichen und nördlichen Bebauungsgrenzen - bis zu einem Schallleistungspegel von 100 dB(A) zulässig. Auf der Fläche SO 5 ist ein Schallleistungspegel von bis zu 103 dB(A) möglich.

Regelungen für seltene Ereignisse
Im Fall einer lauten bzw. größeren, vom Regelbetrieb abweichenden Veranstaltung ist im Rahmen der Regelungen für seltene Ereignisse nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärm- schutzverordnung) tagsüber eine um 10 dB höhere Geräuschenwicklung möglich (z.B. auf SO 2 mit südöstlicher Lautsprecher- ausrichtung: Schallleistungspegel bis 130 dB(A)). Das Kriterium der seltenen Ereignisse der 18.BImSchV mit sodann an der schutzbedürftigen Nachbarschaft höheren einzuhaltenden Immissionsrichtwerten darf für bis zu 18Tage eines Kalenderjahrs in Anspruch genommen werden.

Zur Nachtzeit, das heißt ab 22.00 Uhr, dürfen nicht regelmäßig Musikdarbietungen abgehalten werden. Im Rahmen seltener Ereignisse mit einem im Einwirkungsbereich der Wohngebiete einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 50 dB(A) sind gegenüber dem Regelbetrieb der Tagzeit um 5 dB niedrigere Schallleistungspegel einzuhalten (z.B. auf SO 2 mit Laut- sprecher in Richtung Südosten: Schallleistungspegel bis 115 dB(A)).

Anpassungen bei kürzeren Veranstaltungen oder Nutzungsänderungen
Erstreckt sich eine Veranstaltung nicht vollständig über die Tages-Beurteilungszeit gemäß 18. BImSchV, sind jeweils entsprechend höhere Schallleistungspegel möglich. Im Fall von entsprechenden Abweichungen oder Änderungen in den Nutzungsformen oder -anordnungen - etwa auch bei einer geplanten oder umgeplanten Außengastronomie insbesondere mit Nachnutzung - ist auf Veranlassung und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein schalltechnischer Verträglichkeitsnachweis zu führen.

Sonderregelungen während der Landesgartenschau
Für den Zeitraum der Landesgartenschau werden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sowie der Interessen der Allgemeinheit die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte für Veranstaltungen nicht nach den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV für seltene Ereignisse bemessen, sondern nach den 5 dB(A) höheren, für seltene Ereignisse maßgebenden Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmricht- linie. Die Anzahl der Veranstaltungen wird im Rahmen der Landesgartenschau nicht beschränkt, vielmehr sind für die einzelnen Veranstaltungen Sonderfallprüfungen vorzunehmen, wobei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden sollen.

Während der Landesgartenschau sind gastronomische Nutzungen im Freien auch zur Nachtzeit im Rahmen von Veranstaltungen zulässig.

8. Sonstige Planzeichen

- 8.1 **B** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

B 2 | Örtliche Bauvorschriften

1. Temporäre bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet

- 1.1 **Temporäre Zäune**
Einzäunungen sind nur in einfacher, vollständig rückbaubarer Ausführung zulässig, z. B. als miteinander verbundene Bauzaunelemente oder als einfacher Wildfangzaun. Zur Gewährleistung der statischen Sicherheit sind ausnahmsweise punktuelle Fundamente oder sonstige statisch erforderliche Verankerungen zulässig, sofern sie ebenengleich eingebaut und nach Beendigung der jeweiligen Nutzung, spätestens nach Abschluss der Landesgartenschau (LGS), vollständig zurückgebaut werden.
- 1.2 **Sonstige temporäre bauliche Anlagen**
Sonstige temporäre bauliche Anlagen (z. B. Kassencontainer, Pavillons) sind nur zulässig, sofern sie vollständig rückbaubar sind und die Vorwahrzeiten im Hochwasserfall berücksichtigt werden.
- 1.3 **Evakuierungs- und Rückbaukonzept**
Für temporäre bauliche Anlagen ist ein Evakuierungs- und Rückbaukonzept zu erstellen, das die rechtzeitige Räumung und den vollständigen Rückbau im Hochwasserfall sicherstellt.

2. Schutzmaßnahmen während der Bauphase

Während der Bauausführung sind Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses zu vermeiden. Das Abstellen von Baumaschinen, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist unzulässig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Baustellens- und Hochwasserschutz- konzept vorzulegen, das insbesondere Maßnahmen zur Sicherung von Geräten, Materialien und Baustoffen darstellt.

Hinweise

1. **Boden**
Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Verichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BbodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, ein Verwertungskonzept von einem geeigneten Fachbüro erstellen zu lassen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoff- gehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung / Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das LRA ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2. **Auffüllungen, Altablagerungen**
Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mittlungspflicht gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

3. **Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilw. innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungs- gebiets im Sinne der §§ 76 und 78 WHG. Für Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grund- sätzlich unzulässig, soweit nicht eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erteilt wird. Unabhängig von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind daher Gebäude sowie bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 75 m³ grundsätzlich nicht zulässig. Verfahrensfähige bauliche Anlagen bis 75 m³ Brutto-Rauminhalt bleiben hiervon unberührt, sofern keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die für die Umsetzung des Bebauungsplans erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden dem Bebauungsplan beigelegt. Durch bauliche Maßnahmen sowie eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung bei Neubauten können Schäden bei Überflutungen reduziert oder vermieden werden (vgl. Hochwasserschutz- fibel des Bundes). Entsprechende Vorsorgemaßnahmen obliegen den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG) und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darzustellen.

4. **Niederschlagswasser**
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFrelV) sowie die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) zu beachten. Ist die NWFrelV nicht anwendbar, ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Niederschlagswasser soll möglichst ortsnah versickert oder, sofern dies nicht möglich ist, der nächstmöglichen Vorflut zugeführt werden. Es wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ wird hingewiesen.

Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

1. bestehende Flurstücksgrenzen mit Flur-Nummern
2. räuml. Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
3. alle Maßangaben in m

Hinweis

Als Grundlage für den Bebauungsplan dient der Planungsentwurf von GDLA | GORNIK DENKEL Landschaftsarchitektur PartGmbB.

Satzung

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Donau-Park“ sind sämtliche rechtsverbindliche Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.

- §1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von Haindl + Partner PartGmbB Landschaftsarchitekten - Ingenieure, G.-F.-Händel-Str. 5, 86650 Wemding ausgearbeitete Bebauungsplan „Donau-Park“ in der Fassung vom und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.
- §2 Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen, sowie der Begründung, gefertigt von Haindl + Partner PartGmbB Landschaftsarchitekten - Ingenieure, G.-F.-Händel-Str. 5, 86650 Wemding.
- §3 Der Bebauungsplan „Donau-Park“ wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

1. **Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 27.11.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Donau-Park“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.2026 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Donauwörth bekannt gemacht.

2. **Erstmalige öffentl. Auslegung & Beteiligung der Behörden & sonst. Träger öffentl. Belange**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Donau-Park“ in der Fassung vom 27.11.2025 erfolgt durch eine Bürgerversammlung am 19.02.2026 sowie durch öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 06.02.2026 bis 23.02.2026.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Donau-Park“ in der Fassung vom 27.11.2025 erfolgte am 20.01.2026 in Form eines Scoping-Termins.

3. **Öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange**
Der Entwurf des Bebauungsplans „Donau-Park“ in der Fassung vom 23.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2026 bis 27.04.2026 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Donau-Park“ in der Fassung vom 23.02.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2026 bis 27.04.2026 beteiligt.

4. **Satzungsbeschluss**
Die Große Kreisstadt Donauwörth hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan „Donau-Park“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Donauwörth, den Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

5. Ausfertigung

Ausgefertigt:

Donauwörth, den Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

6. **Bekanntmachung**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Donau-Park“ wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Donauwörth, den Jürgen Sorré, Oberbürgermeister



Große Kreisstadt

donauwörth

Bebauungsplan „Donau-Park“

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf 23.02.2026



Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1.	Allgemeines	04
1.1	Anlass und Ziel	04
1.2	Lage und Topografie des Plangebietes	04
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	05
1.4	Liste der betroffenen Flurstücke	05
2.	Bestehende Rechtsverhältnisse	06
2.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan	06
2.2	Regionalplan	06
2.3	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	07
2.4	Benachbarte Bebauungspläne	07
3.	Städtebauliche Flächenbilanz	07
4.	Städtebauliche Gliederung und bauliche sowie sonstige Nutzung; Planinhalt und Festsetzungen	08
4.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	08
4.1.1	Art der baulichen Nutzung	08
4.1.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.1.3	Bauweise, Baugrenze	10
4.1.4	Verkehrsflächen	10
4.1.5	Grünordnung	11
4.1.6	Flächen für die Wasserwirtschaft	13
4.1.7	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	13
4.1.8	Sonstige Planzeichen	15
4.2	Örtliche Bauvorschriften	16
4.2.1	Temporäre bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet	16
4.2.2	Schutzmaßnahmen während der Bauzeit	16
5.	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	17

Teil 2 Umweltbericht

1.	Einleitung	18
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen	18
1.2	Darstellung, der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	18
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	19
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	19
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	25
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen	26
2.4	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)	28
	2.4.1 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	28
	2.4.2 Baumbilanz	33
2.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	34
2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
2.7	Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	35
3.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36

Anlagen:

- 1 - „Antrag auf Ausnahmegenehmigung des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 2 WHG und §78a WHG“
Haindl+Partner vom 23.02.2026
- 2 - „schalltechnische Untersuchung“ Berichts-Nr. C250075-2
igi CONSULT GmbH vom 23.02.2026
- 3 - „Baumbilanzplan“
Haindl+Partner vom 23.02.2026
- 4 - „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“
Büro BILANUM Herr Dr. Schmidt vom 23.02.2026
- 5 - „Eingriffs- / Ausgleichsbilanz“
Haindl+Partner vom 23.02.2026
- 6 - „Pflanzlisten“
GDLA | Gornik Denkel Landschaftsarchitektur PartGmbH vom 23.02.2026
- 7 - „Gestaltungsplan“
GDLA | Gornik Denkel Landschaftsarchitektur PartGmbH vom 29.01.2026

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans umfasst 2,86 ha und ist in der Planzeichnung dargestellt. Sie orientiert sich weitgehend an den bestehenden Flurstücksgrenzen sowie an den natürlichen Grenzen des Gewässerverlaufs.

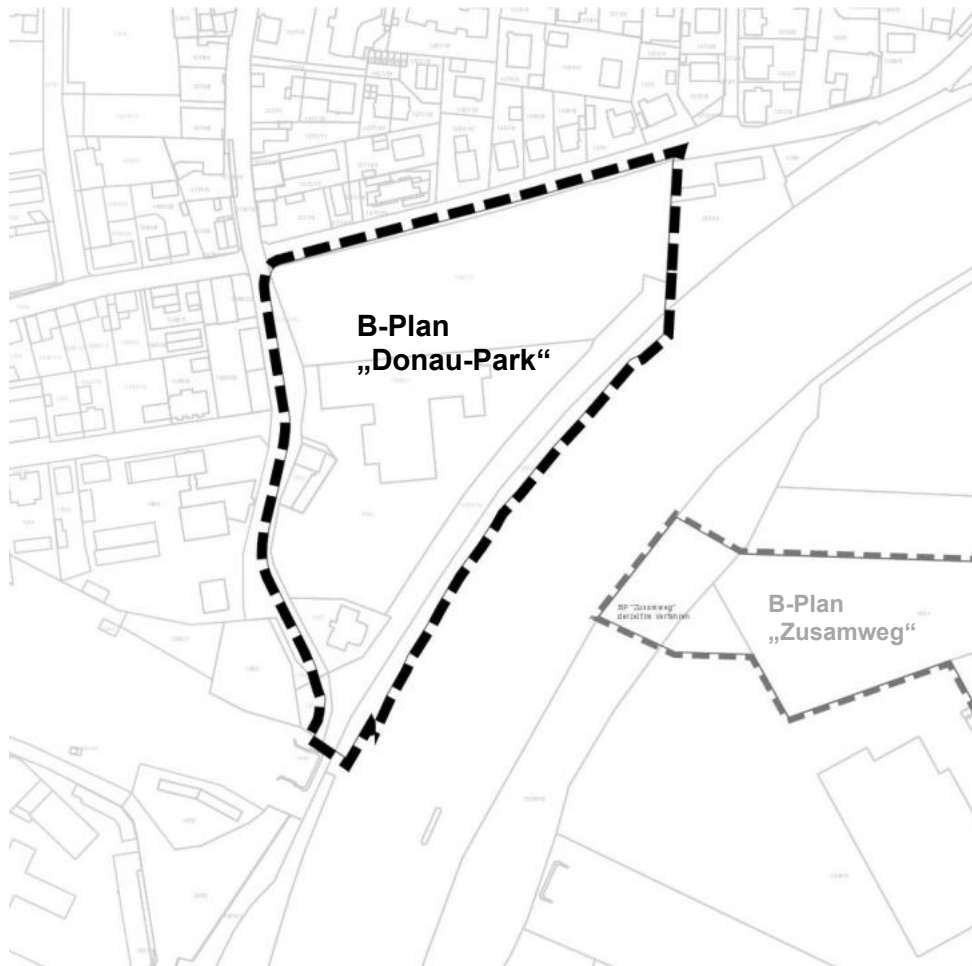


Abb. 2: Darstellung räumlicher Geltungsbereich „Donau-Park“, ohne Maßstab

1.4 Liste der betroffenen Flurstücke

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke mit Nr. 1257/2 (Teilfl.), 1257/7, 1257/14, 1272 (Teilf.), 1277/2 (Teilfl.), 1302/2 (Teilfl.), 1336/5 (Teilfl.), 1336/5 (Teilfl.), 1565, 1566, 1566/1, 1567 der Gemarkung Donauwörth.

2. Bestehende Rechtsverhältnisse

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung

2.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan

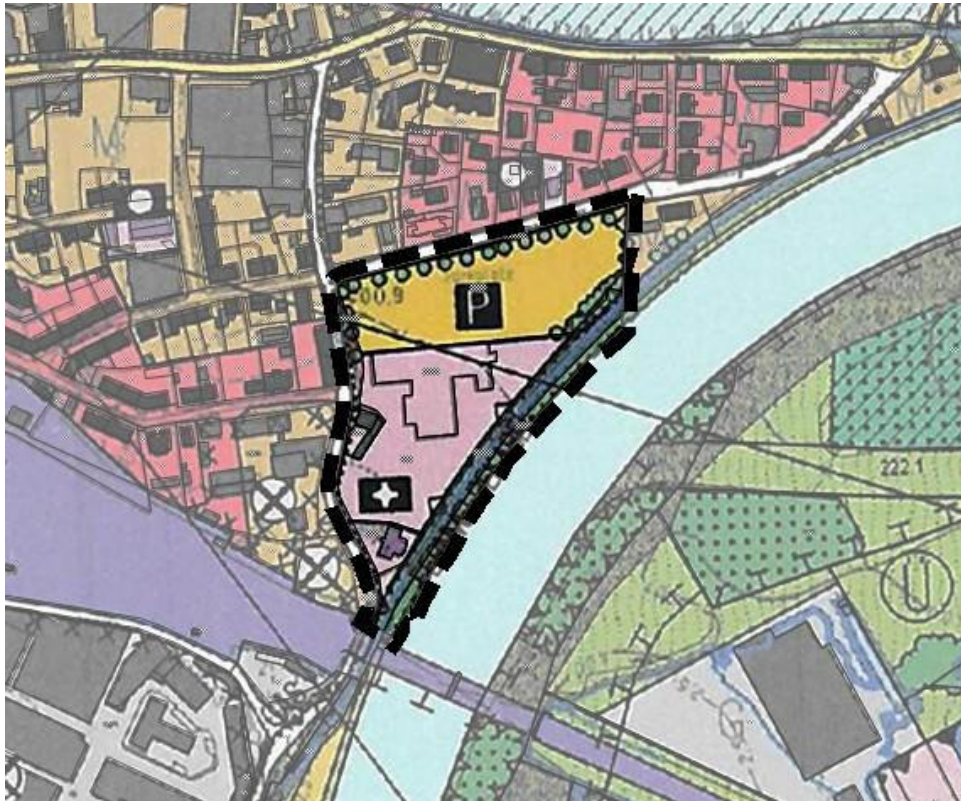


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Im rechtskräftig ausgewiesenen Flächennutzungsplan stellt sich das Planungsgebiet vordergründig als Verkehrsfläche Öffentliches Parken und als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.

2.2 Regionalplan

Für den Planbereich ist der **Regionalplan der Planungsregion Augsburg (Region 9)** maßgeblich, dessen Fortschreibung am 03.03.2021 in Kraft getreten ist.

Darin ist die Stadt Donauwörth als Oberzentrum ausgewiesen und übernimmt insbesondere entlang der Entwicklungsachse in Nord-Süd-Richtung eine wichtige Versorgungs- und Entwicklungsfunktion für das umliegende Umland.

Östlich an den Planbereich angrenzend ist das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Nr. 4) „Donauauen“ ausgewiesen, dem bei der Planung besonderes Gewicht beizumessen ist.

Der Regionalplan verfolgt die Ziele einer geordneten Siedlungsentwicklung sowie der Sicherung von Freiräumen unter Berücksichtigung von Natur-, Landschafts- und wasserwirtschaftlichen Belangen. Der Regionalplan steht der Planung grundsätzlich nicht entgegen, fordert jedoch eine landschaftsverträgliche Ausgestaltung der Entwicklung.

2.3 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kartierten Biotope.

Überschwemmungsgebiet

Der Böschungsbereich zur Donau an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie im Bereich des HQ100. Die vorgesehenen Nutzungen und Festsetzungen berücksichtigen die hochwasserrelevanten Rahmenbedingungen des Gebietes. Ziel der Planung ist es, die Belange des Hochwasserschutzes zu wahren und eine Verschlechterung der bestehenden Hochwassersituation zu vermeiden.

Da die planungsrechtliche Festsetzung eines Bebauungsplans in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich nicht zulässig ist, wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine Ausnahme gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt (siehe Anlage 1).

2.4 Benachbarte Bebauungspläne

Östlich an den räumlichen Geltungsbereich grenzt der ebenfalls in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Zusamweg“ (siehe Abb. 2).

3. Flächenbilanz

Räumlicher Geltungsbereich	28.620 m²	100 %
Sonstige Sondergebiete	17.570 m ²	59 %
- davon SO 1 Landesgartenschau	10.405 m ²	
- davon SO 2 Landesgartenschau	2.720 m ²	
- davon SO 3 Landesgartenschau	2.255 m ²	
- davon SO 4 Gastro	1.415 m ²	
- davon SO 5 Gastro	775 m ²	
Verkehrsflächen	4.510 m ²	16 %
Grünflächen Öffentlich	6.540 m ²	25 %
- davon Spielplatz	1.230 m ²	
- davon Flächen für Gehölzpflanzungen	455 m ²	
- davon trockenwarme Grünflächen	2.815 m ²	
- davon sonstige öffentl. Grünflächen	2.040 m ²	

4. Städtebauliche Gliederung und bauliche sowie sonstige Nutzung; Planinhalt und Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Donau-Park“ sind sämtliche rechtsverbindliche Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Umsetzung der Ziele der Landesgartenschau 2028 sowie zur Sicherung einer nachhaltigen Nachnutzung werden im Plangebiet mehrere Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die Differenzierung der Nutzungsarten dient einer klaren funktionalen Gliederung des Gebietes und berücksichtigt sowohl temporäre als auch dauerhafte Nutzungen unter Beachtung der besonderen städtebaulichen, landschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Das **Sondergebiet 1 (SO1) – Landesgartenschau (Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung)** dient der Durchführung der Landesgartenschau 2028 mit temporären Themengärten.
Festsetzung:

Sondergebiet 1 - LGS 'Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau' gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen während der Landesgartenschau:

- großflächig angelegte, strukturreiche, Themengärten
- Gärtnerische Gestaltung inkl. Stützelemente, befestigte und teilbefestigte Wegeverbindungen sowie Aufenthaltsflächen
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

Nach der Landesgartenschau (Nachnutzung):

- Wiesenfläche, Extensive Grün- und Freiflächennutzung
- Untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzung

Das **Sondergebiet 2 (SO2) – Landesgartenschau (Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung)** dient der Durchführung der Landesgartenschau 2028 mit temporären Themengärten. Nach der Landesgartenschau wird eine extensive Grün- und Freiflächennutzung mit untergeordneten Freizeit- und Erholungsnutzungen gesichert, um eine dauerhafte öffentliche Nutzung zu ermöglichen.
Festsetzung:

Sondergebiet 2 - LGS 'Parkanlage mit zeitweiliger Nutzung im Rahmen der Landesgartenschau sowie Veranstaltungsnutzung' gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen während der Landesgartenschau:

- großflächig angelegte, strukturreiche, Themengärten
- Gärtnerische Gestaltung inkl. Stützelemente, befestigte und teilbefestigte Wegeverbindungen sowie Aufenthaltsflächen
- temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028

Nach der Landesgartenschau (Nachnutzung):

- Wiesenfläche, Extensive Grün- und Freiflächennutzung
- Untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzung

Das **Sondergebiet 3 (SO 3) – Sport im Wäldchen** dient der Neuordnung von Sportflächen mit unterschiedlichen Sport- und Bewegungsangeboten. Diese Nutzungsformen werden in einem neu zu entwickelnden, kleinen Wald landschaftliche integriert.

Festsetzung:

Sondergebiet 3 - LGS 'Sport im Wäldchen' gemäß § 11 BauNVO

Zulässige Nutzungen:

- *Skateanlagen, Pumptrack und vergleichbare Rollsport- und Trendsportanlagen*
- *Untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Aufenthaltsflächen) inkl. Wege und befestigte Flächen*
- *Anlage und Entwicklung eines Wäldchens bzw. von Gehölz- und Grünstrukturen gem. Pflanzliste Pf. 2 (siehe Anlage 6 zum Bebauungsplan)*
- *temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028*

Das **Sondergebiet 4 (SO4) – Gastronomie** dient der planungsrechtlichen Sicherung gastronomischer Nutzungen zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Landesgartenschau und nachrangig des Parkgeländes. Die Festsetzung ermöglicht die Bündelung von gastronomischen Betrieben einschließlich Außengastronomie und der hierfür erforderlichen Nebenräume und -anlagen an einem hierfür geeigneten Standort und gewährleistet eine verträgliche Einbindung in die umgebenden Nutzungen und baulichen Strukturen.

Festsetzung:

Sondergebiet 4 - Gastro 'Gastronomie' gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässige Nutzungen:

- *Gastronomische Betriebe aller Art (Innen- & Außengastronomie)*
- *Nebenräume und Nebenanlagen, die der gastronomischen Nutzung dienen (z. B. Küchen, Lager, Sanitär-, Personal- und Technikräume)*
- *Wohnen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes*
- *temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028*

Das **Sondergebiet 5 (SO5) – Gastronomie & Jugend** dient der planungsrechtlichen Sicherung gastronomischer Nutzungen sowie ergänzender Aufenthaltsangebote für Jugendliche zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Landesgartenschau und nachrangig des Parkgeländes. Die Festsetzung ermöglicht die Bündelung von gastronomischen Betrieben in Kombination mit jugendorientierten Aufenthaltsangeboten an einem geeigneten Standort und gewährleistet eine verträgliche Einbindung in die umgebenden Nutzungen und baulichen Strukturen. Durch die Kombination von Gastronomie und jugendspezifischen Angeboten wird ein eigenständiger Nutzungsschwerpunkt mit sozialer und freizeitbezogener Funktion geschaffen.

Festsetzung:

Sondergebiet 5 – Gastro „Gastronomie & Jugend“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässige Nutzungen:

- *Gastronomische Betriebe aller Art (Innen- und Außengastronomie)*
- *Jugendcafés und vergleichbare Aufenthaltsangebote für Jugendliche*
- *Nebenräume und Nebenanlagen, die der gastronomischen Nutzung und den Aufenthaltsangeboten für Jugendliche dienen (z. B. Küchen, Lager-, Sanitär-, Personal- und Technikräume)*
- *Wohnen, Büronutzung und Betriebe des Beherbergungsgewerbes*
- *temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028*

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Maximale Grundflächenzahl

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird im Plangebiet mit 0,4 bzw. 0,7 gemäß §§ 16 und 19 BauNVO festgesetzt. Die differenzierte Festsetzung trägt den unterschiedlichen Nutzungsanforderungen innerhalb des Plangebietes Rechnung.

Durch die Begrenzung der GRZ wird der Versiegelungsgrad gezielt gesteuert und insbesondere in den überwiegend als Grün-, Wiesen- und Freiflächen vorgesehenen Bereichen minimiert. Gleichzeitig wird in den stärker genutzten Teilbereichen ein ausreichender Spielraum für die erforderlichen baulichen Anlagen geschaffen, ohne die Ziele einer landschaftsverträglichen und freiraumschonenden Entwicklung zu beeinträchtigen.

Höhe baulicher Anlagen

Für die zulässige Höhe der baulichen Anlagen gelten die in der Nutzungsschablone des Bebauungsplans festgesetzten maximalen Höhen. Die Höhenangaben beziehen sich jeweils auf die Oberkante des natürlichen Geländes (OK Gelände).

Im **Sondergebiet 1 LGS** und in den **Sondergebieten SO4 und SO5 Gastro** wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von bis zu 10,0 m festgesetzt. Diese Höhenfestsetzung dient insbesondere der planungsrechtlichen Sicherung.

In den übrigen Sondergebieten, wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 5,0 m begrenzt. Damit wird ein ausreichender Gestaltungsspielraum für temporäre Aufbauten, wie Pavillons, Zelte oder kleinere bauliche Anlagen sowie Sportanlagen, ermöglicht, ohne eine städtebaulich dominante Wirkung zu erzeugen und gleichzeitig den grün geprägten Charakter der Flächen zu erhalten.

4.1.3 Bauweise, Baugrenze

Bauweise

In den Sondergebieten 4 und 5 (Gastronomie) wird eine offene Bauweise festgesetzt. Dies dient der Sicherstellung einer aufgelockerten Bebauungsstruktur sowie einer guten Einbindung der baulichen Anlagen in den angrenzenden Freiraum, insbesondere im Hinblick auf die einzuhaltenden Abstandsflächen von benötigten Baukörpern.

In den übrigen Sondergebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, wobei grenzständige Bebauung zulässig ist. Diese Festsetzung ermöglicht eine flexible Anordnung temporärer sowie funktional erforderlicher baulicher Anlagen, wie beispielsweise Pavillons, Bühnen- oder Servicebauten.

Baugrenze

Baugrenzen werden in den Sondergebieten 4 und 5 (Gastronomie) festgesetzt. Sie dienen der räumlichen Steuerung der baulichen Anlagen und stellen sicher, dass die Bebauung auf hierfür geeignete Teilbereiche konzentriert wird.

In allen anderen Sondergebieten wird auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet, um den überwiegend offenen und grün geprägten Charakter der Sport- und Freiflächen zu erhalten und eine flexible Anordnung der zulässigen Anlagen zu ermöglichen.

4.1.4 Verkehrsflächen

Zur Sicherstellung einer geordneten Erschließung, einer funktionalen Wegeführung sowie der erforderlichen verkehrlichen Infrastruktur werden im Plangebiet unterschiedliche Verkehrsflächen mit differenzierter Zweckbestimmung festgesetzt. Die Lage und Breiten der Wege sind dabei unverbindlich, um eine flexible Ausgestaltung insbesondere im Hinblick auf temporäre Nutzungen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau 2028 zu ermöglichen.

Die Gliederung trägt den unterschiedlichen Anforderungen an Nutzung, Belastbarkeit und Gestaltung Rechnung und unterstützt eine sichere, barrierearme und landschaftsverträgliche Ausgestaltung des Gebietes.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Zweckbestimmung „Brücke“

Mit der Zweckbestimmung Brücke wird eine Querung für Fußgänger und Radfahrer über die Donau im südöstlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Brücke dient der direkten Verbindung des Plangebietes mit den neu geschaffenen Großparkplätzen südlich der Donau und stärkt die fußläufige und radverkehrliche Vernetzung des gesamten nördlichen Stadtgebiets mit dem südlichen Stadtgebiet.

Zweckbestimmung „Stellplätze für Kraftfahrzeuge“

Die Zweckbestimmung Stellplätze für Kraftfahrzeuge dient der eindeutigen räumlichen Zuordnung und Sicherung der für den ruhenden Verkehr vorgesehenen Flächen. Hierdurch wird eine geordnete Parkierung gewährleistet und eine ungeordnete Inanspruchnahme angrenzender Grün- und Freiflächen vermieden.

Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“

Die Zweckbestimmung Fuß- und Radweg kennzeichnet Verkehrsflächen, die vorrangig dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten sind. Eine Befahrung mit Kraftfahrzeugen ist lediglich in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie für notwendige Anlieferungen und Betriebsfahrten der Stadt.

Zweckbestimmung „Bushaltestelle“

Die Zweckbestimmung Bushaltestelle kennzeichnet Verkehrsflächen, die vorrangig dem Halt von Linienbussen sowie dem Ein- und Aussteigen von Fahrgästen dienen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass die Fläche als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt wird, um einen reibungslosen Ablauf der Busverkehrs sowie einen sicheren Fahrgastwechsel zu gewährleisten.

4.1.5 Grünflächen / Pflanzungen

Zur Sicherung, Entwicklung und gestalterischen Ausformung der Grün- und Freiräume werden im Plangebiet unterschiedliche Grünflächen mit spezifischen Zweckbestimmungen festgesetzt. Die Festsetzungen berücksichtigen sowohl bestehende Nutzungen als auch die Anforderungen der Landesgartenschau und der dauerhaften Nachnutzung unter besonderer Berücksichtigung von Natur-, Landschafts- und Artenschutz.

Öffentliche Grünfläche

Die übrigen Flächen im Plangebiet werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der landschaftlichen Gestaltung, der Erholung sowie der funktionalen Verknüpfung der einzelnen Nutzungsbereiche im Rahmen der Landesgartenschau und der Nachnutzung.

Die Festsetzung stellt sicher, dass die Flächen dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und überwiegend frei von baulichen Anlagen bleiben.

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Donauterrassen – trockenwarme Grünflächen für Zauneidechsen

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Donauterrassen – trockenwarme Grünflächen für Zauneidechsen sind gemäß folgenden Maßnahmen und Gestaltungselementen im südöstlichen Planungsbereich entlang der Donau herzustellen:

- Anlage und Entwicklung trockenwarmer Grünflächen mit dem Saatgut „Landschaftsrassen für Trockenlagen“, Mischungsverhältnis Blumen-Gräser 80/20, UG 16, Aussaatmenge 5-15 g/m²
- Gestaltung von Habitatelementen (z. B. Steinriegel, Gabionen-/Großsteinstrukturen, Sandlinsen, Totholz)
- Naturnahe Sitzgelegenheiten aus Naturmaterialien
- Extensive Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Untergeordnete Wege zur Erschließung und Beobachtung

Die Maßnahmen dienen der gestalterischen und ökologischen Ausbildung der Donauuferbereiche. Durch Ansaat und die Schaffung strukturreicher Habitatelemente wird der Lebensraum der Zauneidechse optimiert und ein Ausgleich für den Verlust potenzieller Habitatstrukturen geschaffen.

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz

Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz werden zum einen im nordöstlichen Bereich und zum anderen im westlichen Plangebiet in räumlicher Nähe zum Sondergebiet 4 Gastronomie festgesetzt. Die Spielflächen dienen der Aufenthaltsqualität für Familien.

Die Festsetzung gewährleistet eine klare räumliche Zuordnung der Spielfunktionen und eine dauerhafte Sicherung der Flächen für diesen Zweck.

Erhalt bestehender Einzelbäume und Sträucher

Zum Schutz wertvoller Gehölzstrukturen werden zu erhaltende Einzelbäume und Sträucher festgesetzt. Insbesondere entlang der Straßen befinden sich Platanen mittlerer bis alter Ausprägung, welche das Planungsgebiet Rahmen und landschaftlich einbetten. Des Weiteren sind die Bäume im südlichen Plangebiet zu erhalten, welche dem Gastrobereich 5 Schatten spenden und sowohl ökologisch als auch landschaftlich von besonderer Bedeutung sind, als auch die Sträucher entlang der Donau.

- ➔ Alle Bestandsgehölze im Plangebiet wurden vor Ort kartiert und fachlich bewertet. Die Ergebnisse der Gehölzkartierung sind in der **Anlage Nr. 3 „Baumkartierung“** dokumentiert; die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte im Rahmen der **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage Nr. 4**, siehe weiterführende Darstellungen im Umweltbericht.

Schutzmaßnahmen für Bestandsgehölze

Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölze während der Bauzeit werden Maßnahmen gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ festgesetzt. Diese dienen insbesondere dem Schutz der Gehölze während der Herstellung angrenzender Wege, Plätze und sonstiger Anlagen.

Die Festsetzungen stellen sicher, dass Beeinträchtigungen der Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiche vermieden werden.

Neupflanzung von Solitärbäumen

Zur gestalterischen Ergänzung und ökologischen Aufwertung des Plangebietes wird die Neupflanzung von Solitärbäumen gemäß der Pflanzliste 1, siehe Anlage 6, festgesetzt. Die in der Planzeichnung dargestellten Standorte sind unverbindlich und können im Zuge der Ausführungsplanung angepasst werden.

Die Festsetzung ermöglicht eine flexible Integration der Bäume unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu dulden und bei Abgang innerhalb eines Jahres artgleich zu ersetzen.

Umgrenzung von Flächen für Gehölzpflanzungen - Wäldchen

Zur gestalterischen Ergänzung und ökologischen Aufwertung des Plangebietes wird ein Wäldchen gemäß der Pflanzliste 2, siehe Anlage 6, festgesetzt.

Die Festsetzung ermöglicht eine flexible Integration der Bäume unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten.

Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu dulden und bei Abgang innerhalb eines Jahres artgleich zu ersetzen

4.1.6 Flächen für die Wasserwirtschaft

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, das dem Verlauf des Bemessungswasserstand des **HQ100 mit 401,73 m ü. NHN** entspricht. Bei einem Hochwasserereignis werden die Uferböschungen zur Donau, die als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Donauterrassen festgesetzt sind, überflutet.

Aufgrund der bereichsweisen Lage innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und der damit verbundenen wasserrechtlichen Restriktionen wird auf die Ausweisung hochwasserempfindlicher oder dauerhaft baulicher Nutzungen im betroffenen Bereich verzichtet. Die Planung berücksichtigt die bestehenden Einschränkungen und beschränkt sich auf Nutzungen, die mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar sind.

Hochwasserereignis HQextrem

Der Bereich des HQextrem (Wasserstand eines **HQextrem mit 402,24 m ü. NHN**) umfasst das gesamte Planungsgebiet und ist im Ereignisfall potenziell vollständig überflutungsgefährdet.

Vor dem Hintergrund dieser sensiblen Lage und der grundsätzlichen Beschränkung planungsrechtlicher Festsetzungen in Überschwemmungsgebieten werden im Plangebiet keine zusätzlichen hochwasserrelevanten Nutzungskonflikte begründet. Die vorgesehenen Nutzungen sind überwiegend offen, temporär oder freiraumbezogen und gewährleisten, dass weder Retentionsräume beeinträchtigt noch bestehende Hochwasserrisiken verschärft werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen grundsätzlich erhebliche Einschränkungen für die planungsrechtliche Ausweisung baulicher Nutzungen in Überschwemmungsgebieten. Die Planung trägt dieser sensiblen Lage Rechnung, indem überwiegend offene, freiraumbezogene, temporäre oder hochwasserangepasste Nutzungen vorgesehen werden und auf die Festsetzung hochwasserempfindlicher Nutzungen verzichtet wird. Eine Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung oder eine Verschärfung der Hochwassersituation wird durch die Festsetzungen nicht begründet.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorgesehenen Nutzungen wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans eine Ausnahme gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt; die wasserrechtliche Bewertung und Begründung sind dem entsprechenden Antrag (Anlage 1) zu entnehmen.

4.1.7 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Schalltechnische Untersuchung und schutzbedürftige Nachbarschaft

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung der Firma igi CONSULT GmbH mit der Berichts-Nr. C250075-2 angefertigt, um die Lärmimmissionen, die vom Plangebiet künftig zu erwarten sind, zu ermitteln und zu bewerten. Schutzbedürftige Wohnnachbarschaft stellen vor allem die Bebauungen westlich gegenüber der Gartenstraße und nördlich gegenüber der Neuen Obermayerstraße dar. Sie sind teilweise als Wohngebiet einzustufen.

Veranstaltungen auf der Fläche SO2-LGS ohne oder mit geringer Verstärkung

Auf der Fläche SO2-LGS sind vor allem im Rahmen der Landesgartenschau Veranstaltungen mitunter auch mit Musikunterhaltung nicht ausgeschlossen. Davon ausgehend und auf die Nachbarschaft einwirkende Schallimmissionen sind zur Tagzeit (bis 22.00 Uhr) zeitlich unbeschränkt zulässig, sofern Musik ohne oder mit nur geringer elektroakustischer Verstärkung dargeboten wird (Schallleistungspegel von bis zu 100 dB(A), vergleichbar etwa mit Festzeltmusik) und Abstände zu den westlichen und nördlichen Bebauungsplangrenzen von mindestens 45 m eingehalten werden.

Einordnung von Musikveranstaltungen mit elektroakustischer Verstärkung

Bei einer Musikdarbietung mit relevanter elektroakustischer Verstärkung ist nach der VDI 3770 als Kenngröße für die Geräuschentwicklung der Schallleistungspegel gemein-hin abhängig von dem Mindestversorgungs-Schalldruckpegel für die zu beschallende Fläche - in Korrelation mit der erwarteten Besucherzahl - sowie abhängig von der Einordnung in eine Klassik-, Klein- oder Großbühne.

Zulässige Schalleistungspegel auf den SO2-LGS-Flächen

Im vorliegenden Fall der SO1- und SO2-Flächen ist zur Einhaltung des Tag-Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) bei einer Ausrichtung der Lautsprecher in Richtung Südosten der Schalleistungspegel auf insgesamt 120 dB(A) zu beschränken. Dies entspricht im Allgemeinen dem Betrieb einer Klassikbühne bis hin zu einer Kleinbühne mit einer zu beschallenden Fläche von bis zu 500 m². Kennzeichnend sind hierfür Aufführungen wie Klassik, Jazz, Kabarett, kleine Blasorchester oder Bands. Berücksichtigt sind hierbei Abstände von 65 m zur nördlichen und von 75 m zur westlichen Bebauungsgrenze.

Einschränkungen bei LautsprecherAusrichtung zur Wohnbebauung

Erfolgt auf den Flächen SO1 und SO 2 eine Ausrichtung von Lautsprechern in Richtung Norden oder Nordwesten, folglich zu benachbarter Wohngebietsbebauung hin, sind deutlich stärkere Einschränkungen zu beachten: der Schalleistungspegel der Anlage muss bei einem erforderlichen Mindestabstand zur nördlichen Bebauungsgrenze einen Wert von 106 dB(A) einhalten. Zu berücksichtigen ist hierbei mindestens ein Abstand von 80 m sowohl zur nördlichen als auch zur westlichen Bebauungsgrenze.

Regelungen für besondere Veranstaltungen und seltene Ereignisse

An Tagen mit besonderen Veranstaltungen sind tagsüber um 10 dB höhere Schalleistungspegel möglich (bis zu 130 dB(A)), um an der umliegenden Bebauung die bei seltenen Ereignissen nach der 18. BImSchV geltenden, ebenfalls um 10 dB höheren Immissionsrichtwerte einzuhalten. Das Kriterium der seltenen Ereignisse nach der 18. BImSchV § 5 Abs. 5 i. Vbd. mit Nr. 1.5 des Anhangs 1 kann - auf bis zu 18 Tagen eines Kalenderjahrs beschränkt - angewendet werden.

Berücksichtigung verkürzter Veranstaltungszeiten

Höhere Geräuschentwicklungen sind insbesondere auch dann möglich, wenn sich die Veranstaltung nicht über die gesamte Beurteilungszeiten des Tages erstrecken. Dauert beispielsweise eine Musikdarbietung werktags im Beurteilungszeitraum von 08.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Tages-Ruhezeiten) über 3 Stunden an, sind um 6 dB höhere Schalleistungspegel möglich. Unter Berücksichtigung entsprechender zeitlicher Einschränkungen kommen Musikdarbietungen - vorzugsweise aber ohne Verstärkeranlage - etwa auch auf den SO 1-Flächen in Frage.

Regelungen für Musikveranstaltungen in der Nachtzeit

Ab Beginn der Nachtzeit um 22.00 Uhr dürfen geräuschintensive Musikdarbietungen nur im Rahmen der Regelung für seltene Ereignisse abgehalten werden. Zur Einhaltung der sodann höheren Immissionsrichtwerte sind dennoch niedrigere Emissionswerte als im Regelbetrieb der Tagzeit zu beachten (bis zu 115 dB(A)). Im Einzelfall kann eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit von 22.00 Uhr z.B. auf 23.00 Uhr als verträglich eingestuft werden.

Sehr seltene Ereignisse von besonderer Bedeutung

An wenigen, vorzugsweise nicht mehr als 1 oder 2 Tagen eines Kalenderjahres, können aber auch bei einer Veranstaltung von besonderer Bedeutung mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse zugelassen werden (sog. sehr seltenes Ereignis: Veranstaltungen z.B. historischer, politischer, sozialer, kultureller oder kommunaler Art, Brauchtums- und Traditionspflege, Akzeptanz durch und Relevanz für die örtliche Gemeinschaft). Das Ausmaß von Überschreitungen und die Dauer der Veranstaltung in der Nachtzeit muss entsprechend dem Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme zwischen den Interessen der Störenden und der gestörten Nutzungen abgewogen werden.

Besonderheiten im Rahmen der Landesgartenschau

Vor allem bei Ereignissen im Rahmen der Landesgartenschau mit überregionaler Bedeutung ist die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen, selbst bei zeitweiligem Überschreiten von Immissionsrichtwerten auch an mehreren Tagen bzw. Nächten, begründbar. Als Beurteilungsvorschrift kann neben der 18. BImSchV auch die Freizeitlärmrichtlinie der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herangezogen werden, aufgrund derer an der Wohngebietsbebauung um 5 dB(A) höhere Schallimmissionswerte und infolgedessen auch um 5 dB(A) höhere Schallemissionen möglich sind.

Lärmbewertung der geplanten Skateline

Die geplante Skateline (siehe beiliegende Planzeichnung / Ausführungsplanung) wird sowohl für Inline-skates und Skateboards als auch für alle anderen rollenden Sportgeräte geeignet und zugelassen sein. In die niedrigschwellige Bahn werden Skatepark ähnliche Elemente wie Banks, kleinere Rampen und Übergänge integriert. Sie wird aber im Vergleich dazu geräuschintensivere Bestandteile wie Bowls oder Pipes nicht beinhalten. Auf dieser Grundlage bleibt bei einer Vollnutzung der Anlage im Einwirkungsbe-
reich der umliegenden Allgemeinen Wohngebietsbebauung der Immissionsrichtwert der relevanten
Tagzeiträume von 55 dB(A) um 5 dB unterschritten. An der mit Büronutzungen durchmischten Bebau-
ung westlich der Gartenstraße ist eine Unterschreitung des Richtwertes von 60 dB(A) um mindestens
2 dB zu verzeichnen.

Außengastronomie während und nach der Landesgartenschau

Während der Landesgartenschau sind gastronomische Nutzungen im Freien auch zur Nachtzeit im
Rahmen von Veranstaltungen vom Grundsatz her zulässig. Dies wird nach diesem Zeitraum auf den
Flächen SO4-Gastro und SO5-Gastro voraussichtlich nicht oder nur gegen Nachweis der Verträglichkeit
mit den umliegenden Nutzungen möglich sein.

Einordnung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Plangebiet

Im Bebauungsplan sind sog. untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzungen festgesetzt. Unter an-
derem sind auch die oben genannten Außengastronomiebereiche, die Skatelinebahn sowie Spielplätze
geplant. Bereits aufgrund dieser internen Nutzungen steht die Erholung in ruhiger Umgebung nicht im
Vordergrund. Auch wenn Aufenthaltsflächen im Grünen geschaffen werden, kommt der Planfläche kein
Schutzanspruch zu, wie er etwa für Parkanlagen nach der DIN 18005, Beiblatt 1, zugrunde gelegt wird.
Die dennoch zur Information ermittelten Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr der südlich ver-
laufenden Bahnlinien Bäumenheim – Donauwörth und Hamlar – Donauwörth ergeben zur Tagzeit Be-
urteilungspegel zwischen 56 dB(A) und 65 dB(A).

Verfügbarkeit der genannten Vorschriften und Normen

Die genannten Vorschriften und Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert nieder-
gelegt. Sie sind über die Internetauftritte der zuständigen Behörden online abrufbar, bei der Beuth Ver-
lag GmbH, Berlin zu beziehen oder beim begutachtenden Ingenieurbüro igi CONSULT GmbH einseh-
bar.

4.1.8 Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft wie in der Planzeichnung dargestellt.

4.2 Örtliche Bauvorschriften

4.2.1 Temporäre bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Temporäre Zäune

Einzäunungen sind nur in einfacher, vollständig rückbaubarer Ausführung zulässig, z. B. als miteinander verbundene Bauzaunelemente oder als einfacher Wildfangzaun.

Zur Gewährleistung der statischen Sicherheit sind ausnahmsweise punktuelle Fundamente oder sonstige statisch erforderliche Verankerungen zulässig, sofern sie ebenengleich eingebaut und nach Beendigung der jeweiligen Nutzung, spätestens nach Abschluss der Landesgartenschau (LGS), vollständig zurückgebaut werden.

Sonstige temporäre bauliche Anlagen

Sonstige temporäre bauliche Anlagen (z. B. Kassencontainer, Pavillons) sind nur zulässig, sofern sie vollständig rückbaubar sind und die Vorwarnzeiten im Hochwasserfall berücksichtigt werden.

Evakuierungs- und Rückbaukonzept

Für temporäre bauliche Anlagen ist ein Evakuierungs- und Rückbaukonzept zu erstellen, dass die rechtzeitige Räumung und den vollständigen Rückbau im Hochwasserfall sicherstellt.

Die Festsetzungen gewährleisten, dass die für die Landesgartenschau temporär notwendigen baulichen Anlagen rückbaubar sind und im Hochwasserfall eine rechtzeitige Evakuierung sowie ein erforderlicher Rückbau sichergestellt werden können.

4.2.2 Schutzmaßnahmen während der Bauphase

Während der Bauausführung sind Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses zu vermeiden. Das Abstellen von Baumaschinen, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist unzulässig.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Baustellen- und Hochwasserschutzkonzept vorzulegen, das insbesondere Maßnahmen zur Sicherung von Geräten, Materialien und Baustoffen darstellt.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

In solchen Bereichen ist sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und keine zusätzlichen Gefährdungen durch aufgestellte Anlagen oder Materialien entstehen.

Während der Bauphase können durch abgestellte Baumaschinen, Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen Hindernisse im Abflussbereich entstehen oder bei Hochwasser abgeschwemmt werden. Dies kann zu einer Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses sowie zu zusätzlichen Schäden stromabwärts führen.

Die Regelung dient der Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses sowie der Minimierung potenzieller Gefahren während der Bauphase.

5. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Boden

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, ein Verwertungskonzept von einem geeigneten Fachbüro erstellen zu lassen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung / Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das LRA ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Auffüllungen, Altablagerungen

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilw. innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets im Sinne der §§ 76 und 78 WHG. Für Vorhaben innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich unzulässig, soweit nicht eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG erteilt wird. Unabhängig von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind daher Gebäude sowie bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 75 m³ grundsätzlich nicht zulässig. Verfahrensfreie bauliche Anlagen bis 75 m³ Brutto-Rauminhalt bleiben hiervon unberührt, sofern keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die für die Umsetzung des Bebauungsplans erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden dem Bebauungsplan beigelegt. Durch bauliche Maßnahmen sowie eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung bei Neubauten können Schäden bei Überflutungen reduziert oder vermieden werden (vgl. Hochwasserschutzbibel des Bundes). Entsprechende Vorsorgemaßnahmen obliegen den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG) und sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darzustellen.

Niederschlagswasser

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) sowie die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadhaften Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Niederschlagswasser soll möglichst ortsnahe versickert oder, sofern dies nicht möglich ist, der nächstmöglichen Vorflut zugeführt werden.

Es wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ wird hingewiesen.

Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen

In der Planzeichnung werden die bestehenden Flurstücksgrenzen mit Flur-Nummern dargestellt sowie der räumliche Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne.

Maßangaben, die im Plan enthalten sind, werden in Metern angegeben.

Als Grundlage für den Bebauungsplan dient der Planungsentwurf von GDLS | Gornik Denkel Landschaftsarchitektur PartGmbH.

Teil 2 Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Durchführung der Landesgartenschau 2028 planungsrechtlich zu sichern, eine geordnete städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Areals des Schwabenhallen-Parkplatzes zu gewährleisten und zugleich die Grundlage für eine nachhaltige Nachnutzung der entstehenden Flächen zur dauerhaften Aufwertung des Stadtraums und zur Vernetzung von Siedlungs-, Grün- und Freiräumen zu schaffen.

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Aufstellung eines Bebauungsplanes
Verhältnis zum Flächennutzungsplan	Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan vordergründig als Öffentliche Parkfläche und als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.
Art des Gebietes	Grünfläche mit Erholungsfunktion und Sondergebiete für die Landesgartenschau
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über die Gartenstraße und Neue Obermayerstraße sowie fuß- und radläufig über den neu entstehenden Donausteg im Südosten als auch über weitere untergeordnete Zugänge
Flächenbedarf	Räumlicher Geltungsbereich: ca. 2,86 ha

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für den Bebauungsplan sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebiete für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuell gültigen Fassung

- durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sollen die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden

Fachpläne

Genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

- Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Optimieren der Planung zur weiteren Vermeidung
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt.

Des Weiteren wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Der Bestand wurde anhand einer Grundlagenrecherche erfasst und bewertet. Zur Berücksichtigung der hohen Wertigkeit der vorhandenen Gehölze wurden diese eingemessen und kartiert (siehe Anlage 3). Zur frühzeitigen Klärung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze bewertet sowie Kartierungen vorgenommen wurden (siehe Anlage 4).

Aufgrund der teilweisen Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wurde die Genehmigungsfähigkeit gemäß § 78 Abs. 2 WHG geprüft; die Betrachtung wird um temporäre Anlagen nach § 78a WHG ergänzt (siehe Anlage 1).

Ergänzend wurden die vorgesehenen Nutzungen im Hinblick auf den Immissionsschutz untersucht, insbesondere mögliche Lärmimmissionen aus sportlichen Nutzungen (siehe Anlage 2).

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
Klima/ Luft	Das Plangebiet umfasst überwiegend Grün- und Freiflächen (Park-/Uferraum) mit Bestandsgehölzen und Sportflächen und liegt im unmittelbaren Einflussbereich der Wörnitz bzw. der Kleinen Wörnitz. Der Bereich wirkt klimatisch ausgleichend (Verdunstung/Kühlung, Frischluftentstehung im Gewässer- und Grünraum) und dient als Luftaustauschraum entlang der Gewässerachse. Vorbelastungen bestehen im innerstädtischen Umfeld durch Verkehr sowie durch bestehende Nutzungen (Sport-/Veranstaltungsbereich), insgesamt jedoch keine ausgeprägten industriellen Emittenten im Plangebiet.	Durch Bauarbeiten entsteht zeitlich begrenzt eine Mehrbelastung durch Staub- und Abgasemissionen (Baumaschinen, Baustellenverkehr) sowie ggf. kurzzeitige Einschränkungen der Luftzirkulation in Teilbereichen. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Durch die Planung werden Versiegelungen und temporäre Anlagen teilweise neu bzw. erweitert (Wege-/Platzflächen, Veranstaltungs- und Serviceeinrichtungen). Dies kann lokal zu geringfügiger Erwärmung und Reduktion der Verdunstungsleistung führen. Gleichzeitig bleibt ein hoher Anteil an öffentlichen Grünflächen und Bestandsgehölzen erhalten bzw. wird durch grünordnerische Maßnahmen ergänzt, sodass die klimatische Ausgleichsfunktion insgesamt weitgehend erhalten bleibt bzw. punktuell verbessert werden kann. Betriebsbedingt können bei Veranstaltungen kurzfristig Emissionen durch Besucher-/Lieferverkehr auftreten. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Boden	Das Plangebiet liegt überwiegend im Talraum der Wörnitz und umfasst unter anderem anthropogen überprägte Böden in Form von bestehenden Sport-, Grün- und Wegeflächen sowie teilversiegelten Bereichen. In Teilbereichen, insbesondere im Ufer- und Gehölzbereich, sind naturnahe Bodenstrukturen mit Funktionen für den Wasserhaushalt, den Nährstoffkreislauf sowie als Standort für Vegetation vorhanden. Die Bodenfunktionen sind insgesamt	Im Zuge der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen kommt es abschnittsweise zu Bodenabtrag, Umlagerung und Verdichtung, insbesondere durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtung sowie den Bau von Wegen, Plätzen und temporären Anlagen. Der Oberboden wird stellenweise abgeschoben und zwischengelagert. Die Eingriffe sind zeitlich begrenzt	Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer teilweisen Neuversiegelung bzw. Befestigung von Flächen (Wege, Platzbereiche, bauliche Anlagen). Ein Großteil der Flächen verbleibt jedoch als unversiegelte Grün- und Freiflächen oder wird nach der Landesgartenschau wieder der Erholungsfunktion zugeschrieben. Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden wird durch eine flächensparende Planung, den Einsatz wasserdurchlässiger Beläge

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
	als mäßig bis teilweise hoch einzustufen, wobei Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen und Versiegelungen bestehen.	und betreffen überwiegend bereits vorgeprägte Flächen. <u>geringe bis mittlere Erheblichkeit</u>	sowie die extensive Nachnutzung minimiert. Die Bodenfunktionen werden insgesamt nur geringfügig und überwiegend reversibel beeinträchtigt. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Fläche	Das Plangebiet umfasst überwiegend bereits genutzte und vorgeprägte Flächen (Sportanlagen, Wege, Grünflächen) sowie naturnahe Ufer- und Gehölzbereiche entlang der Wörnitz. Die Flächen besitzen eine hohe Bedeutung für Erholung, Freiraumvernetzung und den Landschafts- und Naturhaushalt. Unversiegelte Flächen überwiegen deutlich; großflächige bislang unbebaute Freiräume sind Bestandteil des innerstädtischen Grünsystems.	Während der Bauphase kommt es temporär zu Flächeninanspruchnahmen durch Baustellen-einrichtung, Baumaschinen und Materiallagern. Die Inanspruchnahme betrifft überwiegend bereits vorgeprägte Flächen und ist zeitlich begrenzt. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Durch die Umsetzung der Planung werden Teilflächen dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen (Wege, Platzflächen, Sondergebiete). Die Planung ist flächensparend ausgelegt, erhält große zusammenhängende Grün- und Freiflächen und sieht überwiegend temporäre Nutzungen im Rahmen der Landesgartenschau vor. Nach der Veranstaltung erfolgt ein weitgehender Rückbau. Die Flächeninanspruchnahme bleibt insgesamt gering und überwiegend reversibel. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Wasser – Grundwasser	Das Plangebiet liegt im Talraum der Wörnitz. Der Grundwasserstand steht in engem hydraulischem Zusammenhang mit der Wörnitz und ist entsprechend hoch bzw. schwankend. Die Böden übernehmen wichtige Funktionen für den Wasserhaushalt, insbesondere für Speicherung und Verzögerung von Niederschlagswasser. Vorbelastungen bestehen durch bestehende Versiegelungen und Nutzungen im Bereich der Sport- und Verkehrsflächen.	Während der Bauphase kann es temporär zu Störungen des Boden- und Wasserhaushalts durch Erdarbeiten, Verdichtungen und Baustellenverkehr kommen. Bei fachgerechter Ausführung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Durch die Planung werden Teilflächen neu versiegelt bzw. befestigt, wodurch die Grundwasserneubildung lokal reduziert wird. Dem wird durch einen hohen Anteil unversiegelter Grünflächen sowie durch den Einsatz wasserdurchlässiger Beläge entgegengewirkt. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Wasser – Fließ- und Stillgewässer	Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Wörnitz sowie an die Kleine Wörnitz an; Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gewässer erfüllen wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, den Hochwasserschutz sowie für das Landschaftsbild. Große Teile des Plangebiets liegen innerhalb des festgesetzten	Während der Bauphase können durch temporäre Anlagen, Erdarbeiten und Baustellenverkehr zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen entstehen. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Sicherung gegen Stoffeinträge, hochwasserangepasste Bauweise) werden nachteilige	Die Planung vermeidet hochwasserempfindliche und dauerhafte bauliche Nutzungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets. Retentionsräume werden nicht vermindert. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation oder der Gewässerfunktionen ist nicht zu erwarten.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
	Überschwemmungsgebiets (HQ100) sowie im Bereich des HQextrem.	Auswirkungen auf die Fließgewässer vermieden. <u>geringe Erheblichkeit</u>	<u>geringe Erheblichkeit</u>
Fauna und Artenschutz	Die im Plangebiet vorhandenen Gehölz- und Offenflächen bieten Lebensräume für verschiedene Tierarten, insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse; zusätzlich sind artenschutzrechtlich relevante Arten/Artengruppen im Gewässerumfeld zu berücksichtigen (u. a. potenziell vorkommende Bachmuschel sowie Amphibien im Bereich der Kleinen Wörnitz). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Es wurde ein potenzieller Habitatbaum für Fledermäuse festgestellt, der vom Vorhaben nicht betroffen ist und erhalten bleibt.	Während der Bauphase kann es temporär zu Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Baustellenbetrieb sowie zu einem Verlust einzelner Habitatstrukturen kommen. Durch Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. <u>mittlere Erheblichkeit</u>	Anlage- und betriebsbedingt verbleiben bei Umsetzung der saP-Vorgaben voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen: Der potenzielle Fledermaus-Habitatbaum bleibt erhalten; Gewässer- und Uferbereiche werden durch Schutzvorkehrungen vor Stoffeinträgen gesichert. Zusätzliche CEF-Maßnahmen sind gemäß saP nicht erforderlich. Grünordnerische Maßnahmen (Erhalt von Gehölzen soweit möglich, ergänzende Gehölzpflanzungen/Saumstrukturen/Grünflächen) wirken unterstützend. Ergebnis der FFH-VA: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wörnitztal“ aus dem Vorhaben zu erwarten. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Flora und Biotope	Das Plangebiet umfasst überwiegend Grün- und Freiflächen mit wertvollen Gehölzbeständen, insbesondere im Uferbereich der Wörnitz und der Kleinen Wörnitz. Teile des Plangebiets grenzen unmittelbar an kartierte Biotope sowie an das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ an.	Während der Bauphase kann es in Teilbereichen zu einem Verlust von Vegetationsstrukturen sowie zu temporären Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb und Flächeninanspruchnahme kommen. Erforderliche Gehölzrodungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch Schutzmaßnahmen für Bestandsgehölze und eine optimierte Wegeführung werden Eingriffe minimiert. <u>mittlere Erheblichkeit</u>	Anlage- und betriebsbedingt werden die Vegetationsstrukturen durch den weitgehenden Erhalt prägender Gehölzbestände sowie durch ergänzende Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und die Entwicklung qualitativvoller Grünflächen stabilisiert und ökologisch aufgewertet. Die Eingriffe erfolgen behutsam und flächensparend. Insgesamt ist von einer Verbesserung der Strukturvielfalt und Habitatqualität auszugehen; dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. <u>keine Erheblichkeit - Verbesserung</u>
Mensch – Erholung	Das Plangebiet ist Teil eines zentralen innerstädtischen	Während der Bauphase kommt es zeitlich	Anlage- und betriebsbedingt wird die Erholungsfunktion

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
	Grün- und Freiraums entlang der Wörnitz und weist eine hohe Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung auf. Es umfasst bestehende Sport- und Bewegungsflächen, Park- und Uferbereiche sowie wichtige Wegeverbindungen.	begrenzt zu Einschränkungen der Nutzbarkeit einzelner Flächen sowie zu Störungen durch Baustellenbetrieb und Baumaschinen. Die Beeinträchtigungen sind temporär und auf die Bauphase beschränkt. <u>geringe Erheblichkeit</u>	durch die Aufwertung der Grün- und Freiflächen, neue Wegeverbindungen, Aufenthaltsbereiche sowie ein erweitertes Freizeit- und Sportangebot deutlich verbessert. Die temporären Nutzungen im Rahmen der Landesgartenschau führen zu einer intensiveren Nutzung, tragen jedoch insgesamt zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität bei. <u>keine Erheblichkeit; deutliche Verbesserung</u>
Mensch – Immissionen / Schall	Das Plangebiet ist bereits durch bestehende sportliche Nutzungen, Veranstaltungen sowie Verkehr durch Stellplätze vorbelastet. Schützenswerte Wohnnutzungen befinden sich in angrenzenden Bereichen. Aufgrund der geplanten Sport-, Veranstaltungs- und Gastronomienutzungen besteht ein potenzielles Konfliktpotenzial hinsichtlich Geräuschemissionen.	Während der Bauphase entstehen zeitlich begrenzte Geräuschemissionen durch Baumaschinen, Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Die Beeinträchtigungen sind vorübergehend und enden mit Abschluss der Bauphase. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Anlage- und betriebsbedingt können durch Sport- und Freizeitnutzungen, Veranstaltungen sowie durch Besucher- und Lieferverkehr Geräuschemissionen entstehen. Im Bebauungsplan werden hierzu verbindliche Regelungen getroffen, insbesondere zu Nutzungszeiten, zur Begrenzung der Skateanlage sowie zu zulässigen Lautstärken bei Veranstaltungen. Für den Zeitraum der Landesgartenschau werden ergänzend die Vorgaben der Freizeitlärmrichtlinie berücksichtigt. Bei wesentlichen Änderungen der Nutzung ist ein zusätzlicher schalltechnischer Nachweis erforderlich. Bei Einhaltung dieser Festsetzungen sind keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten. <u>geringe bis mittlere Erheblichkeit</u>
Landschaftsbild	Das Plangebiet liegt im landschaftlich und städtebaulich prägenden Talraum der Wörnitz und ist Teil eines innerstädtischen Grün- und Freiraums mit hoher Bedeutung für das Stadtbild. Prägend sind die Gewässerräume, der Gehölzbestand entlang der Wörnitz, die offenen Grünflächen sowie die Blickbeziehungen zur Altstadt und zum Bereich Heilig Kreuz. Das Landschaftsbild ist durch	Während der Bauphase kommt es temporär zu visuellen Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Materiallagerungen. Diese Überlagerungen sind zeitlich begrenzt und enden mit Abschluss der Bauarbeiten. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Durch die Umsetzung der Planung wird das Landschaftsbild verändert, jedoch nicht grundlegend beeinträchtigt. Die Planung sieht überwiegend offene, grün geprägte Nutzungen sowie temporäre bauliche Anlagen vor. Der Erhalt und die Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie die landschaftliche Einbindung der Wege- und Platzflächen führen langfristig zu einer gestalterischen

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
	bestehende Sport- und Freizeitnutzungen bereits anthropogen überformt, weist jedoch eine hohe Aufenthalts- und Gestaltqualität auf.		Aufwertung des Landschafts- und Stadtbildes. <u>geringe Erheblichkeit bei gleichzeitiger Aufwertung</u>
Kultur- u. Sachgüter	Im und angrenzend an das Plangebiet befinden sich Bau- und Bodendenkmäler, insbesondere im Bereich Heilig Kreuz sowie entlang der historischen Stadtmauer. Diese Bereiche besitzen eine hohe kulturhistorische und städtebauliche Bedeutung. Die Denkmäler sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und werden bei der Planung berücksichtigt.	Während der Bauphase können durch Erdarbeiten potenziell bislang unbekannte Bodendenkmäler betroffen sein. Bei Einhaltung der denkmalrechtlichen Vorgaben sowie der Meldepflicht bei Bodenfunden sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Anlage- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern vorgesehen. Die Planung berücksichtigt bestehende Sichtbeziehungen und trägt durch die Aufwertung des Umfeldes zu einer besseren Einbindung der denkmalgeschützten Bereiche in den Stadtraum bei. <u>keine Erheblichkeit</u>

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Donaupark“ wird das Plangebiet als Grün-, Sport- und Freiflächenstandort geordnet bzw. entwickelt und dauerhaft aufgewertet.

Die wertvollen Bestandsgehölze bleiben fast gänzlich erhalten und werden durch Neupflanzungen ergänzt. Die Eingriffe in die Uferböschungen werden durch geeignete Maßnahmen (Kleinstrukturen / Habitatsysteme) für die Zauneidechsen ausgeglichen.

Nach Abschluss der Landesgartenschau werden die temporären Anlagen zurückgebaut.

Insgesamt sind bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten; in Teilbereichen ergeben sich Verbesserungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde der bestehende Parkplatz in seinem derzeitigen Zustand fortbestehen. Eine gezielte städtebauliche, landschaftliche und funktionale Weiterentwicklung der Fläche wären nicht gegeben. Die geplante Aufwertung des innerstädtischen Grün- und Freiraums, die Verbesserung der Erholungs- und Aufenthaltsqualität sowie die Vernetzung des Siedlungsraums mit dem landschaftlich geprägten Gewässerraum würden entfallen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der nachteiligen Auswirkungen

Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft quantitativ und qualitativ erreicht werden kann.

Aufgrund dieser Prüfung wurden nachfolgende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt:

Schutzgut	Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen
Klima/Luft	• Erhalt und Ergänzung von Gehölzstrukturen zur Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion • Entsiegelung und Schaffung neuer Grünflächen • Minimierung der neu versiegelten Flächen (Wegenetz und kleine Platzflächen) auf das funktional notwendige Maß
Boden	• Entsiegelung und Schaffung neuer Grünflächen zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen • Minimierung der neu versiegelten Flächen (Wegenetz und kleine Platzflächen) auf das funktional notwendige Maß • Beschränkung der baulichen Nutzung auf das funktional notwendige Maß
Wasser	• Erhalt des Retentionsraumvolumens • hochwasserangepasste Nutzung ohne hochwasserempfindliche dauerhafte bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet • Festsetzung eines Evakuierungskonzepts zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit • Entsiegelung von Flächen und Anlage von Grünflächen zur besseren Versickerung und Grundwasseranreicherung ➔ näheres siehe Anlage 1 „Ausnahmegenehmigung nach §78 Abs. 2 und § 78a WHG“ von Haindl+Partner
Fauna und Artenschutz	• Umsetzung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Zauneidechsen u. Brutvögeln • Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich • Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet. • Ökologische Baubegleitung während der Bauphase • Umsetzung vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen (Anlage von Habitatstrukturen für Zauneidechsen) ➔ näheres siehe Anlage 4 „spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom Büro BILANUM oder Kapitel 2.5 im Umweltbericht
Flora und Biotope	• Erhalt und Ergänzung von Gehölzstrukturen • Entsiegelung und Schaffung neuer Grünflächen
Mensch	• Verlagerung verkehrsintensiver Nutzungen aus dem innerstädtischen Bereich • Entsiegelung und Schaffung neuer Grün- und Erholungsflächen • Aufwertung des Aufenthalts und der Nutzung entlang der Donau • Festsetzung eines Evakuierungskonzepts zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit ➔ näheres siehe Anlage 2 „schalltechnische Untersuchung“ vom Büro BILANUM oder Kapitel 2.5 im Umweltbericht
Landschaftsbild	• Erhalt des prägenden Baumbestandes

Schutzgut	Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen
	• landschaftliche Einbindung und Strukturanreicherung des Gebiets durch Gehölzpflanzungen, Aufwertung des Uferbereichs der Donau und der Festlegung überwiegend offener Nutzungen • Umwandlung einer teils asphaltierten und teils geschotterten Parkplatzfläche in Grün-, Sport- und Freiflächen
Kultur- u. Sachgüter	• Nicht erforderlich

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. Ausgleich und Ersatz für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wird für das Planungsgebiet im Bebauungsplan die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung durchgeführt.

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen
- Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen).

2.4.1 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Zur Ermittlung der Eingriffsfolgen wurde eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Grundlage hierfür bildet die Kartierung der bestehenden Flächennutzungen entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Das Plangebiet umfasst überwiegend bestehende Stellplatzflächen, Bestandsgebäude sowie Grün- und Freiflächen mit teilweise vorhandenen Gehölzstrukturen sowie den Hochwasserdamm zur Donau hin.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wurden erfasst, den entsprechenden Kategorien der BayKompV zugeordnet und flächenmäßig abgegrenzt. Die Ergebnisse der Bestandskartierung sind in der Karte „Bestandsbeschreibung und -bewertung der Biotop- und Nutzungstypen“, siehe Anlage 6, dargestellt.

Ergänzend wurde eine Baumbestandsaufnahme durchgeführt, in der die vorhandenen Einzelbäume und Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets erfasst wurden. Die Ergebnisse sind im Baumbilanzplan, siehe Anlage 3, dargestellt.



Abb. 4: Bestandsbeschreibung und -bewertung Biotop- und Nutzungstypen, ohne Maßstab

Zur Ermittlung des Eingriffs wurden die geplanten Nutzungen den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen gegenübergestellt und hinsichtlich ihrer Flächeninanspruchnahme sowie ihrer ökologischen Wertigkeit bewertet.

Dabei wurden sowohl Verluste bestehender Biotopstrukturen als auch Entsiegelungen durch die Planung berücksichtigt.

Die Bilanzierung erfolgte gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung anhand von Wertpunkten je Flächeneinheit. Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich der erforderliche Ausgleichsbedarf.

Die detaillierten Berechnungen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie die zugrunde liegenden Flächen- und Wertpunktansätze sind den beigefügten Tabellen und Karten in den Anlagen zu entnehmen.

Tabellen zur Berechnung des Kompensationsbedarf:

Biotop- und Nutzungstyp		Code	GW	Punkte
Beeinträchtigungsfaktor 1,0: Fläche	985 m²			
Tritt- und Parkrasen	175 m²	G4	3	525 WP
Artenarme Säume u. Staudenfluren	160 m²	K11	4	640 WP
Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	20 m²	K123	7	140 WP
Schnitthecken überwiegend einheim., standortegrechte Arten	-	B141	5	-
Schnitthecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	-	B142	3	-
Verkehrsflächen, befestigt	-	V12	1	-
Wirtschaftswege, befestigt	420 m²	V32	1	420 WP
Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	210 m²	V332	3	630 WP
Summe Beeinträchtigungsfaktor 1,0				2.355 WP

Biotop- und Nutzungstyp		Code		Punkte
Beeinträchtigungsfaktor 0,7: Fläche	955 m²			
Tritt- und Parkrasen	345 m²	G4	3	725 WP
Artenarme Säume u. Staudenfluren	95 m²	K11	4	266 WP
Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	-	K123	7	-
Schnitthecken überwiegend einheim., standortegrechte Arten	25 m²	B141	5	88 WP
Schnitthecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	245 m²	B142	3	515 WP
Verkehrsflächen, befestigt	-	V12	1	-
Wirtschaftswege, befestigt	30 m²	V32	1	21 WP
Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	215 m²	V332	3	450 WP
Summe Beeinträchtigungsfaktor 0,7				2.065 WP

Biotop- und Nutzungstyp		Code	GW	Punkte
Beeinträchtigungsfaktor 0,4: Fläche	1.010 m²			
Tritt- und Parkrasen	360 m²	G4	3	432 WP
Artenarme Säume u. Staudenfluren	270 m²	K11	4	324 WP
Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	-	K123	7	-
Schnitthecken überwiegend einheim., standortegrechte Arten	20 m²	B141	5	40 WP
Schnitthecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	-	B142	3	-
Verkehrsflächen, befestigt	-	V12	1	-
Wirtschaftswege, befestigt	345 m²	V32	1	138 WP
Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	15 m²	V332	3	18 WP
Summe Beeinträchtigungsfaktor 0,4				952 WP

Tabellen zur Berechnung des Kompensationsdargebots (Entsiegelung):

Berechnung des Kompensationsdargebots (Entsiegelung) innerhalb des Gebiets		GW	Punkte
<u>Bereiche mit 4 WP Differenz</u>	1.010 m²	4	4.040 WP
V12 (1 Wertpunkt) → P11 (5 Wertpunkte) Verkehrsflächen, befestigt	Park- & Grünanlagen, mit oder ohne Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung		
V32 (1 Wertpunkt) → P11 (5 Wertpunkte) Wirtschaftswege, befestigt	Park- & Grünanlagen, mit oder ohne Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung		
<u>Bereiche mit 5 WP Differenz</u>	1.525 m²	5	7.625 WP
V11 (1 Wertpunkt) → P11 (5 Wertpunkte) Verkehrsflächen, versiegelt	Park- & Grünanlagen, mit oder ohne Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung		
Summe Kompensationsdargebot (Entsiegelung)			+ 11.665 WP

Kompensationsbedarf Gesamt		
Beeinträchtigungsfaktor 1,0 : Fläche	985 m ²	Punkte
Kompensationsbedarf		ca. 2.355 WP
Beeinträchtigungsfaktor 0,7 : Fläche	955 m ²	Punkte
Kompensationsbedarf		ca. 2.065 WP
Beeinträchtigungsfaktor 0,4 : Fläche	1.010 m ²	Punkte
Kompensationsbedarf		ca. 950 WP
Kompensationsbedarf Gesamt		5.370 WP

Kompensationsdargebot (Entsiegelung) innerhalb des Gebiets	
Flächen mit 4 WP Differenz: 1.010 m ² x 4 =	4.040 Wertpunkte
Flächen mit 5 WP Differenz: 1.525 m ² x 5 =	7.625 Wertpunkte
Kompensationsdargebot (Entsiegelung) + 11.665 Wertpunkte	

Kompensationsbedarf 5.370 Wertpunkte

Abzgl. Kompensationsdargebot (Entsiegelung)
Innerhalb des Gebiets 11.665 Wertpunkte

Verbleibender Kompensationsbedarf - 6.295 Wertpunkte

Durch die Entsiegelung von Flächen innerhalb des Gebiets wird der Eingriff bereits vollständig kompensiert. Es besteht kein Ausgleichsbedarf.

2.4.2 Baumbilanz

Im Zuge der Planung wurde der vorhandene Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs erfasst und bewertet. Die Bestandsbäume wurden im Rahmen einer Baumkartierung aufgenommen und im Baumbilanzplan, siehe Anlage 3, dargestellt. Der Plan zeigt sowohl zu erhaltende Bäume als auch die im Zuge der Umsetzung der Planung erforderlichen Rodungen sowie die vorgesehenen Neupflanzungen.

Der überwiegende Teil des vorhandenen Baumbestandes, insbesondere entlang der Neuen Obermayerstraße sowie im Bereich der bestehenden Grünflächen im Süden, bleibt erhalten und wird dauerhaft gesichert. Eine einzelne Baumfällung ist jedoch notwendig.



Abb. 5: Auszug „Baumbilanzplan“ Anlage 3, ohne Maßstab

Insgesamt ist 1 **Baumrodung** vorgesehen. Dem gegenüber stehen **ca. 39 neu festgesetzte Baumpflanzungen** gemäß Pflanzliste des Bebauungsplans.

Rodungen	-	1 Bäume
Neupflanzungen	+	39 Bäume

Zusätzliche Pflanzungen + 38 Bäume

Dies entspricht **ca. 38 zusätzlichen Baumpflanzungen**. Damit wird der bestehende Baumbestand nicht nur ersetzt, sondern im Zuge der Planung deutlich ergänzt und langfristig gestärkt.

Die geplanten Neupflanzungen tragen zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Grünstrukturen im Plangebiet bei und unterstützen insbesondere

- die ökologische Aufwertung der Freiflächen,
- die Verbesserung des Mikroklimas sowie
- die gestalterische Einbindung des Wörnitzparks in den umgebenden Stadtraum.

Die räumliche Verteilung der Bestandsbäume, der vorgesehenen Rodungen sowie der geplanten Neupflanzungen ist im Baumbilanzplan (Anlage 3) dargestellt. Die Lage der neu festgesetzten Baumpflanzungen ist dabei als unverbindliche Darstellung zu verstehen und kann im Zuge der Ausführungsplanung angepasst werden.

2.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro BILANUM Dr. Wolfgang Schmidt, siehe Anlage 4, durchgeführt. Dabei wurden die im Plangebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sowie deren Lebensräume erfasst und bewertet.

Im Rahmen der Untersuchung wurden insbesondere Brutvögel sowie Reptilien (hier: Zauneidechse) als relevante Artengruppen identifiziert.

Bei der Untersuchung von Reptilienvorkommen in 2025 wurden 2 männliche Jungtiere im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau nachgewiesen. Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf insgesamt 12 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).

Nach LAUFER (2014) hat eine adulte Zauneidechse einen mittleren Flächenbedarf von ca. 150 m², so dass sich für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen eine Flächengröße von insgesamt 1.800 m² ergibt.

Zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
Es wurden keine potenziellen Habitatbäume festgestellt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig werden.
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, Abbrucharbeiten an Dächern und Fassadenverkleidungen zwischen 01. September und 30. April, d.h. außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern.
- In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen März bis Mitte/Ende April sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).
- Beginn von Bauarbeiten des Hochwasserschutzdamms an der Donau während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“ (vom bestehenden Parkplatz in Richtung Donau), um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der nachfolgend dargestellten vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zusätzlich zu den vorher genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen:
Lebensraumoptimierung als Ausgleich für Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse durch Anlegen geeigneter Kleinstrukturen/Habitatelemente (z.B. Steinlinsen / reptilien-gerechte Gabionen / Baumstubben mit Totholzhaufen, jeweils mit vorgelagerten Sandlinsen) im Abstand von 15 - 20 m zueinander.
Bei der Untersuchung von Reptilienvorkommen in 2025 wurden 2 männliche Jungtiere im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau nachgewiesen. Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf insgesamt 12 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).
Nach LAUFER (2014) hat eine adulte Zauneidechse einen mittleren Flächenbedarf von ca. 150 m², so dass sich für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen eine Flächengröße von insgesamt 1.800 m² ergibt.

Durch die Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

Monitoring der CEF-Maßnahmen:

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen/-Maßnahmen.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Abgesehen von den ebenfalls für die Landesgartenschau vorgesehenen Flächen „Heilig-Kreuz-Garten“ und „Zusamweg“ steht im städtischen Kontext keine weitere geeignete Fläche zur Verfügung, die sowohl die Durchführung der Landesgartenschau als auch eine nachhaltige Nachnutzung als Grün- und Erholungsfläche ermöglicht.

Das Plangebiet ist durch seine bisherige Nutzung als Parkplatz bereits anthropogen vorgeprägt; eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im klassischen Sinne erfolgt daher nicht.

Die bislang dort angeordneten, für die Stadt erforderlichen Stellplätze werden nicht entfallen sondern auf die gegenüberliegende Donauseite verlagert. Hierzu wird eine brachliegende, bereits im städtischen Eigentum befindliche Gewerbefläche herangezogen. Die Anbindung erfolgt über einen neu geplanten Donaustieg, wodurch eine funktionale Vernetzung der Bereiche sichergestellt wird.

2.7 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" verwendet. Die Aussagen insbesondere zu Klima, Boden, Biotope und Mensch basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich der Stadt Donauwörth nordwestlich der Donau und umfasst eine Parkplatzfläche mit randlich gelegenem Gehölzbestand. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung, Neuordnung und Aufwertung dieses Bereichs im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2028 sowie die dauerhafte und nachhaltige Nachnutzung der entstehenden Flächen. Durch die Planung soll eine dauerhafte Aufwertung des Stadtraums entlang der Donau erreicht sowie die Vernetzung von Siedlungs-, Grün- und Freiräumen im Stadtgebiet gestärkt werden.

Durch das geplante Vorhaben werden Grün-, Sport- und Erholungsflächen mit zahlreichen Neupflanzung, Wegen und Plätzen sowie Flächen für die Gastronomie und temporären baulichen Anlagen für die Durchführung der Landesgartenschau geschaffen.

Die Bestandsgehölze werden fast gänzlich erhalten und der Uferbereich zur Donau wird ökologisch und gestalterisch aufgewertet.

Der Böschungsbereich zur Donau an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie im Bereich des HQ100. Die vorgesehenen Nutzungen und Festsetzungen berücksichtigen die hochwasserrelevanten Rahmenbedingungen des Gebietes. Dauerhafte hochwasserempfindliche Nutzungen werden vermieden, Retentionsräume werden nicht vermindert. Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorgesehenen Nutzungen wird eine Ausnahme-genehmigung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz beantragt; temporäre Anlagen im Rahmen der Landesgartenschau werden ergänzend nach § 78a WHG berücksichtigt.

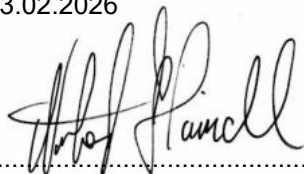
Den weiteren Schutzgütern wird durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen, insbesondere durch:

- den weitgehenden Erhalt der Bestandsgehölze
- Entsiegelung der Fläche
- Schaffung neuer Grün-, Frei- und Erholungsflächen
- Neupflanzungen
- die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung,

Insgesamt sind bei Durchführung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Planung trägt vielmehr zu einer nachhaltigen Schaffung eines innerstädtischen Grünraums, zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Erholungsfunktion sowie zur Verzahnung des städtischen Raumes mit dem landschaftlich geprägten Gewässerraum der Donau bei.

Donauwörth, den 23.02.2026

Bearbeitung:



Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Stadt Donauwörth:

Jürgen Sorré, Oberbürgermeister

Haindl + Partner PartGmbB
Landschaftsarchitekten - Ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding

Anlage 1

**„Antrag auf Ausnahmegenehmigung
des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten
gemäß § 78 Abs. 2 WHG und §78a WHG“**

Haindl+Partner vom 23.02.2026

Große Kreisstadt

donauwörth

Bebauungsplan „Donau-Park“

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
des Planungsverbots in Überschwemmungs-
gebieten gemäß § 78 Abs. 2 WHG und § 78a WHG**

in der Fassung vom 23.02.2026



Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	03
1.1	Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich	03
1.2	Flächenbilanz	04
2.	Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und überörtliche Planung	05
2.1	Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben	05
2.2	Flächennutzungsplan	06
2.3	Rechtsgrundlagen	06
3.	Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG	07
3.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	07
3.2	Benachbarte Bebauungspläne	14
3.3	Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden	15
3.4	Baustellenphase	15
3.5	Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz	16
3.6	Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger	18
3.7	Hochwasservorsorge	18
3.8	Vermeidung von baulichen Schäden	18
4.	Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG	19
4.1	Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen	19
4.2	Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit	20
4.3	Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung	20
4.4	Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden	20
4.5	Evakuierungskonzept	22
5.	Zusammenfassende Bewertung	21

Anlagen:

- 1 - „DOP02 Donaupark Schnitte Genehmigungsplanung“
Büro GDLA | Gornik Denkel landschaftsarchitektur partg mbb, Stand 19.02.2026

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung der Landesgartenschau 2028 in der Stadt Donauwörth. Im Zuge dieses städtebaulichen Großprojekts soll der Bereich des ehemaligen Schwabenhallenparkplatzes planungsrechtlich gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.

Ziel der Planung ist es, den derzeit überwiegend als Parkplatz genutzten Bereich entlang der Donau städtebaulich und freiraumplanerisch aufzuwerten und dauerhaft einer Grün-, Freizeit- und Erholungsnutzung zuzuführen. Gleichzeitig soll die Vernetzung von Siedlungs-, Grün- und Freiräumen im Stadtgebiet gestärkt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die vorgesehenen Nutzungen planungsrechtlich zu ordnen und die wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen sowie weiteren fachlichen Anforderungen in einem abgestimmten Verfahren zu berücksichtigen. Teile des Plangebiets liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau (HQ100), zudem befindet sich das gesamte Plangebiet im Bereich eines HQextrem-Ereignisses. Durch den Bebauungsplan kann eine hochwasserangepasste Nutzung des Gebietes sichergestellt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der Altstadt von Donauwörth, in einem Bereich, der zwischen der nördlich verlaufenden Wörnitz und der südwestlich verlaufenden Donau eingebettet wird. Das Gebiet wird im Südosten durch die Donau, im Süden durch die Bahnbrücke, im Westen durch die Gartenstraße sowie im Norden durch die Neue Obermayerstraße begrenzt. Derzeit wird das Gebiet als Parkplatz (sog. „Schwabenhallenparkplatz“) genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Plangebiet liegt östlich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau (HQ100).



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt und beträgt ca. 2,86 ha.

Liste der überplanten Flurstücke

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke mit Nr.

1257/2 (Teilfl.), 1257/7, 1257/14, 1272 (Teilf.), 1277/2 (Teilfl.), 1302/2 (Teilfl.), 1336/5 (Teilfl.), 1336/5 (Teilfl.), 1565, 1566, 1566/1, 1567
der Gemarkung Donauwörth.

1.2 Flächenbilanz

Räumlicher Geltungsbereich	28.620 m²	100 %
Sonstige Sondergebiete	17.570 m ²	59 %
- davon SO 1 Landesgartenschau	10.405 m ²	
- davon SO 2 Landesgartenschau	2.720 m ²	
- davon SO 3 Landesgartenschau	2.255 m ²	
- davon SO 4 Gastro	1.415 m ²	
- davon SO 5 Gastro	775 m ²	
Verkehrsflächen	4.510 m ²	16 %
Grünflächen Öffentlich	6.540 m ²	25 %
- davon Spielplatz	1.230 m ²	
- davon Flächen für Gehölzpflanzungen	455 m ²	
- davon trockenwarme Grünflächen	2.815 m ²	
- davon sonstige öffentl. Grünflächen	2.040 m ²	

2. Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung

2.1 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kartierten Biotope.

Hochwasser

Für das Plangebiet sind die wasserwirtschaftlichen Vorgaben maßgeblich, insbesondere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau.

Der Böschungsbereich zur Donau an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie im Bereich des HQ100. Im Bereich des Dammes wurde zur Hochwasservorsorge bereits eine Spundwand verbaut.

Darüber hinaus liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb des Bereichs eines extremen Hochwassereignisses (HQextrem).

Höhenbezug und maßgebliche Wasserstände

Für die wasserrechtliche Beurteilung gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist der Bemessungswasserstand des **HQ100 mit 401,73 m ü. NHN** maßgeblich. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entspricht der Ausdehnung dieses Ereignisses.

Der Wasserstand eines **HQextrem mit 402,24 m ü. NHN** wird ergänzend aufgeführt.

Die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets sowie von HQextrem sind in der beigefügten Karte dargestellt.

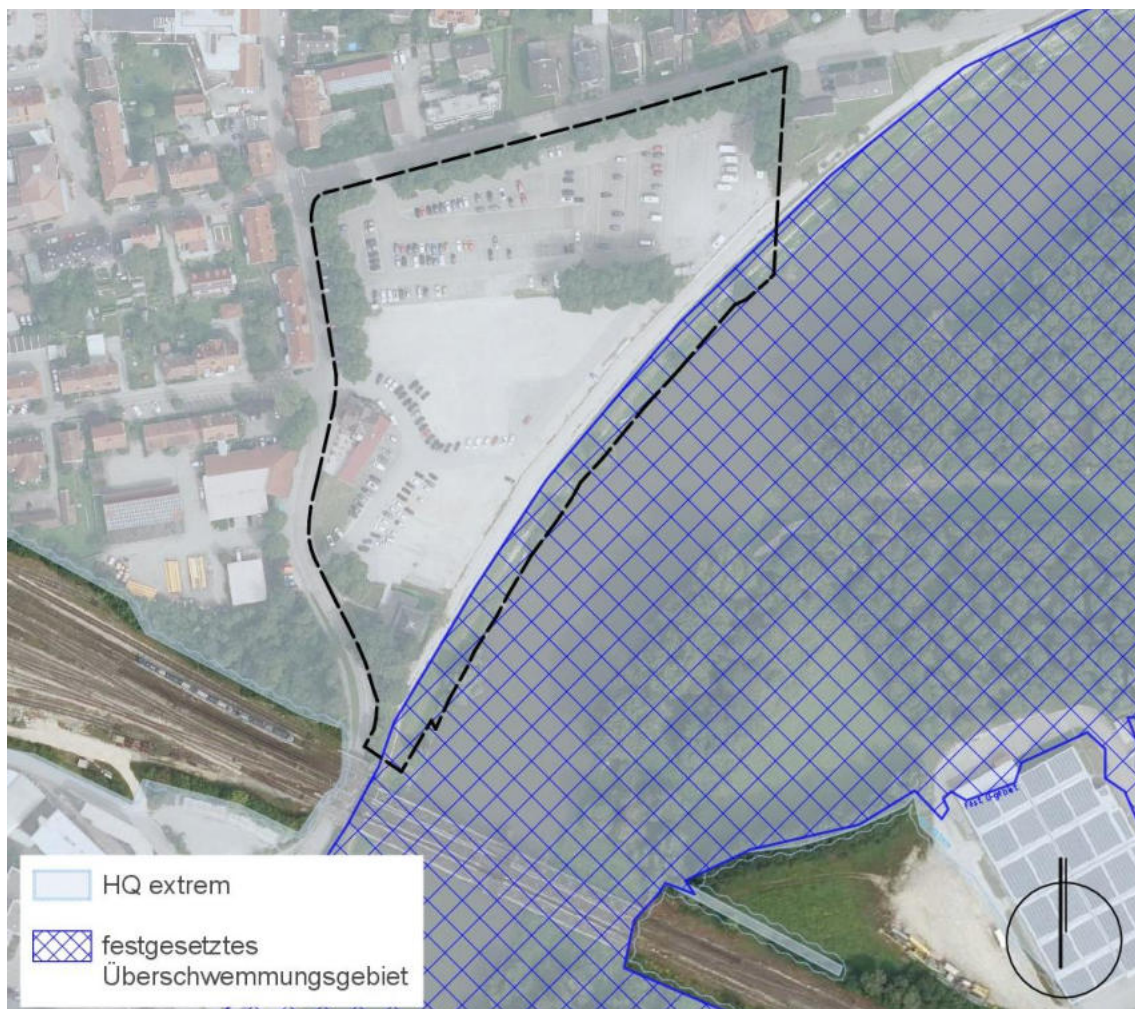


Abb. 2: Überschwemmungsgebiete (Quelle: BayernAtlas 2026), ohne Maßstab

2.2 Flächennutzungsplan

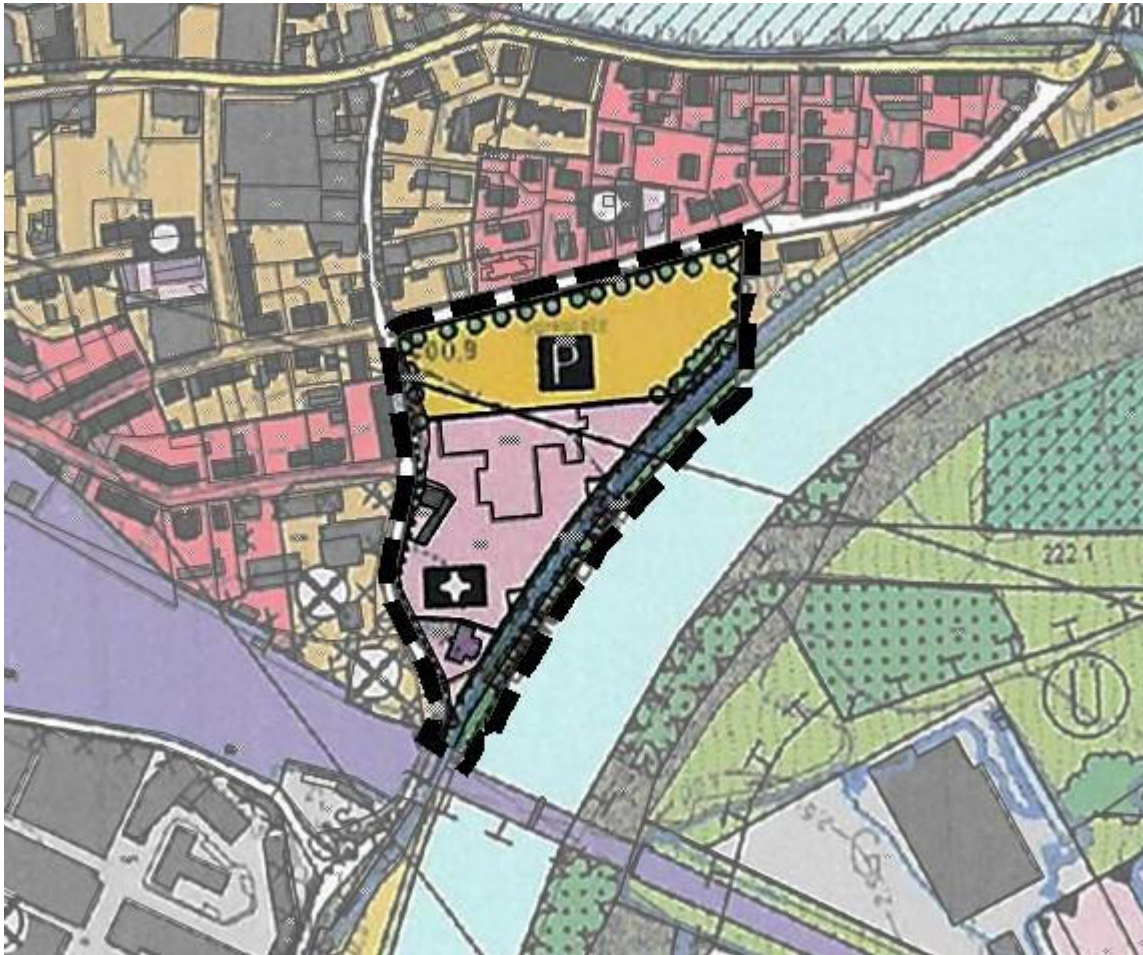


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Im rechtskräftig ausgewiesenen Flächennutzungsplan stellt sich das Planungsgebiet vordergründig als Verkehrsfläche Öffentliches Parken und als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.

2.3 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- WHG in der aktuell gültigen Fassung

3. Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG

In Überschwemmungsgebieten, wie es im Planungsbereich der Fall ist, gilt ein grundsätzliches Planungsverbot gemäß §78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Ausweisung neuer Baugebiete kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte-
raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Planungsverbot gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist zu untersuchen, ob für die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen geeignete anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Überschwemmungsgebiets bestehen. Ziel der Alternativenprüfung ist es, zu klären, ob gleichwertige Standorte im Stadtgebiet Donauwörth vorhanden sind, die die vorgesehenen Funktionen übernehmen können, ohne die Belange des Hochwasserschutzes zu berühren. Der Bebauungsplan „Donau-Park“ dient der Entwicklung zusammenhängender Schau-, Ausstellungs- und Aufenthaltsflächen im Rahmen der Landesgartenschau 2028. Die Flächen sind Bestandteil eines innerstädtischen Gesamtkonzepts entlang von Wörnitz und Donau mit engem Bezug zur Altstadt.

Aufgrund dieser funktionalen Einbindung wird der Untersuchungsraum auf die innerstädtischen, städtebaulich integrierten Freiräume entlang von Wörnitz und Donau im Umfeld der Altstadt begrenzt. Periphere Flächen ohne konzeptionelle Anbindung werden nicht vertieft geprüft.

Die Alternativenprüfung erfolgt schrittweise, indem geeignete Flächen innerhalb dieses Suchraums identifiziert und anhand abgestufter Kriterien bewertet werden. Die Prüfschritte werden kartografisch dargestellt und dokumentiert.

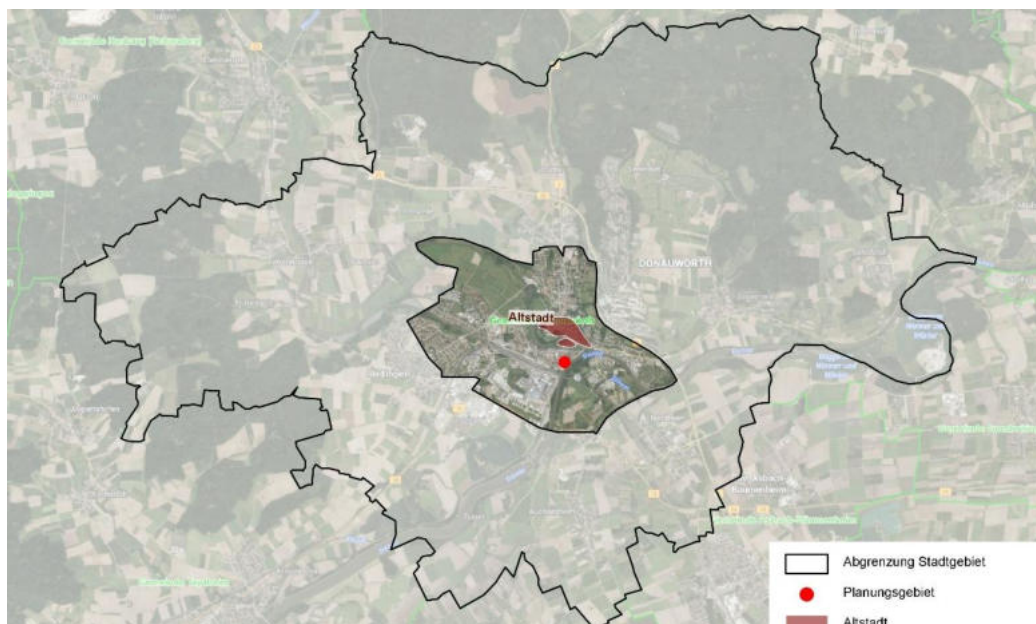


Abb. 4: Darstellung des funktionalen Suchraums im innerstädtischen Bereich, ohne Maßstab

Flächen mit Ausschlusswirkung

In einem ersten Prüfschritt werden innerhalb des definierten innerstädtischen Suchraums diejenigen Flächen ausgeschlossen, die aufgrund eindeutiger rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten für die vorgesehenen Nutzungen nicht in Betracht kommen.

Hierzu zählen insbesondere:

- bereits dauerhaft bebaute Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen,
- bestehende Verkehrsflächen,
- Wasserflächen,
- Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion

Diese Flächen scheiden unabhängig von der konkreten planerischen Ausgestaltung aus, da sie weder die erforderliche Flächengröße noch die funktionalen Anforderungen erfüllen oder einer Inanspruchnahme rechtlich bzw. tatsächlich entgegenstehen.

Die ausgeschlossenen Bereiche werden in der nachfolgenden Abbildung kartografisch dargestellt.

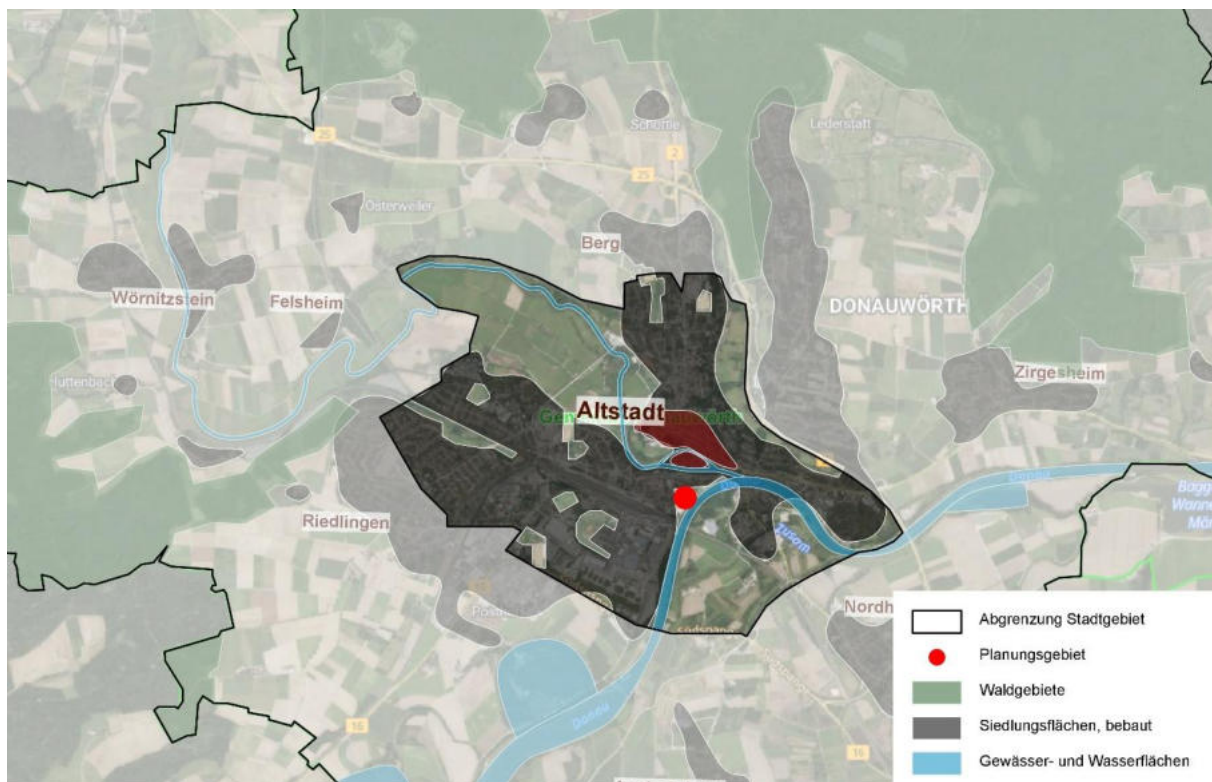


Abb. 5: Flächen mit genereller Ausschlusswirkung im innerstädtischen Suchraum, ohne Maßstab

Flächen mit planerischen Restriktionen

In einem weiteren Schritt werden die bekannten Restriktionen berücksichtigt. Diese führen nicht zwingend zu einem sofortigen Ausschluss, stellen jedoch erhebliche planerische Restriktionen dar und schränken die Eignung der Flächen deutlich ein.

Hierzu zählen insbesondere naturschutzfachliche und landschaftsbezogene Belange, wie ausgewiesene Schutzgebiete oder Flächen mit besonderer ökologischer Funktion. Diese Flächen werden in einer weiteren Karte überlagert dargestellt, um ihre räumliche Wirkung und die daraus resultierenden Einschränkungen nachvollziehbar zu machen.

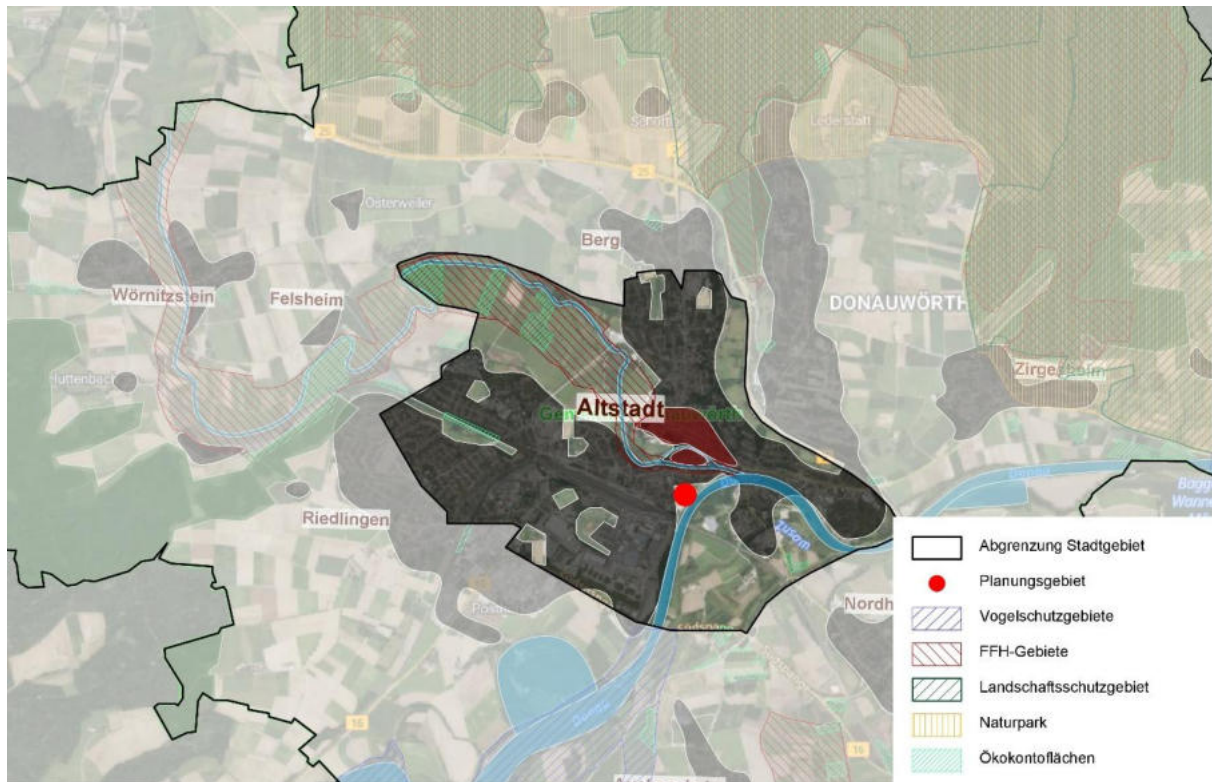


Abb. 6: Darstellung der Flächen mit planerischen Restriktionen, ohne Maßstab

Bewertung der verbleibenden Flächen

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der Flächen mit planerischen Restriktionen verbleiben innerhalb des definierten Suchraums einzelne Bereiche, die grundsätzlich weiter betrachtet werden können. Diese Flächen ergeben sich aus der zuvor dargestellten Kriterienüberlagerung. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Überlagerung aller maßgeblichen flächigen Kriterien einschließlich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die verbleibenden, grundsätzlich prüffähigen Teilflächen sind nummeriert dargestellt.

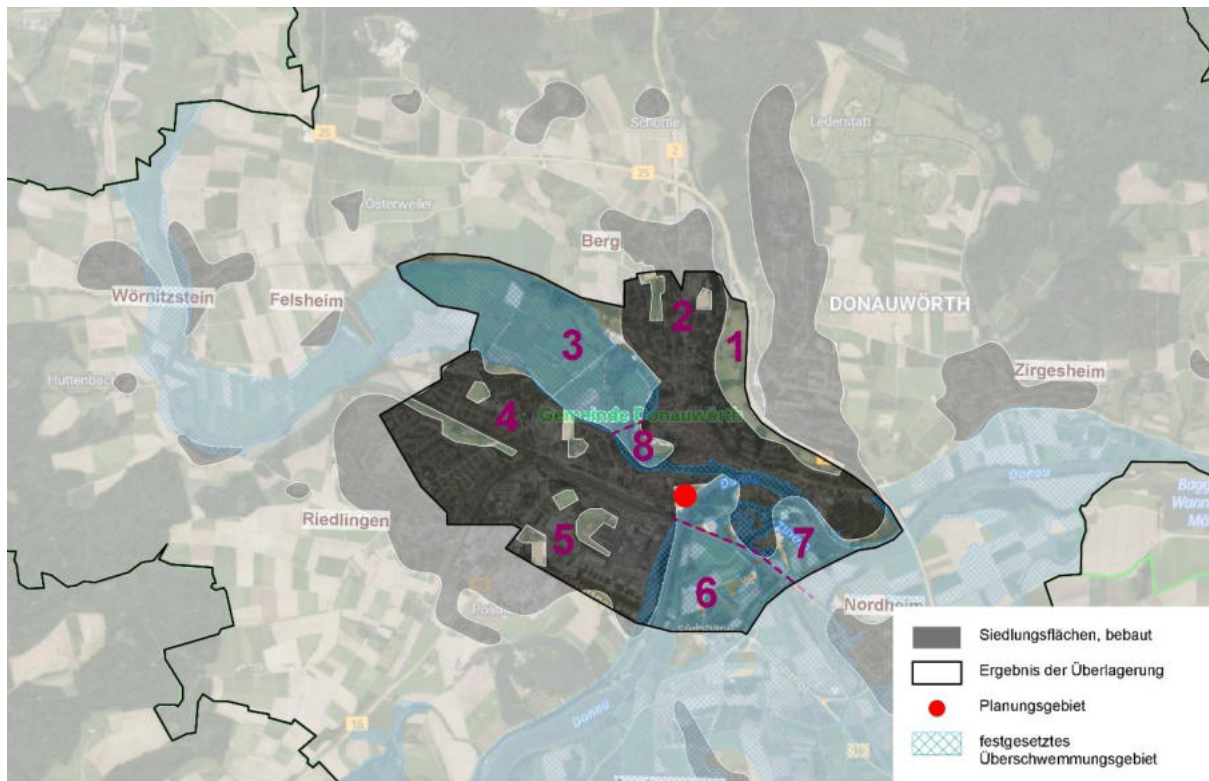


Abb. 7: Ergebnis der Überlagerung mit Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, ohne Maßstab

Die im vertieften Untersuchungsraum liegenden Teilflächen werden im nächsten Schritt einzeln beschrieben und vergleichend bewertet. Dabei werden insbesondere die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, bestehende Nutzungskonflikte, die verkehrliche Erschließbarkeit sowie die zeitliche Realisierbarkeit bis zur Landesgartenschau 2028 berücksichtigt. Ergänzend fließen Aspekte des öffentlichen Interesses sowie der organisatorischen Umsetzbarkeit in die Bewertung ein.

Ziel der Einzelbewertung ist es, nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen einzelne Flächen als Alternativstandorte ausscheiden und warum der Standort „Heilig-Kreuz-Garten“ unter den verbleibenden Optionen die funktional und städtebaulich sinnvollste Lösung darstellt.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 1	- nicht im Eigentum der Stadt - direkte Lage an B 2 / B 25, erhebliche Lärm- und Immissionsbelastung - keine direkte funktionale Verbindung zur Altstadt - isolierte Lage / keine räumlich-funktionale Verknüpfung zur Altstadt - aufgrund Eigentumsverhältnissen und nötiger zusätzlicher Genehmigungen zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 unsicher	nicht geeignet Die Fläche stellt aufgrund ihrer peripheren Lage sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare und gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 2	- nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit und fehlende planerische Steuerbarkeit - keine zusammenhängende, ausreichend große Freifläche - Anbindung nur über bestehendes Wohngebiet möglich; zu erwartende Konflikte durch erhöhte Besucherströme (Lärm, Verkehrsbelastung, Sicherheitsaspekte) - fehlende repräsentative Lage im stadträumlichen Kontext - keine unmittelbare Einbindung in das Ausstellungskonzept der Landesgartenschau - fußläufige Erreichbarkeit nur eingeschränkt gegeben; längere Wegestrecken würden die Akzeptanz deutlich mindern - ggf. zusätzlicher Bustransfer erforderlich, wodurch organisatorischer und verkehrlicher Mehraufwand entsteht	nicht geeignet Die Fläche erfüllt weder die funktionalen noch die städtebaulichen Anforderungen an zentrale Schau- und Ausstellungsflächen. Aufgrund der fehlenden Einbindung, der eingeschränkten Verfügbarkeit und der zu erwartenden Nutzungskonflikte stellt sie keine gleichwertige Standortalternative dar.
Fläche 3	- keine gesicherte verkehrliche Anbindung - Lage unmittelbar im FFH-Gebiet sowie in der freien Wörnitzau: hohe naturschutzfachliche Sensibilität; erhebliche Konfliktpotenziale im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Störwirkungen (Lärm, Licht, Besucheraufkommen) sowie Eingriffe in Auen; zusätzlich bestehende rechtlich gesicherte Ökokontoflächen vorhanden - nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit und fehlende planerische Steuerbarkeit - aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 nicht gesichert - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	nicht geeignet Die Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Lage im sensiblen FFH- und Auenbereich, der erheblichen naturschutz- und wasserrechtlichen Konfliktpotenziale sowie der fehlenden Erschließung keine zumutbare und fachlich vertretbare Standortalternative.
Fläche 4	- nicht im Eigentum der Stadt bzw. bestehende Siedlungsgebundene Freiräume mit Nutzung als Sportanlage - keine zusammenhängende, ausreichend große Freifläche - Anbindung nur über bestehendes Wohngebiet möglich; zu erwartende Konflikte durch erhöhte Besucherströme (Lärm, Verkehrsbelastung, Sicherheitsaspekte) - fehlende repräsentative Lage im stadträumlichen Kontext - keine unmittelbare Einbindung in das Ausstellungskonzept der Landesgartenschau - fußläufige Erreichbarkeit nur eingeschränkt gegeben; längere Wegestrecken würden die Akzeptanz deutlich mindern - ggf. zusätzlicher Bustransfer erforderlich, wodurch organisatorischer und verkehrlicher Mehraufwand entsteht	nicht geeignet Die Fläche erfüllt weder die funktionalen noch die städtebaulichen Anforderungen an zentrale Schau- und Ausstellungsflächen. Aufgrund der fehlenden Einbindung, der eingeschränkten Verfügbarkeit und der zu erwartenden Nutzungskonflikte stellt sie keine gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 5	- nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit - planungsrechtlich bereits als Gewerbefläche gesichert; bestehende Entwicklungsbindung - enthält einen Altarm der Donau mit erheblichen naturschutzrechtlichen Restriktionen - wasserwirtschaftlich als Einleitungsstelle für Niederschlagswasser relevant; hohe funktionale Bedeutung für das Entwässerungssystem - aufgrund der topografischen Situation (Geländeabsenkung) nur eingeschränkt und mit erheblichem technischem Aufwand nutzbar - keine funktionale Einbindung in das Ausstellungskonzept	nicht geeignet Die Fläche unterliegt erheblichen planungsrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Restriktionen. Zudem fehlt die städtische Verfügbarkeit. Eine Entwicklung als Schau- oder Ausstellungsfläche ist weder funktional noch rechtlich vertretbar und wirtschaftlich nicht darstellbar.
Fläche 6 und 7	- keine funktionale Anbindung an die Innenstadt - mangelhafte verkehrliche Anbindung - Flächen überwiegend nicht im Eigentum der Stadt - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - aufgrund wasserrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 unsicher	bedingt geeignet Die Fläche ist aufgrund der fehlenden funktionalen Einbindung in das Landesgartenschaukonzept sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit nur bedingt geeignet.
Fläche 8	- bereits anthropogen vorgeprägt durch Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen - bestehende Parkplatzflächen und Veranstaltungsnutzungen; regelmäßige Nutzung für Großveranstaltungen der Stadt - sehr gute fußläufige Anbindung an Altstadt und Riedinsel; zentrale innerstädtische Lage mit hoher Aufenthaltsqualität - ausreichende Flächengröße und zusammenhängende Struktur - funktional unmittelbarer Bestandteil des Landesgartenschaukonzepts - teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - angrenzend an FFH-Gebiet - im Eigentum der Stadt, Planungshoheit	geeignet Trotz teilweiser Lage im Überschwemmungsgebiet stellt das Planungsgebiet aufgrund seiner innerstädtischen Lage, seiner bestehenden Vorprägung und seiner funktionalen Einbindung in das Ausstellungskonzept eine geeignete Standortalternative dar. Die naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen sind bekannt und im Rahmen der Planung berücksichtigbar.
Planungsgebiet	- teilweise anthropogen vorgeprägt (ehemaliger Schwabenhallenparkplatz / Konversionsfläche, Gewerbeflächen) - keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unberührter Auenbereiche - teilweise außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelegen	geeignet Die Fläche weist aufgrund ihrer Vorprägung, ihrer Lage und ihrer funktionalen Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau eine gute Eignung auf. Eine Entwicklung ist städtebaulich

Teilfläche	Kriterien	Eignung
	- bestehende bzw. gut herstellbare verkehrliche Anbindung an das Stadtgebiet - ausreichende Flächengröße und zusammenhängende Struktur - funktionale Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau möglich - gute Erreichbarkeit aus dem innerstädtischen Bereich - Integration bestehender Gebäude möglich	nachvollziehbar, wasserwirtschaftlich grundsätzlich beherrschbar da Hochwasser nur im Randbereich und konzeptionell sinnvoll integrierbar.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung wurden innerhalb des definierten Suchraums nur wenige Flächen als grundsätzlich geeignet eingestuft. Hierzu zählt neben dem Planungsgebiet auch Teilfläche 8. Teilfläche 8 wird im Rahmen der Landesgartenschau ebenfalls herangezogen und planerisch berücksichtigt. Sie übernimmt jedoch andere funktionale Aufgaben innerhalb des Gesamtkonzepts und stellt keinen gleichwertigen Ersatzstandort für die im Bebauungsplan „Donau-Park“ vorgesehenen Schau- und Aufenthaltsflächen mit gastronomischer Nutzung dar.

Das Planungsgebiet weist aufgrund seiner städtischen Lage, der bestehenden Vorprägung sowie der unmittelbaren Einbindung in das Ausstellungskonzept die höchste funktionale und städtebauliche Eignung auf. Es stellt daher die vorzugswürdige und realisierbare Standortalternative dar.

3.2 Benachbarte Bebauungspläne

Nördlich der Donau – durch den Flusslauf und bestehende Bebauung räumlich getrennt – befindet sich die Riedinsel mit mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen. Südöstlich grenzt der derzeit im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Zusamweg“ an. Zwischen beiden Planungen besteht eine funktionale Verknüpfung, insbesondere durch die vorgesehene fußläufige Anbindung über die bestehende Brücke. Die Planungen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ergänzen sich im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Landesgartenschau 2028.



Abb. 8: Auszug B-Planpool Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“. Der Bereich ist ausdrücklich Bestandteil des Sanierungsgebiets. Damit ist der Donau-Park Teil eines übergeordneten städtebaulichen Entwicklungsraums, dessen Ziel unter anderem die Aufwertung der innerstädtischen Freiräume und die Stärkung der Wegeverbindungen entlang von Donau und Wörnitz ist. Die Planung fügt sich somit in die bestehenden städtebaulichen Zielsetzungen ein und steht im Einklang mit der Sanierungssatzung.

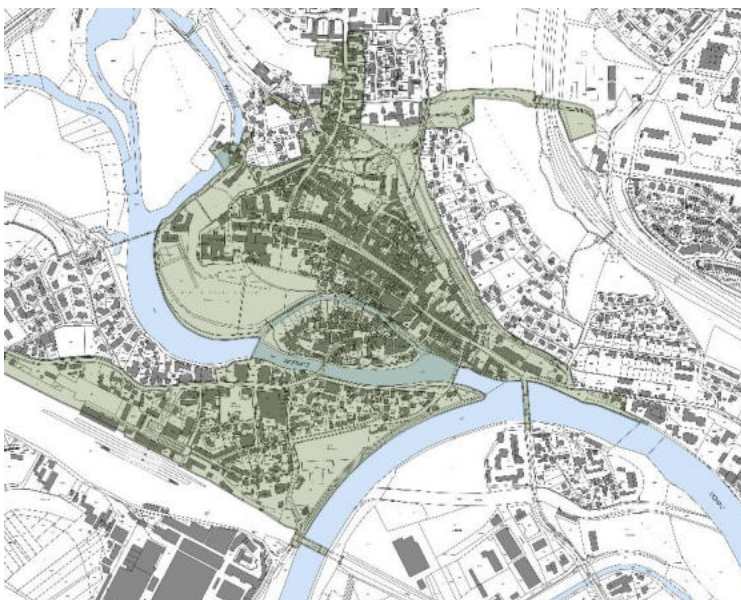


Abb. 9: Planausschnitt Sanierungssatzung Stand 15.09.2011 der Stadt Donauwörth , ohne Maßstab

3.3 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen dauerhaften Anlagen wird keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit begründet. Innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind keine Wohnnutzungen oder sonstige hochwasserempfindliche Daueraufenthaltsbereiche vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend der fuß- und radläufigen Erschließung sowie der naturnahen Freiraumgestaltung und können im Hochwasserfall gesperrt werden.

Als dauerhafte Anlagen sind im Wesentlichen

- der geländegleich geführte Fuß- und Radweg,
- die Anbindung an die bestehende Brücke sowie
- punktuelle landschaftsgestalterische Elemente vorgesehen. Hierzu zählen strukturreiche Bereiche für die Zauneidechse (z.B. mineralische Kleinstrukturen)
- sowie im nördlichen Bereich integrierte Sitzstufen aus Naturmaterialien.

Die baulichen und landschaftlichen Elemente sind konstruktiv offen, standsicher und hochwasserverträglich ausgeführt. Es werden keine losen oder aufschwimmbaren Bauteile eingebracht. Holz- oder sonstige aufgelegte Strukturelemente werden ausschließlich außerhalb des HQ100-Bereichs angelegt.

Das bestehende Geländeniveau bleibt unverändert, sodass keine zusätzlichen Gefährdungen durch Aufstau oder Strömungsumlenkung entstehen.

Eine erhebliche Gefährdung von Sachwerten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das mögliche Schadenspotenzial beschränkt sich auf einzelne, robuste Gestaltungselemente mit geringem materiellem Wert. Eine relevante Erhöhung des bestehenden Schadensrisikos im Überschwemmungsgebiet wird nicht begründet.

Im Ergebnis wird durch die dauerhaften Anlagen weder eine unzumutbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit noch eine erhebliche Zunahme potenzieller Sachschäden im Sinne des § 78 Abs. 2 WHG verursacht.

3.4 Baustellenphase

Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, dass innerhalb des Überschwemmungsgebiets keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen und der Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die baulichen Maßnahmen umfassen vor allem die Anlage von Wegeflächen. Bei der Herstellung der Wege wird darauf geachtet, dass die hierfür erforderlichen Erdarbeiten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und keine zusätzlichen Abflusshindernisse innerhalb des Überschwemmungsgebiets geschaffen werden. Größere, den Hochwasserabfluss relevant verändernde Geländeaufhöhungen oder sonstige massive Geländeänderungen sind nicht vorgesehen.

Baustoffe, Maschinen und sonstige Materialien werden nur in dem für die Bauausführung erforderlichen Umfang bereitgestellt und können auf den angrenzenden Flächen verbleiben, welche nicht vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen sind. Eine dauerhafte Lagerung größerer Materialmengen innerhalb des Überschwemmungsgebiets ist nicht vorgesehen. Temporäre Baustelleneinrichtungen werden so angeordnet, dass keine wesentlichen Abflusshindernisse entstehen.

Für den Fall einer Hochwasserwarnung können bewegliche Materialien, Maschinen und Baustelleneinrichtungen rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt oder gesichert werden. Aufgrund der für die Donau typischen Vorwarnzeiten bei Hochwasserereignissen ist eine entsprechende Organisation der Baustellenabläufe möglich.

3.5 Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz

Der östliche Randbereich des Plangebiets liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau (HQ100). Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen am Verlauf der Donau bis zur bestehenden Spundwand mit Dammschüttung. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt außerhalb hochwasserrelevanter Flächen.

Hinweis: Das geplante Brückenbauwerk bzw. dessen wasserwirtschaftliche Bewertung ist nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung und wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Geländesituation und bauliche Eingriffe

Durch die Planung erfolgen keine relevanten Geländeänderungen im Überschwemmungsgebiet. Das bestehende Geländeniveau bleibt unverändert; insbesondere sind keine Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen vorgesehen, die zu einer Verdrängung von Retentionsraum führen könnten. Der im HQ100-Bereich verlaufende Fuß- und Radweg wird geländegleich geführt. Die Flächen zur Habitataufwertung (u. a. strukturreiche Kleinstrukturen für die Zauneidechse) sowie die vorgesehenen Sitzstufen im nördlichen Abschnitt werden punktuell und naturnah ausgebildet und führen nicht zu abflussrelevanten Hindernissen. Holz- oder sonstige aufgelegte Strukturelemente werden ausschließlich außerhalb des HQ100-Bereichs angelegt.



Abb. 10: Verortung der Schnittzeichnungen Stand 19.02.2026 GDLA, ohne Maßstab

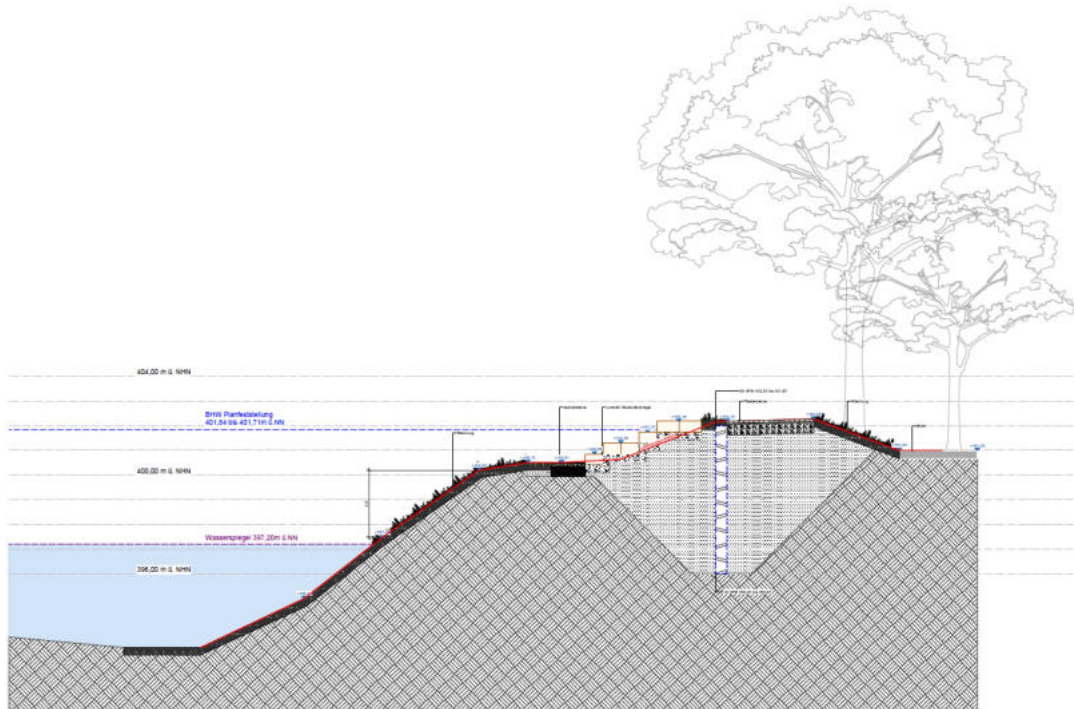


Abb. 11: Schnittzeichnung 1-1' Donaupromenade Stand 19.02.2026 GDLA, ohne Maßstab

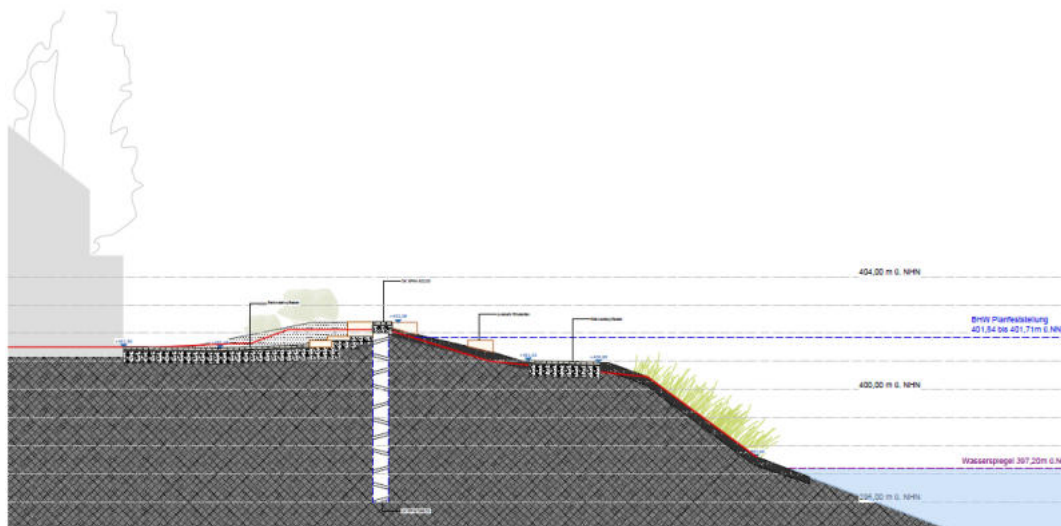


Abb. 12: Schnittzeichnung 2-2' Haus der Gemeinschaft Stand 19.02.2026 GDLA, ohne Maßstab

Auswirkungen auf Hochwasserabfluss und Retention

Da weder zusätzliche Baukörper noch relevante Geländeänderungen entstehen, wird das Retentionsvolumen nicht vermindert. Eine rechnerische Retentionsraumbilanz ist daher nicht erforderlich. Die geplanten Nutzungen und Gestaltungen führen zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses. Es entstehen keine Engstellen, keine abflusshemmenden Querbauwerke und keine maßgeblichen Strömungsumlenkungen. Die bestehende Hochwassersituation entlang der Donau bleibt unverändert.

Hochwasserschutz

Die vorhandene Spundwand mit Dammschüttung bleibt unverändert bestehen und wird durch die Planung weder beeinträchtigt noch in ihrer Funktion geschwächt. Weitere Hochwasserschutzeinrichtungen werden nicht errichtet oder verändert.

Insgesamt sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung oder Hochwasserschutz zu erwarten. Die Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG werden in diesem Punkt erfüllt.

3.6 Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger

Durch die Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten. Die vorgesehenen Nutzungen sind hochwasserangepasst konzipiert und führen zu keiner relevanten Veränderung des natürlichen Hochwasserabflusses.

Innerhalb des HQ100-Bereichs erfolgen keine Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen. Das bestehende Retentionsvolumen bleibt vollständig erhalten; eine Verdrängung von Hochwasser in benachbarte Bereiche findet nicht statt.

Die Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger bleibt daher unverändert. Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Bereiche oder auf bestehende Hochwasserschutzeinrichtungen sind nicht zu erwarten.

3.7 Hochwasservorsorge

Die Planung berücksichtigt die Belange der Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Nutzung sowie durch bauliche und organisatorische Maßnahmen. Wesentliche Elemente sind:

- **hochwasserangepasste Nutzungsstruktur:**
Im Plangebiet sind keine hochwasserempfindlichen Nutzungen mit dauerhaftem Aufenthalt vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend der fuß- und radläufigen Erschließung sowie der naturnahen Freiraumgestaltung. Sie können im Hochwasserfall schadlos überflutet werden.
- **Sperrung im Hochwasserfall:**
Der im Überschwemmungsgebiet liegende Abschnitt des Fuß- und Radwegs kann bei Hochwasserwarnung rechtzeitig gesperrt werden. Bei Hochwasserwarnungen können Veranstaltungs- und Sportbereiche rechtzeitig gesperrt und geräumt werden.
- **organisatorische Vorsorgemaßnahmen:**
Zuständigkeiten für Sperrung, Räumung und Sicherung werden im Rahmen des Betriebs festgelegt. Die Zugänglichkeit für Einsatz- und Rettungskräfte bleibt jederzeit gewährleistet.
- **hochwasserverträgliche bauliche Ausführung:**
Die Wegeflächen werden geländegleich ausgebildet. Es erfolgen keine relevanten Geländeanpassungen. Die landschaftsgestalterischen Elemente (Strukturflächen, Sitzstufen) sind robust und hochwasserverträglich ausgeführt, sodass im Überflutungsfall keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen. Holz- oder sonstige aufgelegte Strukturelemente werden ausschließlich außerhalb des HQ100-Bereichs angelegt.

Insgesamt werden die Belange der Hochwasservorsorge durch die Planung umfassend berücksichtigt.

3.8 Vermeidung von baulichen Schäden

Zur Vermeidung baulicher Schäden im Hochwasserfall wird die Planung konsequent hochwasserangepasst umgesetzt.

Im Plangebiet sind keine Gebäude, keine Wohnnutzungen und keine technisch sensiblen Einrichtungen vorgesehen. Die Flächen dienen der fuß- und radläufigen Erschließung sowie der naturnahen Freiraumgestaltung und sind grundsätzlich überflutbar.

Bauliche Elemente beschränken sich auf geländegleich ausgeführte Wegeflächen sowie punktuelle, standsichere und nicht aufschwimmfähige Gestaltungselemente. Es erfolgen keine Geländeaufhöhungen, keine Unterkellerungen und keine hochwasserempfindlichen Konstruktionen.

Die Flächen können im Hochwasserfall schadlos überflutet werden. Erhebliche bauliche Schäden oder Folgeschäden sind nicht zu erwarten.

4. Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG

Neben der planungsrechtlichen Ausnahme vom Planungsverbot nach § 78 Abs. 2 WHG sind im Plangebiet auch temporäre bauliche Anlagen vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan selbst zum Teil nicht festgesetzt. Für diese gilt § 78a WHG, der die Zulassung von Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten regelt.

Temporäre bauliche Anlagen können danach zugelassen werden, wenn sie nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung haben, hochwasserangepasst ausgeführt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden ausgeschlossen sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anlagen im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger verursachen und vollständig rückbaubar sind.

Die nachfolgenden Ausführungen prüfen die Voraussetzungen für die Zulassung der zusätzlich zum Bebauungsplan vorgesehenen temporären baulichen Anlagen gemäß § 78a WHG.

4.1 Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Donau-Park“ sind ausschließlich temporäre Einzäunungen vorgesehen.

Die Einzäunung erfolgt lediglich in sehr geringem Umfang im Überschwemmungsgebiet:

- nordöstlich am Rand des Plangebiets in einem kurzen Abschnitt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets,
- sowie südwestlich in einem weiteren kurzen Teilbereich.

Die Lage der betroffenen Zaunabschnitte ist der Planzeichnung zu entnehmen. Weitere temporäre bauliche Anlagen innerhalb des HQ100-Bereichs sind nicht vorgesehen.



Abb. 13: Lage der Zaunführung, ohne Maßstab

4.2 Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit

Die im Überschwemmungsgebiet vorgesehenen temporären baulichen Anlagen beschränken sich auf einen kurzen Abschnitt eines Bauzauns im südwestlichen Bereich des Plangebiets.

Hierbei sind folgende Ausführungsarten vorgesehen:

- **mobile Bauzaunelemente mit Mesh-Bespannung:**
Verwendung standardisierter, miteinander verbundener Bauzaunelemente aus Metallrahmen mit Mesh-Bespannung. Die Aufstellung erfolgt mittels mobiler Standfüße, z. B. aus Beton oder vergleichbaren Aufstellvorrichtungen.
- **einfacher Wildfangzaun mit Holzpfosten:**
Verwendung von Draht- oder Knotengeflechtzäunen mit Holzpfosten. Die Holzpfosten werden punktuell in den Boden eingebracht. Bei Bedarf können zur statischen Sicherung einzelne Fundamente hergestellt werden. Diese werden ebenerdig in den Boden eingebracht und so ausgeführt, dass sie nach Beendigung der Nutzung vollständig und rückstandslos zurückgebaut werden können.

Der temporäre Bauzaun ist zeitlich auf die Dauer der Veranstaltung begrenzt. Nach Abschluss erfolgt ein vollständiger Rückbau.

Im Hochwasserwarnfall kann der betroffene Zaunabschnitt innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten kurzfristig demontiert und aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden. Aufgrund der geringen Länge und der leichten Bauweise ist ein schneller Rückbau technisch und organisatorisch problemlos möglich.

4.3 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung

Die temporären baulichen Anlagen werden ausschließlich zeitlich begrenzt errichtet und im Hochwasserfall vollständig zurückgebaut. Aufgrund der bestehenden Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse an der Donau ist sichergestellt, dass die Anlagen rechtzeitig vor Eintritt eines Hochwasserereignisses demontiert und aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können.

Während eines Hochwasserereignisses befinden sich somit keine der genannten baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, eine Verengung des Abflussquerschnitts oder eine Verringerung des Retentionsraums ist daher ausgeschlossen.

Insgesamt sind durch die vorgesehenen temporären Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung oder den bestehenden Hochwasserschutz zu erwarten.

4.4 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Von den temporären baulichen Anlagen geht keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit aus. Die Anlagen dienen ausschließlich der Organisation, Besucherlenkung sowie der Durchführung der Landesgartenschau und sind nicht für dauerhafte Aufenthaltszwecke oder sensible Nutzungen vorgesehen.

Die baulichen Ausführungen sind leicht, modular und vollständig rückbaubar. Unterkellerte Bauwerke oder auftriebsempfindliche Konstruktionen sind nicht vorgesehen. Sachschäden sind aufgrund der einfachen Bauweise sowie der vorgesehenen rechtzeitigen Demontage im Hochwasserwarnfall nicht zu erwarten. Die Anlagen werden innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten zurückgebaut oder in hochwasserfreie Bereiche verbracht.

4.5 Evakuierungskonzept

Für den Betrieb der temporären Anlagen sind organisatorische Maßnahmen vorgesehen, die eine rechtzeitige Reaktion auf Hochwasserereignisse sicherstellen. Bei entsprechenden Hochwasserwarnungen werden die betroffenen Flächen gesperrt und geräumt.

Temporäre Anlagen werden gesichert oder – soweit erforderlich – zurückgebaut. Die Erschließungswege werden für Einsatz- und Rettungskräfte freigehalten. Zuständigkeiten für Betrieb, Sicherung und Räumung der Anlagen sind organisatorisch geregelt.

Die Zuständigkeit bei Räumung liegt bei der Landesgartenschau GmbH.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet „Donau-Park“ liegt in einem randlichen Teilbereich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau. Aufgrund der funktionalen Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau und der unmittelbaren Lage am Donauufer bestehen keine gleichwertigen Standortalternativen außerhalb des Überschwemmungsgebiets.

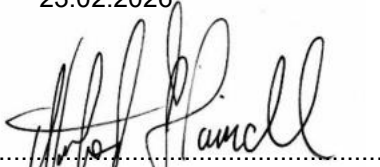
Die Planung ist hochwasserangepasst konzipiert. Es erfolgen keine relevanten Geländeänderungen im HQ100-Bereich; ein Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung sowie auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten.

Hochwasserempfindliche bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die dauerhaften Elemente sind robust und standsicher ausgeführt. Temporäre Einzäunungen sind vollständig rückbaubar und werden im Hochwasserwarnfall rechtzeitig entfernt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 2 WHG sowie für die Zulassung temporärer baulicher Anlagen gemäß § 78a WHG liegen vor. Die Planung ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.

aufgestellt: 23.02.2026

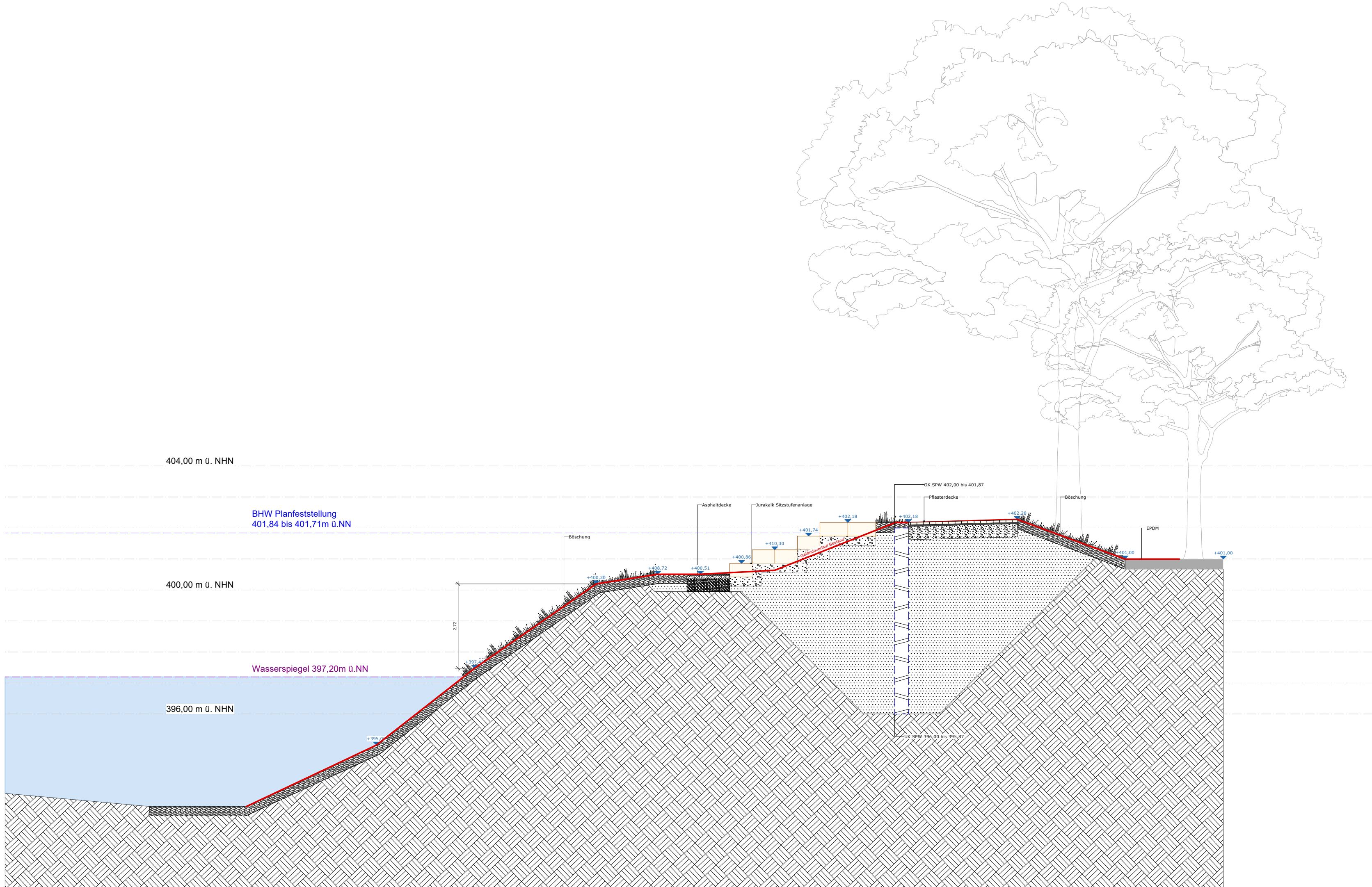
Bearbeitung:



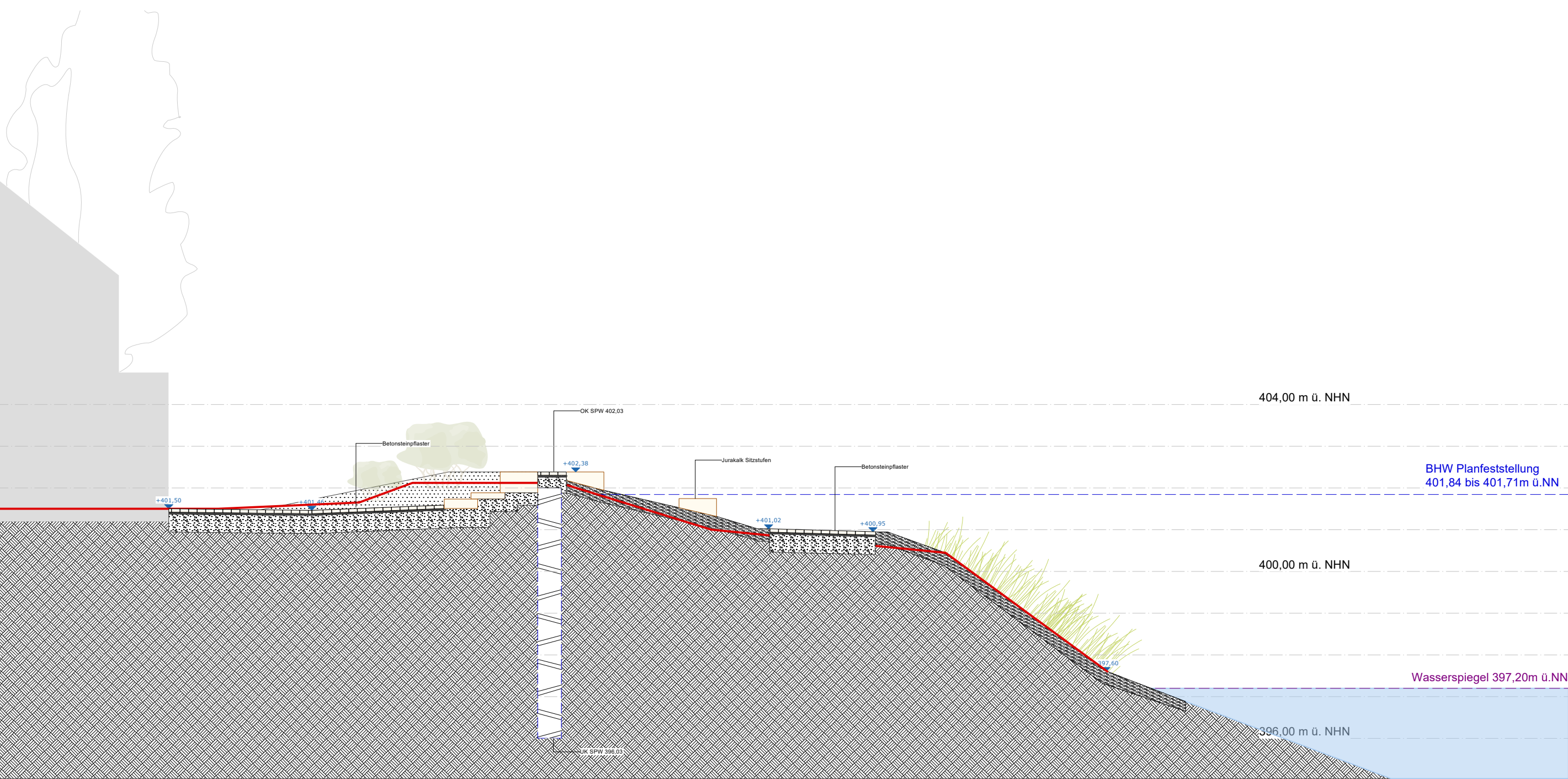
.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Haindl + Partner

Landschaftsarchitekten . Ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding



Schnitt 1-1' Donaupromenade Sitzstufen
M 1|100



Schnitt 2-2' Haus der Gemeinschaft
M 1|200



Übersichtsplan
M 1|2000

Legende:	
Beläge	Vegetation
Betonsteinpflaster	Baum Bestand
Asphalt	Baum Planung
Fuß- und Radweg, Asphalt hell	Baum Fällung
Wassergebundene Wegedecke	Strauch Planung
Taktiles Leitsystem	
Holzhackschnitzel	Staudenfläche
EPDM Belag	Rasen
Spielsand	Wiesenansaat
	Ruderaler Ansaat
Ausstattung/Einbauten	Schotterrasen
E-Auto Ladestation	Bestandsgrün
Mastleuchte, doppelseitig	
Mastleuchte, Bewegungsdimmer, einseitig	
Mastleuchte, Bewegungsdimmer, einseitig	
Asphaltstellen (Bruch aus Bestand)	
Findlinge Jura-Kalkstein Findlinge	
Sitzbank mit Holzauflege	
Betonfertigteil	Sonstiges
Treppenstufen	119,32 Planungshöhe
Mauer Naturstein	119,32 Bestandshöhe
Fahrradbügel	119,32 Leitungs- und Schachthöhen
Einfassungen	Planungsgelände
Tiefbordstein	Schnittlinie
Hochbordstein	Abbruch
Busbord	RW-Leitungen DN100-250
	SW-Leitungen DN100-250

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ	
Alle Maße sind vor Baubeginn zu prüfen!				
Alle Maßangaben sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu überprüfen. Unstimmigkeiten oder Abweichungen sowie Bedien sind vor der Ausführung unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen (entspr. VOB Teil B § 3.3).				
Hinweis: Versorgungsleitungen wurden aus den Unterlagen der Versorgungsträger übernommen. Für Lage, Tiefenlage, Vollständigkeit der Leitungen und Materialangaben kann keine Gewähr übernommen werden. Der aktuelle Stand der Versorgungsleitungen ist zum Zeitpunkt der Aufgrabung beim örtlichen Versorgungsträger zu erfragen bzw. durch Suchschlitze und dergleichen festzulegen.				
PROJEKT Bayrische Landesgartenschau Donauwörth 2028	BAUHERR Bayrische Landesgartenschau GmbH Bavariaring 14 80336 München			
PROJEKTADRESSE Landesgartenschau Donauwörth 2028 GmbH Spitalstraße 7 86609 Donauwörth Tel + 49 170 56 40 775 bettina.borgetto@donauwoerth2028.de	ARCHITEKT			
PLANINHALT DOP02 Donaupark Schnitt Genehmigungsplanung	GDLA I GÖRNIK DENKEL landschaftsarchitektur partg mbb handschuhsheimer landstraße 2b 69120 heidelberg tel +49 (0)6221 4162760 info@gdla.de www.gdla.de			
PLANNUMMER 300_DON_04_DOP02_SC_000_V_00	MABSTAB EINZELN BESTIMMT	DATUM 19.02.2026	REFERENZHOHE -	
PROJEKTNUMMER 300	DATEI 300_DON_LPS_DOP_0 2.vwxp	BLATTFORMAT DIN A0	GEZ NI	

Anlage 2

„schalltechnische Untersuchung“

Berichts-Nr. C250075-2

igi CONSULT GmbH vom 23.02.2026

Schalltechnische Untersuchung
zur Aufstellung des Bebauungsplans „Donau-Park“
in der Großen Kreisstadt Donauwörth

Auftraggeber: *Große Kreisstadt Donauwörth
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth*

Auftragnehmer: *igi CONSULT GmbH
Oberdorfstraße 12
91747 Westheim

Büro Wemding
Geschwister-Scholl-Straße 6
86650 Wemding*

Abteilung: Immissionsschutz

Sachbearbeiter: Peter Trollmann
Telefondurchwahl 09092-911325

Az.: C250075-2

Wemding, den 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSSITUATION UND AUFGABENSTELLUNG	4
2.	QUELLEN- UND GRUNDLAGENVERZEICHNIS.....	4
3.	ANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ.....	6
3.1	FREIZEITGERÄUSCHE.....	6
3.2	GEWERBLICHE GERÄUSCHIMMISSIONEN.....	8
3.3	VERKEHRSGERÄUSCHE	9
4.	VERANSTALTUNGSBETRIEB.....	10
4.1	GERÄUSCHENTWICKLUNGEN BEI MUSIKVERANSTALTUNGEN	10
4.2	RECHENVERFAHREN.....	12
4.3	BERECHNETE BEURTEILUNGSPEGEL INFOLGE VON VERANSTALTUNGEN IM FREIEN.....	12
5.	GASTRONOMIENUTZUNGEN	15
5.1	SCHALLEMITTENTEN	15
5.2	RECHENVERFAHREN.....	15
5.3	BERECHNETE BEURTEILUNGSPEGEL.....	16
6.	SPORT- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN	17
6.1	BESCHREIBUNG DER GERÄUSCHEMITTENTEN.....	17
6.2	BERECHNETE BEURTEILUNGSPEGEL.....	17
7.	SCHIENENVERKEHRS-LÄRMIMMISSIONEN.....	18
8.	TEXTVORSCHLÄGE FÜR DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG	19

Zusammenfassung

Die Große Kreisstadt Donauwörth stellt aus Anlass der Landesgartenschau 2028 sowie für den anschließenden Weiterbetrieb wesentlicher Freiflächen und Außenanlagen mehrere Bebauungspläne, unter anderem den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan „Donau-Park“, auf.

Der derzeit vorhandene Pkw-Parkplatz soll für die Landesgartenschau zu einer Parkanlage mit Aufenthaltsflächen in Donaunähe, mitunter auch mit Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche umfunktioniert werden. Weiterhin sind Gastronomienutzungen und gelegentlich Veranstaltungen geplant.

Auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen waren im Zuge des Bebauungsplans „Donau-Park“ in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung im Hinblick auf umliegende schutzbedürftige Bebauungen die zu erwartenden Lärmimmissionen zu bestimmen und zu beurteilen. Hierbei wurde zwischen dem Betriebsgeschehen während der Landesgartenschau und jenem zum Zeitpunkt danach unterschieden.

Mit Hilfe des EDV- Programms „Soundplan“ wurden digitale Rechenmodelle erstellt und anschließend Lärmkarten berechnet, um die zu erwartenden Geräuschsituationen an den kritischsten Einwirkungsbereichen außerhalb des Plangebiets aufzuzeigen. Als maßgebliche, zu schützende Nachbarschaft erweisen sich die vorhandene, teilweise als Allgemeines Wohngebiet und teilweise als Mischgebiet einzustufende Bebauungen nördlich der angrenzenden Neuen Obermayerstraße und westlich der Gartenstraße.

Die hier hauptsächlich relevanten Lärmarten „Sport und Freizeit“ sowie „Gewerbe“ waren unabhängig voneinander anhand der jeweils gültigen Rechen- und Beurteilungsvorschriften zu untersuchen und anhand einschlägiger Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte zu beurteilen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen sind in den Textvorschlägen für die Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel 8 dieses Untersuchungsberichts beschrieben.

Westheim, 23.02.2026


.....
Dr.-Ing. Rainer Niedermeyer)


.....
Dipl.- Ing. (FH) Peter Trollmann

1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Große Kreisstadt Donauwörth stellt aus Anlass der Landesgartenschau 2028 sowie für den anschließenden Weiterbetrieb wesentlicher Freiflächen und Außenanlagen Bebauungspläne auf. In diesem Zusammenhang sollen schalltechnische Untersuchungen darüber Aufschluss geben, ob und in welchem Umfang die geplanten Nutzungen Konfliktpotenziale gegenüber umliegende schützenswerte Bebauungen bergen und die schallschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall des Schwerpunktbereichs „Donau-Park“, dem ehemaligen Schwabenhallen-Parkplatz, sind die angrenzenden Gebiete nördlich der Neuen Obermayerstraße und westlich der Gartenstraße zu prüfen. Die südliche Ecke des Plangebiets schließt an das Gelände der Bahnstrecken Donauwörth-Bäumenheim und Donauwörth-Hamlar an und liegt unweit des Bahnhofs.

Der Donau-Park soll für die Landesgartenschau zu einer Parkanlage mit Aufenthaltsflächen in Donaunähe und Spielmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche umfunktioniert werden. Neben Gastronomiebereichen mit Außenbewirtung ist etwa auch eine Skateline angedacht. Zur Ostseite der Donau hin ist die Errichtung einer Fußgängerbrücke vorgesehen.

Auf dem Gelände des Bebauungsplans soll vorzugsweise in einem kleineren Rahmen auch die Ausrichtung von Veranstaltungen möglich sein. Diese Ereignisse gilt es im Hinblick auf den Zeitraum der Landesgartenschau und womöglich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt schalltechnisch zu bewerten.

Letztlich sind aufgrund der Schutzbedürftigkeit der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen schalltechnische Berechnungen und Bewertungen der Geräuschimmissionen durchzuführen. Hierzu sind die relevanten bzw. möglichen Geräuschemittenten zu ermitteln, zu quantifizieren, in ein EDV-Rechenmodell einzuarbeiten und zu den Immissionsorten hin zu berechnen.

In den tendenziell unwahrscheinlichen, aber zumindest seltenen Fällen von Veranstaltungen mit elektroakustischer Verstärkung sind die Geräuschimmissionen z.B. davon abhängig, in welche Richtung die Lautsprecher ausgerichtet werden. Weiterhin spielt die Anzahl der Besucher mit ein. Bei einem seltenen oder ganz besonderen Ereignis, wie es die Landesgartenschau darstellt, sind bei der Bestimmung der Erheblichkeits- bzw. Zumutbarkeitsschelle insbesondere auch Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit, Sozialadäquanz und der allgemeinen Akzeptanz der Geräusche mit entscheidend.

2. Quellen- und Grundlagenverzeichnis

- /1/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung, mit Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Juli 2023;
- /2/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), 26.08.1998 zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017;
- /3/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999;
- /4/ VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien", Januar 1988;

- /5/ VDI- Richtlinie 2720, Blatt 1, „Schallschutz durch Abschirmung im Freien“, März 1997;
- /6/ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 17. Juni 1990;
- /7/ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 mit Anhang, zuletzt geändert am 01. Juni 2017;
- /8/ Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 18. Dezember 2014,
- /9/ Elftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013, Teil I Nr. 34 vom 2. Juli 2013;
- /10/ Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Schall 03 als Anlage 2 zu § 4 der Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV vom 18.12.2014, BGBl. 2014 Teil I Nr. 61, 23.12.2014;
- /11/ Freizeitlärmrichtlinie der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand: 06.03.2015;
- /12/ Schreiben „Lärmschutz bei Volksfesten“, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München, 15.05.2015
- /13/ Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (KJG), 20.07.2011;
- /14/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90, Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990;
- /15/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV 052, Ausgabe 2019;
- /16/ VDI- Richtlinie 3770, „Sport- und Freizeitanlagen, Emissionskennwerte von Schallquellen“, September 2012;
- /17/ „Sächsische Freizeitlärmstudie - Handlungsleitfaden zur Prognose und Beurteilung von Geräuschbelastungen durch Veranstaltungen und Freizeitanlagen“; Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, April 2006;
- /18/ Geräusche von Trendsportarten, Teil 1: Skateanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 86179 Augsburg, Oktober 2005;
- /19/ Forum Schall „Praxisleitfaden Gastgewerbe“ des Umweltbundesamtes, 2008;
- /20/ Vorabzug zum Bebauungsplan „Donau-Park“ der Großen Kreisstadt Donauwörth, Haindl + Partner PartGmbH landschaftsarchitekten - ingenieure, 86650 Wemding, Entwurf: 23.02.2026;
- /21/ Bauleitpläne der Stadt Donauwörth über die online-Plattform „B-Planpool-Service 2025“ der B-Plan-Services GmbH & Co. KG, 23758 Oldenburg / Holstein;
- /22/ Erhebungen vor Ort durch den Sachbearbeiter, 07.01.2026 u. 14.01.2026.

3. Anforderungen an den Schallschutz

Im vorliegenden Untersuchungsfall sind im Hinblick auf umliegende schutzbedürftige Bebauungen insbesondere Freizeitlärmimmissionen durch geplante Veranstaltungen sowie durch Außengastronomienutzungen maßgebend.

Die Gastronomie ist zum Zeitpunkt nach der Landesgartenschau bzw. außerhalb von größeren Freizeit-/Musikveranstaltungen in aller Regel wie gewerblicher Lärm nach der TA Lärm /2/ zu beurteilen. Veranstaltungen selbst sind als Freizeitanlage wie Sport- und Freizeiteinrichtungen anhand der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu bewerten.

Auf das Gebiet selbst wirken hauptsächliche Verkehrslärmimmissionen durch die südlich vorbeiführende Bahnlinie ein. Auch hierzu werden in der vorliegenden Untersuchung Aussagen getroffen. Durch Schienenverkehrsgeräusche ist auch die bestehende Wohnnachbarschaft maßgeblich vorbelastet.

Die unterschiedlichen Lärmarten „Sport und Freizeit“, „Gewerbe“ und „Verkehr“ sind unabhängig voneinander anhand der jeweils gültigen Rechen- und Beurteilungsvorschriften zu untersuchen und anhand einschlägiger Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte zu bewerten.

Die schutzbedürftigen Bebauungen in der Umgebung des Plangebietes „Donau-Park“, auf welche die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte anzuwenden sind, sind in den Lärmkarten der Anlagen eingetragen.

Sie liegen nördlich gegenüber der Neuen Obermayerstraße und westlich gegenüber der Gartenstraße. Teilweise ist überwiegend bzw. ausschließlich Wohnbebauung vorhanden, teilweise bestehen Gewerbe- oder gemischte Nutzungen. Bebauungspläne existieren nicht. Die Gebietseinstufungen lassen sich letztlich entsprechend den Vorgaben im Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth und auch den dementsprechend tatsächlich vorherrschenden Gegebenheiten vornehmen. Demzufolge werden die in den Anlagen rot schraffierten Flächen als Wohnbauflächen bzw. konkret als Allgemeine Wohngebiete berücksichtigt. Die übrigen nicht markierten Flächen sind als Mischgebiete zu sehen.

3.1 Freizeitgeräusche

Als relevant auf die Umgebung einwirkende Sport- und Freizeiteinrichtungen erweisen sich vor allem Veranstaltungen, mitunter auch mit Musikdarbietung. Aufgrund unterschiedlicher möglicher Standorte werden sie in mehreren Varianten untersucht. Von Veranstaltungen ist schwerpunktmäßig während der Landesgartenschau auszugehen, sind aber auch im Zeitraum danach nicht ausgeschlossen. Lautstarke Musikveranstaltungen mit elektroakustischer Verstärkung sind nach derzeitigem Stand dabei nicht oder kaum beabsichtigt. Die Möglichkeiten hierzu sollen aber aufgezeigt werden.

Von den Besuchern selbst gehen in den jeweiligen Aufenthaltsbereichen des Donau-Parks erfahrungsgemäß in der in diesem Zusammenhang vor allem relevanten Tagzeit keine erheblichen Geräuschimmissionen aus. Lautäußerungen von Kindern, beispielsweise auf den geplanten Kinderspielflächen, gelten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht als belästigend für Anwohner und müssen geduldet werden.

Dagegen ist eine geplante Skateline als maßgebliche Freizeitanlage zu sehen, die unter den Anwendungsbereich der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) /7/ fällt.

Die sich aus den Schallausbreitungsrechnungen jeweils ergebenden Beurteilungspegel sind vorzugsweise auf die Einhaltung der in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten, in der 18. BImSchV /7/ festgelegten Immissionsrichtwerte zu prüfen. Die Immissionsrichtwerte sind in Abhängigkeit von unterschiedlichen Beurteilungszeiten T_r und getrennt für Werktage sowie Sonn- und Feiertage angegeben. In der Nachtzeit (22.00 Uhr bis

06.00 Uhr) ist die volle Stunde mit den höchsten sich ergebenden Beurteilungspegeln maßgebend (lauteste Nachtstunde).

Sport- und Freizeit – Beurteilung nach 18. BImSchV			
Werktage			
Tagzeit <i>außerhalb der Ruhezeiten</i>	Tagzeit <i>innerhalb der Ruhezeit am Morgen</i>	Tagzeit <i>innerhalb der Ruhezeit am Abend</i>	Nachtzeit <i>(lauteste volle Stunde)</i>
08.00 - 20.00 Uhr	06.00 - 08.00 Uhr	20.00 - 22.00 Uhr	22.00 - 06.00 Uhr
Sonn- und Feiertage			
Tagzeit <i>außerhalb der Ruhezeiten</i>	Tagzeit <i>innerhalb der Ruhezeit am Morgen</i>	Tagzeit <i>innerhalb der Ruhezeiten am Mittag und am Abend</i>	Nachtzeit <i>(lauteste volle Stunde)</i>
09.00 -13.00 Uhr 15.00 - 20.00 Uhr	07.00 - 09.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr / 20.00 - 22.00 Uhr	22.00 - 24.00 Uhr 00.00 - 06.00 Uhr
Immissionsrichtwerte - Allgemeines Wohngebiet			
55 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
Immissionsrichtwerte - Mischgebiet			
60 dB(A)	55 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)

Gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV /7/) sollen kurzzeitige Geräuschspitzen die geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV /7/) sagt in § 5 (5) Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.5 des Anhangs weiterhin aus, dass bei besonderen Ereignissen (Feste, Aufführungen etc.), die nur an wenigen, d.h. höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres stattfinden, die Beurteilungspegel die aufgeführten Immissionsrichtwerte um bis zu 10 dB überschreiten dürfen. Tagsüber ist aber das Einhalten von Immissionsrichtwerten von 70 dB(A) außerhalb und 65 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten sicherzustellen. Nachts beträgt bei seltenen Ereignissen der maximal ausschöpfbare Immissionsrichtwert 55 dB(A).

Nicht zuletzt auch aufgrund der Rechtsprechung können an wenigen, vorzugsweise nicht mehr als 1 oder 2 Tagen eines Kalenderjahres, aber auch bei einer Veranstaltung mit ganz besonderem Stellenwert mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse zugelassen werden (*sog. sehr seltenes Ereignis: Veranstaltungen z.B. historischer, politischer, sozialer, kultureller oder kommunaler Art, Brauchtums- und Traditionspflege, Akzeptanz durch und Relevanz für die örtliche Gemeinschaft*). Das Ausmaß von Überschreitungen und die Dauer der Veranstaltung in der Nachtzeit muss entsprechend dem Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme zwischen den Interessen der störenden und der gestörten Nutzungen abgewogen werden.

Die Freizeitlärmrichtlinie /11/ gilt in Bayern nicht unmittelbar für Freizeiteinrichtungen, soll nach einem Ministeriumsschreiben /12/ aber bei Volksfesten – mit einem dem Gemein-

wohl dienenden Charakter - angewendet werden. Sie gibt für seltene Ereignisse Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) zur Tagzeit und 55 dB(A) zur Nachtzeit vor. Diese liegen somit etwa im Einwirkungsbereich Allgemeiner Wohngebiete um 5 dB höher als nach der 18. BImSchV /7/. Gemäß der Freizeitlärmrichtlinie /11/ ist bei einer zugelassenen Überschreitung auch der Werte von tagsüber/nachts 70/55 dB(A) die Zumutbarkeit explizit zu begründen.

Die anstehende Landesgartenschau kann über Volksfeste hinaus als besonderes Ereignis mit überregionaler Bedeutung angesehen werden. Aufgrund der anzunehmenden hohen gesellschaftlichen Akzeptanz sind im Einzelfall der Nachbarschaft insgesamt erhöhte Geräuschemissionen zumutbar. Im Zuge dessen muss nicht zwangsweise und strikt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der festgelegten Anzahl von maximal 18 Tagen für seltene Ereignisse gefordert werden.

Nach /11/, Punkt 4.4.2. kann in besonders gelagerten Fällen eine Verschiebung der Nachtzeit von bis zu zwei Stunden zumutbar sein.

In der Abwägung von Pegelüberschreitungen sind weiterhin die Schutzbedürftigkeit der umliegenden Bebauungen und die von Lärmbeeinträchtigungen betroffenen Zeiträume (Tagzeit / Nachtzeit) zu berücksichtigen.

In je größerem Umfang die Abweichungen von den Immissionsrichtwerten und/oder Nutzungszeiträumen in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen seltene Veranstaltungen stattfinden sollen, desto intensiver sind die Voraussetzungen einer Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit zu prüfen. Die Durchführung verhältnismäßiger Lärm-minderungsmaßnahmen technischer und organisatorischen Art sind zu prüfen.

3.2 Gewerbliche Geräuschemissionen

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 /1/ sind für die städtebauliche Planung in Bezug auf Gewerbelärm schalltechnische Orientierungswerte angegeben. Im Hinblick auf die schutzbedürftige Nachbarschaft von gewerblichen Geräuschemittenten ist ihre Einhaltung oder Unterschreitung geboten, um die von der jeweiligen Gebietscharakteristik abhängige Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung sind die Gebietseinstufungen der zu schützenden Bebauungen im Bebauungsplan bzw. bei nicht Vorliegen eines Bebauungsplans der tatsächliche Gebietscharakter heranzuziehen.

Hinsichtlich Gewerbegeräusche gelten für die im vorliegenden Fall relevanten, baulichen Nutzungen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Orientierungswerte. Sie sind mit wenigen Ausnahmen identisch mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm /2/, die für die Beurteilung von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Rahmen der Durchführung von Einzelbauvorhaben heranzuziehen ist.

Als Tagzeit gilt nach der DIN 18005-1 /1/ der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Diese Zeiträume entsprechen den Bezugszeiträumen der TA Lärm /2/.

Die maßgeblichen Immissionsorte bezüglich bebauter Flächen liegen 0,5 m vor den Fenstern von Außenfassaden schutzbedürftiger Wohn- und Schlafräume.

<u>Gewerbe</u> – Beurteilung nach DIN 18005 und TA Lärm	
Tagzeit <i>6 dB Ruhezeitenzuschläge nach TA Lärm an Werktagen: 6 bis 7 Uhr, 20 bis 22 Uhr an Sonn-/Feiertagen: 6 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr u. 20 bis 22 Uhr</i>	Nachtzeit <i>(nach TA Lärm: lauteste volle Stunde)</i>
06.00 - 22.00 Uhr	22.00 - 06.00 Uhr
Orientierungswerte und - Allgemeines Wohngebiet Immissionsrichtwerte	
55 dB(A)	40 dB(A)
Orientierungswerte und - MISCHEGEBIET Immissionsrichtwerte	
60 dB(A)	45 dB(A)

Die Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ sind auf die Summe der Schallimmissionen von allen gewerblichen Anlagen anzuwenden, die auf einen Immissionsort einwirken. Falls an den Immissionsorten die Richtwerte durch den Gewerbebestand (Vorbelastungen) bereits ausgeschöpft sind, müssen sie durch das hinzukommende Gewerbe ausreichend unterschritten werden, sodass kein zusätzlich maßgeblicher Geräuschbeitrag entsteht. (Falls durch eine Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /2/ um mindestens 6 dB unterschritten werden, ist im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm /2/ auch ohne detaillierte Überprüfung einer möglichen Vor- oder Zusatzbelastung der Geräuschbeitrag als nicht relevant anzusehen.)

Die TA Lärm /2/ sieht für Wohngebiete, nicht jedoch etwa für die Gebietseinstufung Mischgebiet, zur Tagzeit Ruhezeitenzuschläge von 6 dB für Teilzeiten mit erhöhter Stöempfindlichkeit vor. Sie sind an Werktagen inkl. Samstagen für die Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu vergeben. An Sonn- und Feiertagen liegen die Tages-Ruhezeiten zwischen 06.00 Uhr und 09.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr.

In der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist gemäß der TA Lärm /2/ die volle Stunde mit den höchsten sich ergebenden Beurteilungspegeln maßgebend (lauteste Nachtstunde).

Gemäß der Nummer 6.1 der TA Lärm /2/ gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn ein Spitzenpegel die unverminderten, oben aufgeführten Immissionsrichtwerte um mehr als 30 dB(A) tags oder 20 dB(A) nachts überschreitet.

3.3 Verkehrsgeräusche

Im Bebauungsplan „Donaupark“ sind sog. untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzungen festgesetzt. Unter anderem sind auch Außengastronomiebereiche, eine Skatelinebahn sowie Spielplätze geplant. Bereits aufgrund dieser internen Nutzungen steht die Erholung in ruhiger Umgebung nicht im Vordergrund. Auch wenn Aufenthaltsflächen im Grünen geschaffen werden, kommt der Planfläche kein Schutzanspruch zu, wie er etwa für Parkanlagen nach der DIN 18005, Beiblatt 1, zugrunde gelegt wird. Diesbezüglich ist im Hinblick auf die Tagzeit und die Nachtzeit in Bezug auf Verkehrslärmimmissionen jeweils ein Orientierungswert von 55 dB(A) vorgegeben.

Außer in der DIN 18005, Beiblatt 1 /1/ finden sich in Bezug auf Parkanlagen oder Erholungsflächen keine Immissionsgrenzwerte oder Immissionsrichtwerte in Vorschriften, wie etwa der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV /6/).

Letztlich werden lediglich für Informationszwecke die Lärmimmissionen aus den südlich verlaufenden Bahnlinien Donauwörth - Bäumenheim und Donauwörth - Hamlar auf den Donau-Park ermittelt.

Gemeinhin ist für die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen tagsüber der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zugrunde zu legen.

Da die unterschiedlichen Lärmarten „Verkehr“, „Freizeit“ und „Gewerbe“ unabhängig voneinander zu beurteilen sind, stellen Verkehrslärmimmissionen grundsätzlich keine Vorbelastung für die bestehende Wohnnachbarschaft des Plangebietes im Hinblick etwa auf Veranstaltungen oder die Gastronomie dar. Umgekehrt wirken hohe Verkehrslärmimmissionen in der Regel auch nicht entlastend in Bezug auf zusätzlich hinzukommende, beispielsweise gewerbliche Geräusche, selbst wenn diese gegenüber dem Verkehrslärm deutlich untergeordnet sind.

4. Veranstaltungsbetrieb

4.1 Geräuscentwicklungen bei Musikveranstaltungen

Veranstaltungen erweisen sich erfahrungsgemäß immer dann als besonders geräuschintensiv, wenn sie mit Musikdarbietungen und dies vor allem mit elektrischer Verstärkung einhergehen. Veranstaltungen sollen im vorliegenden Fall vom Grundsatz her in einem kleineren Rahmen, insbesondere zur Zeit der Landesgartenschau, auf den meisten Nutzflächen möglich sein. Dabei sind eher Darbietungen ohne oder mit nur geringer Lautsprecher-Verstärkung geplant. Vorliegend werden mögliche, am ehesten in Frage kommende Standorte in verschiedenen Varianten schalltechnisch untersucht.

Die Untersuchungsfälle mit veranschlagten Aufstellorten für Lautsprecher als maßgebliche Schallquellen, die jeweils als Punktschallquelle zusammengefasst werden, sind aus den Anlagen 1.1 bis 1.4. ersichtlich. Neben der Musikanlage spielen sekundäre Geräuschquellen wie Beifall oder sonstige Lautäußerungen der Besucher in der Regel, insbesondere im Fernfeld, nur eine untergeordnete und zu vernachlässigende Rolle.

Bezüglich der abgestrahlten Schallleistung einer Musikanlage für Freiluftkonzerte, Freilichtbühnen oder Musikdarbietungen anderer Art kann auf die VDI 3770 (Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen) /16/ sowie die Sächsische Freizeitlärmstudie /17/ (*Handlungsleitfaden zur Prognose und Beurteilung von Geräuschbelastungen durch Veranstaltungen und Freizeitanlagen; Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, April 2006*) zurückgegriffen werden. Dem Bericht /17/ zufolge lässt sich aufgrund zahlreicher Messuntersuchungen die Schallleistung einer Lautsprecheranlage gut über die zu beschallende Fläche ableiten. (Die Methode, etwa von der elektrischen Nennleistung der Beschallungsanlage auf den Schallleistungspegel zu schließen, ist deutlich ungenauer.)

Anhand der zu beschallenden Fläche kann auf die Anzahl von Besuchern rückgerechnet werden. Gemäß der Sächsischen Freizeitlärmstudie /17/ beträgt im Allgemeinen die Stehplatzdichte 4 Personen je Quadratmeter Aufenthaltsfläche. Im Fall einer Bestuhlung können 2 Personen pro Quadratmeter angenommen werden.

Der Schallleistungspegel einer Musikanlage insgesamt errechnet sich nach /16/ u. /17/ über folgende Beziehung:

$$L_{WA} = L_{V,min} + 10 \text{ dB} + 10 \log (A/m^2) + K_I + D_{I,A}$$

Legende:

- L_{WA} Schalleistungspegel der gesamten Lautsprecheranlage,
 $L_{V,min}$ Mindest- Versorgungspegel in dB(A) (= mittlerer Schalldruckpegel am
entferntesten Besucherplatz);
für unterschiedliche Bühnenarten kann in Ansatz gebracht werden:
Großbühne: $L_{V,min} = 89 \text{ dB(A)}$,
Kleinbühne: $L_{V,min} = 81 \text{ dB(A)}$,
Klassik: $L_{V,min} = 75 \text{ dB(A)}$,
 A zu beschallende Fläche in m^2
 K_I Impulszuschlag (für Fernfeld- Prognosen empfohlen: 4 dB)
 $D_{I,A}$ Richtwirkungsmaß

Im vorliegenden Fall des Donau-Parks kommt aufgrund der Planungsabsichten sowie auch aufgrund der schalltechnischen Möglichkeiten hauptsächlich nur ein lautsprecher-verstärktes Ereignis auf dem Niveau einer Klassikbühne in Frage. Beispielsweise lässt eine Klassikbühne mit prognostizierten 1.000 sitzenden Besuchern, was mit einer zu beschallenden Fläche von 500 m^2 korreliert, einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 116 \text{ dB(A)}$ erwarten. Der Schalleistungspegel von $L_{WA} = 116 \text{ dB(A)}$ kann unter bestimmten Umständen auch den Betrieb einer kleineren Veranstaltungsbühne in Richtung Kleinbühne ermöglichen. Der Ausgangswert von $L_{WA} = 116 \text{ dB(A)}$ ist Grundlage für die im Folgenden durchgeführten Schallberechnungen.

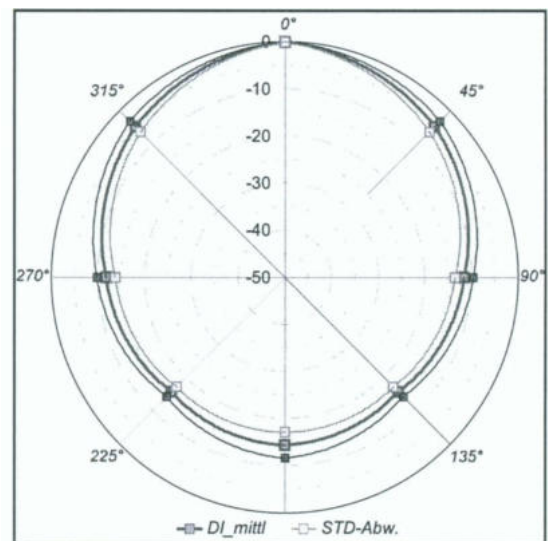
Der genannte Schalleistungspegel gilt ohne Berücksichtigung des Richtwirkungsmaßes $D_{I,A}$, d.h. in Hauptabstrahlrichtung der Lautsprecher.

Nebenstehend ist ein mittleres, A-bewertetes Richtwirkungsmaß für Lautsprechercluster aufgeführt, mit dessen Hilfe die Geräuschpegel nicht nur in Hauptabstrahlrichtung der Lautsprecher (0°), sondern auch davon abweichend in anderen Schallausbreitungsrichtungen angegeben werden können.

Darüber hinaus sind in der VDI 3770 /16/ Frequenzspektren getrennt für die drei unterschiedlichen Musikereignisse „Rock-/Pop-Musikbühnen“, „Moderation und Musikeinlagen“ sowie die hier vor allem maßgebenden „Klassikbühnen“ angegeben.

Der Ausgangs-Schalleistungspegel von 116 dB(A) zur Nachbildung der im Rechenmodell zu einer Punktschallquelle zusammengefassten Emissionen wird in den Schallausbreitungsrechnungen jeweils über die gesamte Beurteilungszeit hinweg in Ansatz gebracht (s. Anmerkung in den Lärmkarten der Anlagen: Zeitbeurteilung: 100 %).

Die Ergebnisse zu geplanten Veranstaltungen mit Musik oder sonstiger Unterhaltung, die ohne oder mit nur geringer elektroakustischer Verstärkung abgehalten werden, sind in den Lärmkarten der Anlagen 2.1 bis 2.4 dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist in der Geräuschintensität typischerweise ein Festzeltbetrieb mit Kapelle zutreffend. Hierfür ist in der VDI 3770 /16/ ein unsererseits als Grundwert angesetzter Schalleistungspegel von $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ angegeben.



4.2 Rechenverfahren

Unter Verwendung des Rechenprogramms Soundplan wird ein digitales Höhen- und Rechenmodell zur Schallausbreitungsrechnung erzeugt. Die Lärmemissionen der jeweiligen Beurteilungssituationen sind im vorstehenden Kapitel 4.1 beschrieben. Bei einer Musikveranstaltung mit elektroakustischer Verstärkung wird die Geräuschabstrahlung der Lautsprecheranlage(n) anhand einer Punktschallquelle simuliert. Abhängig von der Ausrichtung der Lautsprecher zum Zuhörerbereich hin wird zudem die entsprechende Richtwirkung der Quelle nachgebildet.

Die Beurteilungspegel werden flächenhaft in Lärmkarten dargestellt. Mit Hilfe der eingetragenen Isophonen (Isolinien gleichen Schallpegels) gehen Über- oder Unterschreitungen von Orientierungswerten oder Immissionsrichtwerten in der Umgebung hervor (Grundlage: hinterlegte Bebauungsplanzeichnung mit Umgebungsplan).

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgen nach den Rechenregeln der VDI 2714 /4/ und VDI 2720 /5/.

Das Gelände innerhalb des Bebauungsplangebietes sowie in Richtung der nördlich und westlich davon angrenzenden Bebauungen erweist sich als verhältnismäßig eben. Die Höhenverhältnisse werden im Rechenmodell anhand von Höhenschichtlinien nachgebildet.

Die Einwirkzeiten und –häufigkeiten der Emittenten können in die Quelldateien des EDV-Rechenprogramms in sog. Tagesgänge für die Zeitbeurteilung eingegeben werden. Im vorliegenden Fall der untersuchten Veranstaltungen wird ein vollumfänglicher Betrieb der Musikanlage innerhalb des Beurteilungszeitraums veranschlagt.

Bei kürzerer Nutzungsdauer lassen sich die Beurteilungspegel anschließend anteilig korrigieren. Die Beurteilungspegel L_r (Summenpegel) an den Immissionsorten ergeben sich sodann jeweils energetisch addiert über die Beziehung:

$$L_r = 10 \cdot \log \left[\left(1/T_r \right) \sum T_i \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{A_{m,i}})} \right] \text{ dB(A)}.$$

T_r : Beurteilungszeitraum gemäß der 18. BImSchV /7/

T_i : Einwirkzeit des jeweiligen Geräusches

4.3 Berechnete Beurteilungspegel infolge von Veranstaltungen im Freien

Von einem Bühnenstandort ist hauptsächlich auf dem südlichen Teil der SO1-Flächen oder auch im Norden der Fläche SO5 auszugehen. Andere, nähere an der umliegenden Wohnbebauung liegende Standorte werden hinsichtlich Aufführungen mit höchstens geringfügiger elektroakustischer Verstärkung untersucht.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen unter Einsatz von Lautsprecheranlagen, deren Intensität jedoch lediglich dem bei Klassikbühnen allenfalls bis zu Kleinbühnen üblichen Maß entspricht, werden nachfolgend vier Szenarien untersucht.

Im Rechenansatz wird jeweils von einer Klassikbühne mit einem Mindestversorgungspegel von 75 dB(A) und einer Besucherzahl von sitzend 1.000 bzw. stehend 2.000 ausgegangen (zu beschallende Fläche 500 m²), sodass ein Schallleistungspegel von 116 dB(A) resultiert. Die Berechnungen **mit relevanter Lautsprecher-Verstärkung** liefern folgende Ergebnisse.

1.)

Im Fall eines Bühnenstandorts auf der südlichen Teilfläche des SO1-Gebiets, und darin im nördlichen Bereich entsprechend der Lage in der Planzeichnung der Anlage 1.1, ergeben sich bei einer Ausrichtung des bzw. der Lautsprecher in Richtung Südosten an der

umliegenden Wohngebietsbebauung Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A). Dadurch bleibt der Immissionsrichtwert der Tagzeit für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) um 5 dB(A) unterschritten. Folglich ist zur Einhaltung des Tag-Richtwertes auch eine Musikanlage mit einem Schallleistungspegel von bis zu 121 dB(A) bzw. unter Berücksichtigung einer etwas ungünstigeren Anlagenausrichtung von 120 dB(A) möglich.

Zur Nachtzeit ist der um 5 dB niedrigere Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse von 50 dB(A) bei einem ebenfalls um 5 dB niedrigeren Schallleistungspegel von 115 dB(A) eingehalten.

Im Fall einer Anwendung des Kriteriums seltener Ereignisse zur Tagzeit (Immissionsrichtwert: 65 dB(A)) kann ein im Vergleich zum regulären Tagbetrieb um 10 dB höherer Schallleistungspegel von 130 dB(A) zugelassen werden. Dieser ermöglicht tagsüber durchaus auch eine Kleinbühne, allerdings nicht mit allzu hoher Besucherzahl.

Zu berücksichtigen sind hierbei jeweils Mindestabstände zur nördlichen Bebauungsgrenze von 65 m und zur westlichen Bebauungsgrenze von 75 m.

2.)

Im Fall einer Bühne am östlichen Rand des südlichen SO1-Teilgebiets mit Ausrichtung von Lautsprechern in Richtung Nordwesten, folglich zur Wohnbebauung hin, resultiert die in der Anlage 1.2 aufgezeigte Geräuschsituation. Demzufolge herrschen im Einwirkungsbereich der Wohngebiete Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) vor. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Untersuchungsfall der Schallleistungspegel der Gesamtanlage auf 108 dB(A) zu beschränken.

In der Nachtzeit ist auch unter Ausnutzung der Möglichkeit seltener Ereignisse ein noch niedrigerer Schallleistungspegel von 103 dB(A) zu beachten. Infolgedessen wäre eine Lautsprecheranlage nur reduziert einsetzbar.

Im Fall eines seltenen Ereignisses zur Tagzeit kann ein Schallleistungspegel von 118 dB(A) zugelassen werden.

3.)

Rückt die Veranstaltungsbühne entsprechend der Planzeichnung in der Anlage 1.3 gegenüber der vorherigen Variante auf der SO1-Fläche um 40 m weiter in Richtung Westen, sind an der Wohnbebauung um 2 dB höhere Beurteilungspegel zu verzeichnen, sodass die Schallleistungspegel ebenfalls um 2 dB reduziert werden müssen. (Tagzeit im Regelbetrieb: $L_{WA} = 106$ dB(A), Tagzeit - seltenes Ereignis: $L_{WA} = 116$ dB(A), Nachtzeit - seltenes Ereignis: $L_{WA} = 101$ dB(A)).

Zu berücksichtigen sind hierbei Mindestabstände von jeweils 80 m zur nördlichen und zur westlichen Bebauungsgrenze.

4.)

Bei Positionieren einer Klassikbühne im Norden der Fläche SO 5 und Beschallung in Richtung Norden bis Nordosten ergibt sich die in der Anlage 1.4 dargestellte Geräuschsituation.

Auf dieser Grundlage ist die nächstgelegene Wohngebietsbebauung westlich der Gartenstraße von Beurteilungspegeln von bis zu 60 dB(A) betroffen. Der im Allgemeinen Wohngebiet tagsüber einzuhaltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird folglich um 5 dB überschritten, sodass von der Lautsprecheranlage ein Schallleistungspegel von höchstens 111 dB(A) ausgehen darf. Im Fall einer Anwendbarkeit des Kriteriums seltener Ereignisse darf tagsüber ein Schallleistungspegel von bis zu 121 dB(A) und nachts ein Schallleistungspegel von bis zu 106 dB(A) ausgeschöpft werden.

Die Berechnungen **ohne relevante Lautsprecher-Verstärkung**, somit auf der Grundlage eines Ausgangs-Schalleistungspegels von 100 dB(A), liefern folgende Ergebnisse.

Gehen die Schallemissionen gemäß der Anlage 2.1 im Süden der südlichen SO1-Teilgebietsfläche aus, resultieren an der westlich anliegenden Wohngebietsbebauung Beurteilungspegel zwischen 50 dB(A) und 51 dB(A), sodass zum Immissionsrichtwert der Tagzeit von 55 dB(A) ein Spielraum von 4 dB verbleibt. In Ausnutzung dieses Spielraums ist an Stelle des zugrunde liegenden Schalleistungspegels von 100 dB(A) tagsüber ein auf 104 dB(A) erhöhter Schalleistungspegel zulässig.

Erfolgt die Musikunterhaltung oder ein anderes vergleichbares Ereignis ganz im Westen der südlichen Teilfläche SO1, ist allerdings keine Erhöhung des Emissionswertes um 4 dB möglich, bleibt es folglich beim einzuhaltenden Schalleistungspegel von 100 dB(A). Auf der Grundlage eines Schalleistungspegels von 100 dB(A) ist somit ein Abstand zur westlichen Bebauungsplangrenze von 45 m einzuhalten. Dieser Abstand ist auch zur nördlichen Bebauungsplangrenze maßgebend.

Im Norden der Fläche SO5 bewirkt eine Musikdarbietung oder eine vergleichbare Schallquelle mit einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) am nordwestlich gelegenen Wohngebiet sowie im relevanten Einwirkungsbereich des vorgelagerten Mischgebiets Beurteilungspegel, die jeweils mindestens 3 dB unter den Tagrichtwerten von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) liegen (siehe Lärmkarte in Anlage 2.4). Folglich kann an dieser Stelle auch ein Schalleistungspegel von bis zu 103 dB(A) zugelassen werden.

Für den Fall, dass die Geräuschentwicklung auf dem Gebiet SO 1 in einem Abstand von 20 m zur nördlichen Bebauungsplangrenze und 25 m zur westlichen Bebauungsplangrenze ausgeht, resultieren an der Wohnbebauung gegenüber der Neuen Obermayerstraße Beurteilungspegel von bis zu 61 dB(A) (s. Lärmkarten in den Anlagen 2.2 und 2.3). Bei somit einem Beurteilungspegel von 61 dB(A) ist zur Einhaltung des Tag-Richtwertes von 55 dB(A) der Ausgangs-Schalleistungspegel des Ereignisses um 6 dB auf 94 dB(A) nach unten zu korrigieren. Eine zufriedenstellende Publikumsunterhaltung wird auf diesem Geräuschniveau kaum mehr praktikabel sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass - unter Berücksichtigung von Abstandsvorgaben - Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ohne elektroakustische Verstärkung zur Tagzeit auf den Flächen SO1 und SO2 bis zu einem Schalleistungspegel von 100 dB(A) zulässig sind. In diesem Zusammenhang sind Abstände zu den westlichen und nördlichen Bebauungsplangrenzen von 45 m einzuhalten. Auf der Fläche SO 5 ist tagsüber ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) möglich.

Vor allem zur Tagzeit sind jeweils aber auch höhere Geräuschentwicklungen insbesondere dann möglich, wenn sich die Veranstaltung nicht über die gesamte Beurteilungszeit erstreckt. Dauert beispielsweise eine Musikdarbietung werktags im 12-stündigen Beurteilungszeitraum von 08.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Tages-Ruhezeiten) über 3 Stunden an, sind um 6 dB höhere Schalleistungspegel möglich.

Darüber hinaus ist gemäß den Ausführungen im Kapitel 3.1 eine Verschiebung der Nachtzeit um 1 oder 2 Stunden nach hinten nicht ausgeschlossen und ist eine Bewertung auch als sehr seltenes Ereignis oder als ganz besonderes Ereignis (Landesgartenschau) im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde denkbar.

5. Gastronomienutzungen

5.1 Schallemissionen

Auf den einerseits westlich und andererseits südlich angeordneten Gebieten SO4-Gastro und SO5-Gastro sind vor allem während der Landesgartenschau und womöglich auch danach gastronomische Betriebe ggf. auch mit Außenbewirtung möglich. Eine konkrete Anordnung und Auslegung von schalltechnisch relevanten Außenbewirtungsflächen sind im derzeitigen Planungsstadium noch nicht bekannt.

Deshalb kann in der vorliegenden Untersuchung nur exemplarisch für angenommene und wahrscheinliche Nutzflächen im Freien die Geräuschsituation aufgezeigt werden. Die entsprechend berücksichtigten Emissionsflächen zur schalltechnischen Nachbildung sich im Freien aufhaltender bzw. sich in Wirts-/Biergarten unterhaltender Personen sind in den Anlagen 3.1 bis 3.4 dargestellt. Zum einen wird auf der Fläche SO4 westlich des dort bestehenden Gebäudes „Gartenstraße 15“ ein Wirts- bzw. Biergarten angenommen. Zum anderen wird eine mögliche Außenbewirtung auf der Fläche SO5 nordwestlich und nordöstlich des dort bestehenden Gebäudes „Gartenstraße 19“ unterstellt.

Auf dieser Grundlage werden die schalltechnischen Auswirkungen in der Tag- und Nacht-Beurteilungszeit geprüft. Auf der nördlich angeordneten MU-Fläche wird zunächst über die gesamten Beurteilungszeiten des Tages (6 Uhr bis 22 Uhr) und der Nacht (lauteste Nachtstunde) der Aufenthalt von 120 Personen angenommen. Auf der südlichen SO5-Fläche kommen 100 Personen zum Ansatz, je die Hälfte im Nordwesten und im Nordosten. Schließlich werden betreffend die SO5-Fläche im Hinblick auf die Nachtzeit auch die Geräuschverhältnisse unter der Annahme von 50 sich aufhaltenden Personen entweder nur auf der nordwestlichen oder nur auf der nordöstlichen Fläche aufgezeigt.

Gemäß der Studie /17/ und ebenso der VDI 3770 /16/ wird bei „normalem Sprechen“ je Person ein Schallleistungspegel von $L_{WA} = 65 \text{ dB(A)}$ erzeugt. Dieser Wert pro Person ist in /17/ z.B. auch für Biergärten mit bis zu 300 Personen oder für Besucher eines Straßenfestes angegeben. Er kommt auch bei der hier angenommenen Außengastronomie zum Ansatz. Bei 120 verweilenden Besuchern errechnet sich auf dieser Grundlage ein Gesamt-Schallleistungspegel von $85,8 \text{ dB(A)}$, bei 50 Besuchern $82,0 \text{ dB(A)}$.

5.2 Rechenverfahren

Unter Verwendung des Rechenprogramms Soundplan wird ein digitales Höhen- und Rechenmodell zur Schallausbreitungsrechnung nach den Rechenregeln der DIN ISO 9613-2 /3/ erzeugt. Sie ist im Zusammenhang mit der TA Lärm /1/ anzuwenden. Die Lärmemissionen für die jeweiligen Beurteilungssituationen sind im vorstehenden Kapitel 5.1 beschrieben.

Die Beurteilungspegel werden flächenhaft in Lärmkarten dargestellt. Mit Hilfe der eingetragenen Isophonen (Isolinien gleichen Schallpegels) lassen sich die Immissionsbereiche mit Über- oder Unterschreitungen von Orientierungswerten bzw. Immissionsrichtwerten bestimmen.

Nach der DIN ISO- Norm ist die meteorologische Korrektur C_{met} zur Bestimmung der Langzeitmittelungspegel vorzunehmen. Unsererseits wird eine Schwachwindsituation (z.B. Inversionswetterlage) angenommen und keine Zusatzdämpfung berücksichtigt, sodass die Konstante C_0 (durch die örtliche Wetterlage bestimmter Standortfaktor) in der Berechnungsformel zu $C_0 = 0 \text{ dB}$ gesetzt wird.

Die Schallausbreitungsrechnungen zur Bestimmung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten gehen von A- bewerteten Schallleistungspegeln aus und erfolgen über Oktavpektralfrequenzen betreffend die ermittelten und angesetzten Schallemissionen.

Als Schall abschirmende bzw. reflektierende Baukörper werden die bestehenden Gebäude auf den SO4 und SO5- Flächen berücksichtigt. Darüber hinaus wird mit freier, ungehinderter Schallausbreitung gerechnet.

5.3 Berechnete Beurteilungspegel

Auf der Grundlage der beschriebenen Außengastronomiebereiche werden die schalltechnischen Auswirkungen in der Tagzeit, unter der Annahme einer Volllastung über die gesamte Beurteilungszeit hinweg (6 Uhr bis 22 Uhr), geprüft.

Die für die Tagzeit berechnete Lärmkarte in der Anlage 3.1, in welcher die Ruhezeiten-Zuschläge für Sonn- und Feiertage gemäß TA Lärm /2/ berücksichtigt sind, zeigt, dass am nordwestlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eingehalten und an der näherliegenden Mischgebietsbebauung mit dort anzunehmenden Büroräumen der Immissionsrichtwert von 57 dB(A) um mindestens 3 dB unterschritten wird.

Bei gleichem Rechenansatz (120 Personen im Bereich SO4, zweimal 50 Personen im Bereich SO 5) wird in der Nachtzeit bzw. der lautesten vollen Nachtstunde der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) dagegen um mehr als 10 dB und jener für Mischgebiete um ca. 10 dB überschritten (s. Lärmkarte in der Anlage 3.2).

Ursächlich für diese Überschreitungen ist vor allem die nahe an den schutzbedürftigen Nutzungen liegende Fläche SO4.

Lediglich unter Berücksichtigung der Wirtsfläche im Nordwesten der Fläche SO5 mit dort nachts 50 verweilenden Gästen resultieren im relevanten Einwirkungsbereich des Wohngebiets Pegelwerte im Bereich von bis zu 36 dB(A) bis 37 dB(A) und an den relevanten Immissionsorten der Mischgebietsbebauung von bis zu 42 dB(A) (s. Anlage 3.3). Somit bleiben die im Normalbetrieb geltenden Immissionsrichtwerte der Nachtzeit um mindestens 3 dB unterschritten.

Wird die Wirtsfläche nordöstlich im Gebiet SO5 angenommen, ergeben sich Beurteilungspegel von bis 34 dB(A) im Wohngebiet und bis zu 37 dB(A) im Mischgebiet. Auf diese Weise sind die Immissionsrichtwerte der Nachtzeit jeweils um mindestens 6 dB unterschritten, sodass im Sinne der TA Lärm /2/ kein relevanter Geräuschbeitrag zu verzeichnen ist.

Während der Landesgartenschau können zur Nachtzeit darüber hinaus gastronomische Nutzungen im Freien vor allem im Rahmen von Veranstaltungen vom Grundsatz her zugelassen werden. (Im Fall der hier erforderlichen Anwendung der 18. BImSchV /7/ an Stelle der TA Lärm /2/ werden sich nachts im Grunde gleich hohe Berechnungsergebnisse und gleiche Bewertungen ergeben.)

Eine Nachtnutzung wird nach dem Zeitraum der Landesgartenschau auf den Flächen SO4-Gastro und SO5-Gastro voraussichtlich nicht oder nur gegen Nachweis der Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen möglich sein. Wird beispielsweise auf der Fläche SO 4 auf der östlichen, zur Wohnbebauung hin abgeschirmten Seite des Gebäudes eine Aufenthaltsfläche geschaffen, sind deutlich günstigere Geräuschverhältnisse als auf der Westseite erzielbar.

6. Sport- und Bewegungsflächen

6.1 Beschreibung der Geräuschemittenten

Auf der Sondergebietsfläche SO 3 „Sport im Wäldchen“ sind gemäß Bebauungsplan-Entwurf /20/ als Geräuschemittenten in einem kleineren Rahmen Sport- und Freizeiteinrichtungen für Rollsport- und Trendsportanlagen, wie ein Pumtrack oder Skateanlagen zulässig. Ein Skatepark im eigentlichen Sinne ist nicht beabsichtigt, sondern vielmehr konkret eine Skateline. Eine solche erweist sich im Vergleich zu den anderen möglichen Anlagen, wie ein Pumtrack, Dirtpark, Inline-Skaterstrecke etc. als geräuschintensiver und wird nachfolgend weiter schalltechnisch untersucht.

Die geplante Skateline in dem Bereich, wie er der aktuell vorliegenden Ausführungsplanung zu entnehmen ist und in der Planzeichnung der Anlage 4 dargestellt ist, wird sowohl für Inlineskates und Skateboards als auch für alle anderen rollenden Sportgeräte geeignet und zugelassen sein. In die niedrighschwellige Bahn werden Skatepark ähnliche Elemente wie Banks, kleinere Rampen und Übergänge integriert. Sie wird aber im Vergleich dazu größere und geräuschintensivere Bestandteile wie Bowls oder Pipes nicht beinhalten.

Aus der VDI 3770 /16/ gehen verschiedene, hier in Frage kommende Skateelemente und deren ermittelten Geräuscentwicklungen hervor. Unter Verwendung von Skateboards sind, bezogen auf 1 Nutzervorgang und die Wirkzeit von 1 Stunde, Schallleistungspegel $L_{WA,1h}$ in der Größenordnung von 66 dB(A) bis 71 dB(A) und eine Impulshaltigkeit K_I im Mittel von 10 dB angegeben. Bei Inlineskates liegen die Schallpegel durchschnittlich um ca. 5 dB(A) niedriger. Dem schalltechnischen Rechenansatz wird letztlich ein mittlerer Schallleistungspegel von 78 dB(A) inkl. Impulszuschlag zugrunde gelegt.

Für die Nutzungshäufigkeit der Skateeinrichtungen kommen 120 Ereignisse pro Stunde zum Ansatz, sodass sich ein Schallleistungspegel von $L_{WA,1h} = 99$ dB(A) errechnet.

Die Skateline wird im EDV- Berechnungsprogramm anhand einer Flächenschallquelle nachgebildet (s. Anlage 4) und in der Beurteilungszeit im durchgehenden Vollbetrieb angenommen.

Mit einer Nutzung der Skateline ist sonntags nicht vor 09:00 Uhr und an Werktagen nicht vor 08:00 Uhr zu rechnen, sodass gemäß 18. BImSchV /7/ die jeweilige Ruhezeit am Morgen nicht tangiert wird. Darüber hinaus ist nicht von einem Betriebsgeschehen über 22.00 Uhr hinaus, also bis in die Nachtzeit hinein auszugehen. Vielmehr ist ein beurteilungsrelevanter Betrieb am Tage in den Ruhezeiten am Sonntag-Mittag (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und am Abend (sonntags und werktags 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie tagsüber außerhalb dieser Ruhezeiten anzunehmen.

6.2 Berechnete Beurteilungspegel

Ausgehend von den obenstehend im Kapitel 6.1 beschriebenen Geräuschemission, die über die gesamte Beurteilungszeit hinweg herangezogen werden, erfolgen Schallausbreitungsrechnungen in die Umgebung des Bebauungsplangebiets „Donau-Park“. Das angewandte Rechenverfahren auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift 18. BImSchV /7/ ist im Kapitel 4.2 beschrieben.

Die Lärmkarte in der Anlage 4 zeigt die daraufhin zu erwartenden Beurteilungspegel. Im Ergebnis sind an der westlich, gegenüber der Gartenstraße angrenzenden Wohngebietsbebauung Beurteilungspegel von 49 dB(A) bis 50 dB(A) und im Einwirkungsbereich der noch näher liegenden Mischgebiets-Bebauung von 57 dB(A) bis 58 dB(A) prognostiziert. Vor diesem Hintergrund werden die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) um mindestens 5 dB bzw. 2 dB unterschritten.

7. Schienenverkehrs-Lärmimmissionen

Im Bebauungsplan sind sog. untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzungen festgesetzt. Unter anderem sind auch die oben beschriebenen Außengastronomiebereiche, die Skateline sowie Spielplätze geplant. Bereits aufgrund dieser internen Nutzungen steht die Erholung in ruhiger Umgebung nicht im Vordergrund. Auch wenn Aufenthaltsflächen im Grünen geschaffen werden, kommt der Planfläche kein Schutzanspruch zu, wie er etwa für Parkanlagen nach der DIN 18005, Beiblatt 1 /1/, zugrunde gelegt wird. Zu Informationszwecken werden dennoch die im Plangebiet zu erwartenden Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr der südlich verlaufenden Bahnlinien Donauwörth - Bäumenheim und Donauwörth - Hamlar berechnet.

Die Berechnung der Schienenverkehrs-Lärmemissionen und -immissionen ist durch die 16. BImSchV /6/ und in diesem Zusammenhang die Schall 03 [2012] /10/ geregelt. Die Eingangsdaten werden nicht nur nach den Zugarten, sondern z.T. auch nach Bauarten, Achszahlen und weiteren Parametern differenziert. Insbesondere werden auch unterschiedliche Geräusch-Abstrahlhöhen berücksichtigt (0m, 4m, 5m)

Bei den Berechnungsvorschriften wird davon ausgegangen, dass ab 2020 alle Güterzüge mindestens zu 80 Prozent mit Verbundstoff-Klotzbremsen ausgerüstet sind. Diese Vorgabe ist in den von der Deutschen Bahn AG erhaltenen Prognosezugzahlen für das Jahr 2030 entsprechend berücksichtigt.

Die Prognosezugzahlen der Deutschen Bahn AG sind in der Anlage 5.3 wiedergegeben. Danach sind für das Jahr 2030 auf der Strecke 5300 (Donauwörth - Bäumenheim) zur Tagzeit 202 Züge, hiervon 80 Güterzüge, und zur Nachtzeit 68 Züge, hiervon 47 Güterzüge prognostiziert. Für die Strecke 5381 (Donauwörth - Hamlar) gibt die Deutsche Bahn AG für die Tagzeit 71 Züge, hiervon 10 Güterzüge, und für die Nachtzeit 18 Züge, hiervon 7 Güterzüge, an.

Unter Anwendung der maßgeblichen Rechenvorschrift 16.BImSchV /6/ i. V. m. der Schall 03 [2012] /10/ errechnen sich, unterschieden nach dem Tag- und dem Nachtzeitraum sowie verschiedene Emissionshöhen, Schallemissionspegel $L_{m,E}$. Auf diese sind für den Streckenabschnitt der Donaubrücke südlich des Plangebiets nach /10/ Pegelzuschläge für Stahlbrücken zu vergeben.

Die letztlich durchgeführten Schallausbreitungsrechnungen ergeben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Donau-Park“ zur Tagzeit und zur Nachtzeit annähernd gleich hohe Beurteilungspegel zwischen 56 dB(A) im Norden und 65 dB(A) im Süden. Eine Bewertung dieser Schallpegel wird aus den obengenannten Gründen nicht vorgenommen.

8. Textvorschläge für die Bebauungsplansatzung

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorgesehenen Freizeitaktivitäten ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Schallimmissionen auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen einwirken. Maßgebliche Wohnnachbarschaft stellen die teilweise als Wohngebiet einzustufenden Bebauungen westlich gegenüber der Gartenstraße und nördlich gegenüber der Neuen Obermayerstraße dar.

Als Beurteilungsvorschrift ist die für Sport- und Freizeitanlagen geltende 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) heranzuziehen, wonach in Allgemeinen Wohngebieten ein Tag-Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in den Tag-Beurteilungszeiträumen ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr (werktags) und ab 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr (sonn-/feiertags) maßgebend ist. Geräuschimmissionen infolge von Freizeit-Veranstaltungen sind in der Summe mit denen aus anderen Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie einer möglichen Skateline auf der SO3-Fläche, zu bewerten.

Wird auf den SO1- und SO2-Flächen in einem Abstand von wenigstens 65 m zur nördlichen und wenigstens 75 m zur westlichen Bebauungsplangrenze Musik mit elektroakustischer Verstärkung dargeboten, ist bei südöstlicher Ausrichtung der Lautsprecher zur Tagzeit ein Schallleistungspegel von insgesamt 120 dB(A) einzuhalten. Bei nördlicher oder nordwestlicher Ausrichtung ist bei einem Mindestabstand von jeweils 80 m zur nördlichen und zur westlichen Bebauungsplangrenze ein Schallleistungspegel von 106 dB(A) einzuhalten. Im Fall einer Musikanlage auf der Fläche SO 5 ist bei einer Ausrichtung dieser nach Nordosten der zulässige Schallleistungspegel auf 111 dB(A) beschränkt.

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen ohne elektroakustische Verstärkung sind zur Tagzeit auf den Flächen SO1 und SO2 - unter Wahrung eines Abstandes von jeweils 45 m zu den westlichen und nördlichen Bebauungsplangrenzen - bis zu einem Schallleistungspegel von 100 dB(A) zulässig. Auf der Fläche SO 5 ist ein Schallleistungspegel von bis zu 103 dB(A) möglich.

Im Fall einer lautereren bzw. größeren, vom Regelbetrieb abweichenden Veranstaltung ist im Rahmen der Regelungen für seltene Ereignisse nach der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) tagsüber eine um 10 dB höhere Geräuschentwicklung möglich (z.B. auf SO 2 mit südöstlicher Lautsprecherausrichtung: Schallleistungspegel bis 130 dB(A)). Das Kriterium der seltenen Ereignisse der 18. BImSchV mit sodann an der schutzbedürftigen Nachbarschaft höheren einzuhaltenden Immissionsrichtwerten darf für bis zu 18 Tage eines Kalenderjahrs in Anspruch genommen werden.

Zur Nachtzeit, das heißt ab 22.00 Uhr, dürfen nicht regelmäßig Musikdarbietungen abgehalten werden. Im Rahmen seltener Ereignisse mit einem im Einwirkungsbereich der Wohngebiete einzuhaltenden Immissionsrichtwert von 50 dB(A) sind gegenüber dem Regelbetrieb der Tagzeit um 5 dB niedrigere Schallleistungspegel einzuhalten (z.B. auf SO 2 mit Lautsprecher in Richtung Südosten: Schallleistungspegel bis 115 dB(A)).

Erstreckt sich eine Veranstaltung nicht vollständig über die Tages-Beurteilungszeit gemäß 18. BImSchV, sind jeweils entsprechend höhere Schallleistungspegel möglich. Im Fall von entsprechenden Abweichungen oder Änderungen in den Nutzungsformen oder

-anordnungen - etwa auch bei einer geplanten oder umgeplanten Außengastronomie insbesondere mit Nachtnutzung - ist auf Veranlassung und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein schalltechnischer Verträglichkeitsnachweis zu führen.

Für den Zeitraum der Landesgartenschau werden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sowie der Interessen der Allgemeinheit die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte für Veranstaltungen nicht nach den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV für seltene Ereignisse bemessen, sondern nach den 5 dB(A) höheren, für seltene Ereignisse maßgebenden Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie. Die Anzahl der Veranstaltungstage wird im Rahmen der Landesgartenschau nicht beschränkt, vielmehr sind für die einzelnen Veranstaltungen Sonderfallprüfungen vorzunehmen, wobei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden sollen.

Während der Landesgartenschau sind gastronomische Nutzungen im Freien auch zur Nachtzeit im Rahmen von Veranstaltungen zulässig.

Begründungstexte

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung der Firma igi CONSULT GmbH vom 23.02.2026 mit der Berichts-Nr. C250075-2 angefertigt, um die Lärmimmissionen, die vom Plangebiet künftig zu erwarten sind, zu ermitteln und zu bewerten. Schutzbedürftige Wohnnachbarschaft stellen vor allem die Bebauungen westlich gegenüber der Gartenstraße und nördlich gegenüber der Neuen Obermayerstraße dar. Sie sind teilweise als Wohngebiet einzustufen.

Auf der Fläche SO2-LGS sind vor allem im Rahmen der Landesgartenschau Veranstaltungen mitunter auch mit Musikunterhaltung nicht ausgeschlossen. Davon ausgehende und auf die Nachbarschaft einwirkende Schallimmissionen sind zur Tagzeit (bis 22.00 Uhr) zeitlich unbeschränkt zulässig, sofern Musik ohne oder mit nur geringer elektroakustischer Verstärkung dargeboten wird (Schallleistungspegel von bis zu 100 dB(A), vergleichbar etwa mit Festzeltmusik) und Abstände zu den westlichen und nördlichen Bebauungsgrenzen von mindestens 45 m eingehalten werden.

Bei einer Musikdarbietung mit relevanter elektroakustischer Verstärkung ist nach der VDI 3770 als Kenngröße für die Geräuscentwicklung der Schallleistungspegel gemeinhin abhängig von dem Mindestversorgungs-Schalldruckpegel für die zu beschallende Fläche - in Korrelation mit der erwarteten Besucherzahl - sowie abhängig von der Einordnung in eine Klassik-, Klein- oder Großbühne.

Im vorliegenden Fall der SO1- und SO2-Flächen ist zur Einhaltung des Tag-Immissionsrichtwertes für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) bei einer Ausrichtung der Lautsprecher in Richtung Südosten der Schallleistungspegel auf insgesamt 120 dB(A) zu beschränken. Dies entspricht im Allgemeinen dem Betrieb einer Klassikbühne bis hin zu einer Kleinbühne mit einer zu beschallenden Fläche von bis zu 500 m². Kennzeichnend sind hierfür Aufführungen wie Klassik, Jazz, Kabarett, kleine Blasorchester oder Bands. Berücksichtigt sind hierbei Abstände von 65 m zur nördlichen und von 75 m zur westlichen Bebauungsgrenze.

Erfolgt auf den Flächen SO1 und SO 2 eine Ausrichtung von Lautsprechern in Richtung Norden oder Nordwesten, folglich zu benachbarter Wohngebietsbebauung hin, sind deutlich stärkere Einschränkungen zu beachten: der Schallleistungspegel der Anlage

muss bei einem erforderlichen Mindestabstand zur nördlichen Bebauungsplangrenze einen Wert von 106 dB(A) einhalten. Zu berücksichtigen ist hierbei mindestens ein Abstand von 80 m sowohl zur nördlichen als auch zur westlichen Bebauungsplangrenze.

Im Fall der Fläche SO 5 und einer Ausrichtung nach Nordosten beträgt der zulässige Schallleistungspegel 111 dB(A).

An Tagen mit besonderen Veranstaltungen sind tagsüber um 10 dB höhere Schallleistungspegel möglich (bis zu 130 dB(A)), um an der umliegenden Bebauung die bei seltenen Ereignissen nach der 18. BImSchV geltenden, ebenfalls um 10 dB höheren Immissionsrichtwerte einzuhalten. Das Kriterium der seltenen Ereignisse nach der 18. BImSchV § 5 Abs. 5 i. Vbd. mit Nr. 1.5 des Anhangs 1 kann - auf bis zu 18 Tagen eines Kalenderjahrs beschränkt - angewendet werden.

Höhere Geräuscentwicklungen sind insbesondere auch dann möglich, wenn sich die Veranstaltung nicht über die gesamte Beurteilungszeiten des Tages erstrecken. Dauert beispielsweise eine Musikdarbietung werktags im Beurteilungszeitraum von 08.00 bis 20.00 Uhr (außerhalb der Tages-Ruhezeiten) über 3 Stunden an, sind um 6 dB höhere Schallleistungspegel möglich. Unter Berücksichtigung entsprechender zeitlicher Einschränkungen kommen Musikdarbietungen - vorzugsweise aber ohne Verstärkeranlage - etwa auch auf den SO 1-Flächen in Frage.

Ab Beginn der Nachtzeit um 22.00 Uhr dürfen geräuschintensive Musikdarbietungen nur im Rahmen der Regelung für seltene Ereignisse abgehalten werden. Zur Einhaltung der sodann höheren Immissionsrichtwerte sind dennoch niedrigere Emissionswerte als im Regelbetrieb der Tagzeit zu beachten (bis zu 115 dB(A)). Im Einzelfall kann eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit von 22.00 Uhr z.B. auf 23.00 Uhr als verträglich eingestuft werden.

An wenigen, vorzugsweise nicht mehr als 1 oder 2 Tagen eines Kalenderjahres, können aber auch bei einer Veranstaltung von besonderer Bedeutung mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse zugelassen werden (sog. sehr seltenes Ereignis: Veranstaltungen z.B. historischer, politischer, sozialer, kultureller oder kommunaler Art, Brauchtums- und Traditionspflege, Akzeptanz durch und Relevanz für die örtliche Gemeinschaft). Das Ausmaß von Überschreitungen und die Dauer der Veranstaltung in der Nachtzeit muss entsprechend dem Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme zwischen den Interessen der störenden und der gestörten Nutzungen abgewogen werden.

Vor allem bei Ereignissen im Rahmen der Landesgartenschau mit überregionaler Bedeutung ist die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen, selbst bei zeitweiligem Überschreiten von Immissionsrichtwerten auch an mehreren Tagen bzw. Nächten, begründbar. Als Beurteilungsvorschrift kann neben der 18. BImSchV auch die Freizeitlärmrichtlinie der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herangezogen werden, aufgrund derer an der Wohngebietsbebauung um 5 dB(A) höhere Schallimmissionswerte und infolgedessen auch um 5 dB(A) höhere Schallemissionen möglich sind.

Die geplante Skateline (siehe beiliegende Planzeichnung / Ausführungsplanung) wird sowohl für Inlineskates und Skateboards als auch für alle anderen rollenden Sportgeräte geeignet und zugelassen sein. In die niedrighschwellige Bahn werden Skatepark ähnliche Elemente wie Banks, kleinere Rampen und Übergänge integriert. Sie wird aber im Vergleich dazu geräuschintensivere Bestandteile wie Bowls oder Pipes nicht beinhalten. Auf dieser Grundlage bleibt bei einer Vollnutzung der Anlage im Einwirkungsbereich der umliegenden Allgemeinen Wohngebietsbebauung der Immissionsrichtwert der relevanten Tagzeiträume von 55 dB(A) um 5 dB unterschritten. An der mit Büronutzungen durchmischten Bebauung westlich der Gartenstraße ist eine Unterschreitung des Richtwertes von 60 dB(A) um mindestens 2 dB zu verzeichnen.

Während der Landesgartenschau sind gastronomische Nutzungen im Freien auch zur Nachtzeit im Rahmen von Veranstaltungen vom Grundsatz her zulässig. Dies wird nach diesem Zeitraum auf den Flächen SO4-Gastro und SO5-Gastro voraussichtlich nicht oder nur gegen Nachweis der Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen möglich sein.

Im Bebauungsplan sind sog. untergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzungen festgesetzt. Unter anderem sind auch die oben genannten Außengastronomiebereiche, die Skatelinebahn sowie Spielplätze geplant. Bereits aufgrund dieser internen Nutzungen steht die Erholung in ruhiger Umgebung nicht im Vordergrund. Auch wenn Aufenthaltsflächen im Grünen geschaffen werden, kommt der Planfläche kein Schutzanspruch zu, wie er etwa für Parkanlagen nach der DIN 18005, Beiblatt 1, zugrunde gelegt wird. Die dennoch zur Information ermittelten Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr der südlich verlaufenden Bahnlinien Bäumenheim – Donauwörth und Hamlar – Donauwörth ergeben zur Tagzeit Beurteilungspegel zwischen 56 dB(A) und 65 dB(A).

Die genannten Vorschriften und Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie sind über die Internetauftritte der zuständigen Behörden online abrufbar, bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen oder beim begutachtenden Ingenieurbüro igi CONSULT GmbH einsehbar.

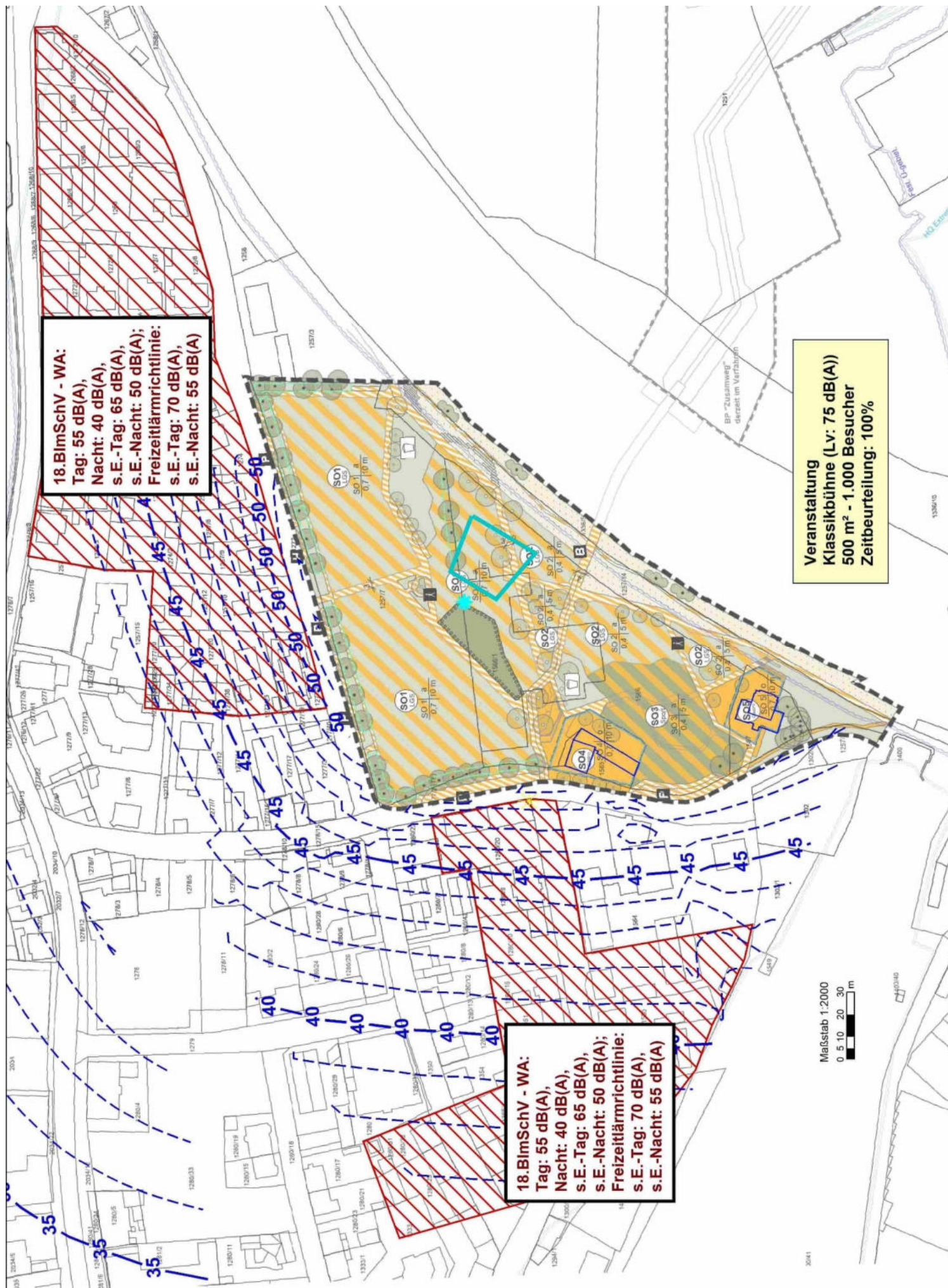
Anlage 1.1

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

Bühne im Westen von SO1 (südl. Teilfläche),
Lautsprecher-Ausrichtung Südost

Klassikbühne – Lv: 75 dB(A)
beschallte Fläche 500 m²



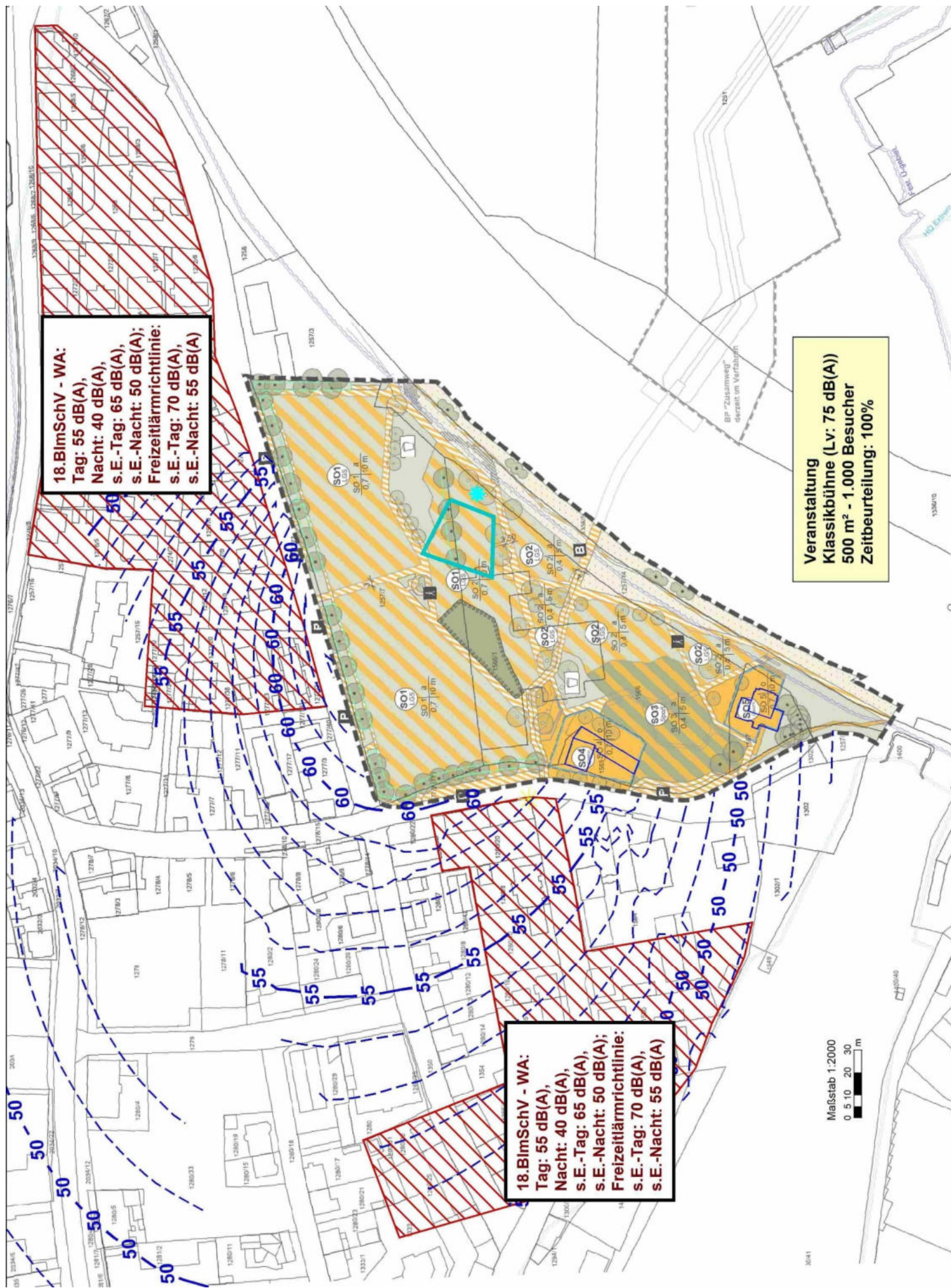
Anlage 1.2

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

Bühne im Osten von SO1 (südl. Teilfläche),
Lautsprecher-Ausrichtung West

Klassikbühne – Lv: 75 dB(A)
beschallte Fläche 500 m²



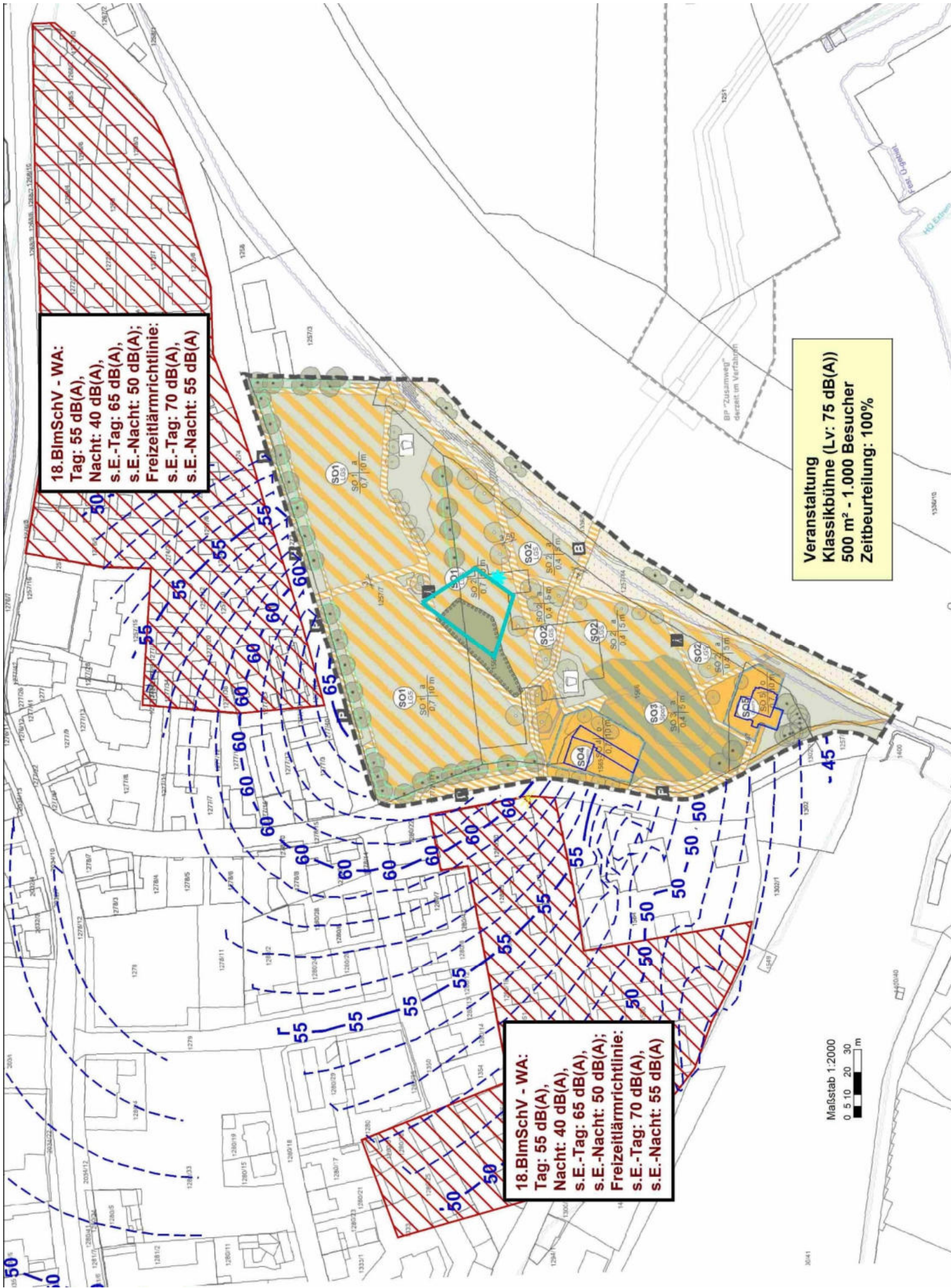
Anlage 1.3

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

Bühne im Süden von SO1 (südl. Teilfläche),
Lautsprecher-Ausrichtung West

Klassikbühne – Lv: 75 dB(A)
beschallte Fläche 500 m²

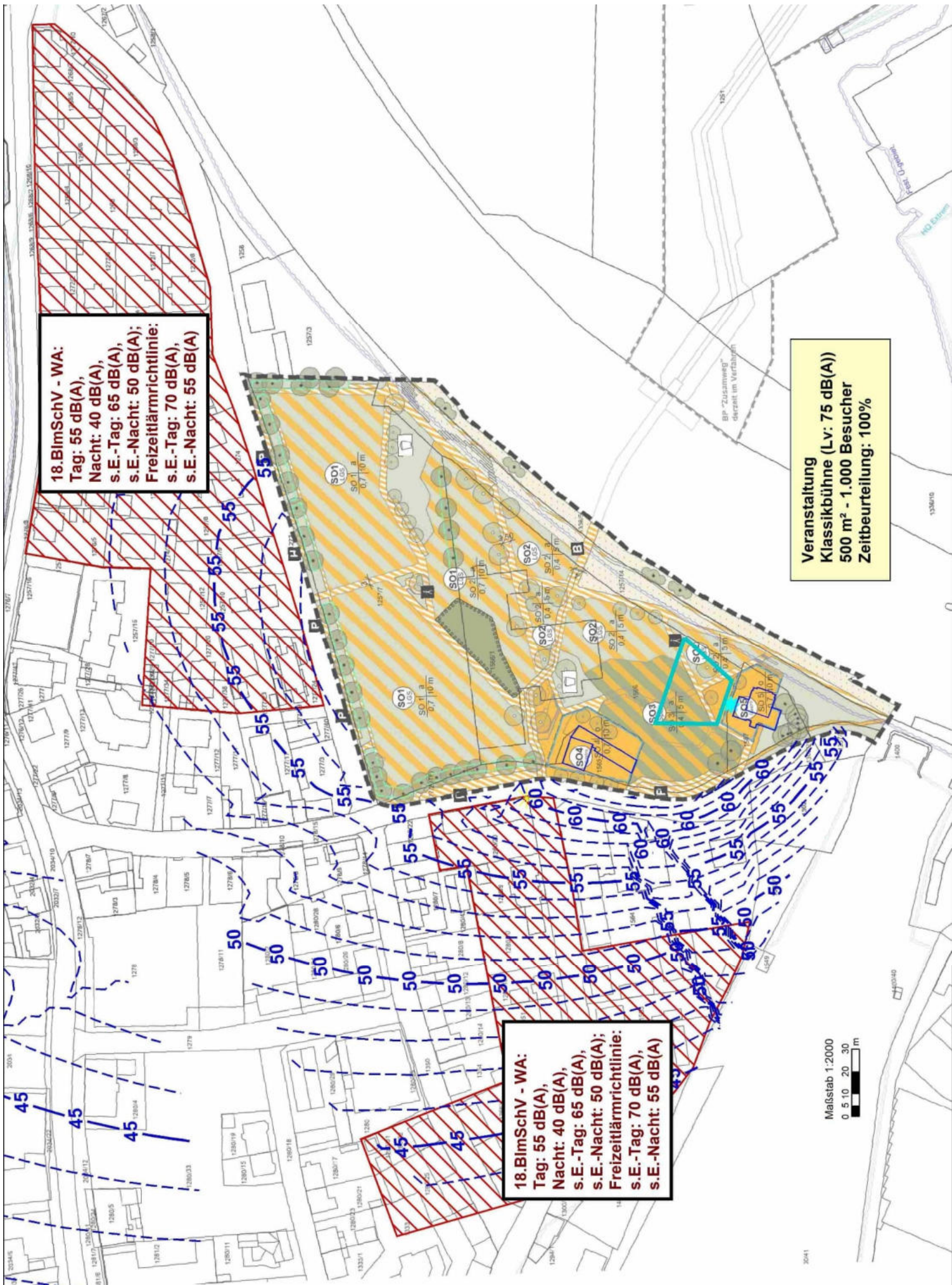


Anlage 1.4

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

Bühne im Norden von SO5,
Lautsprecher-Ausrichtung Nord bis Nordost
Klassikbühne – Lv: 75 dB(A)
beschallte Fläche 500 m²

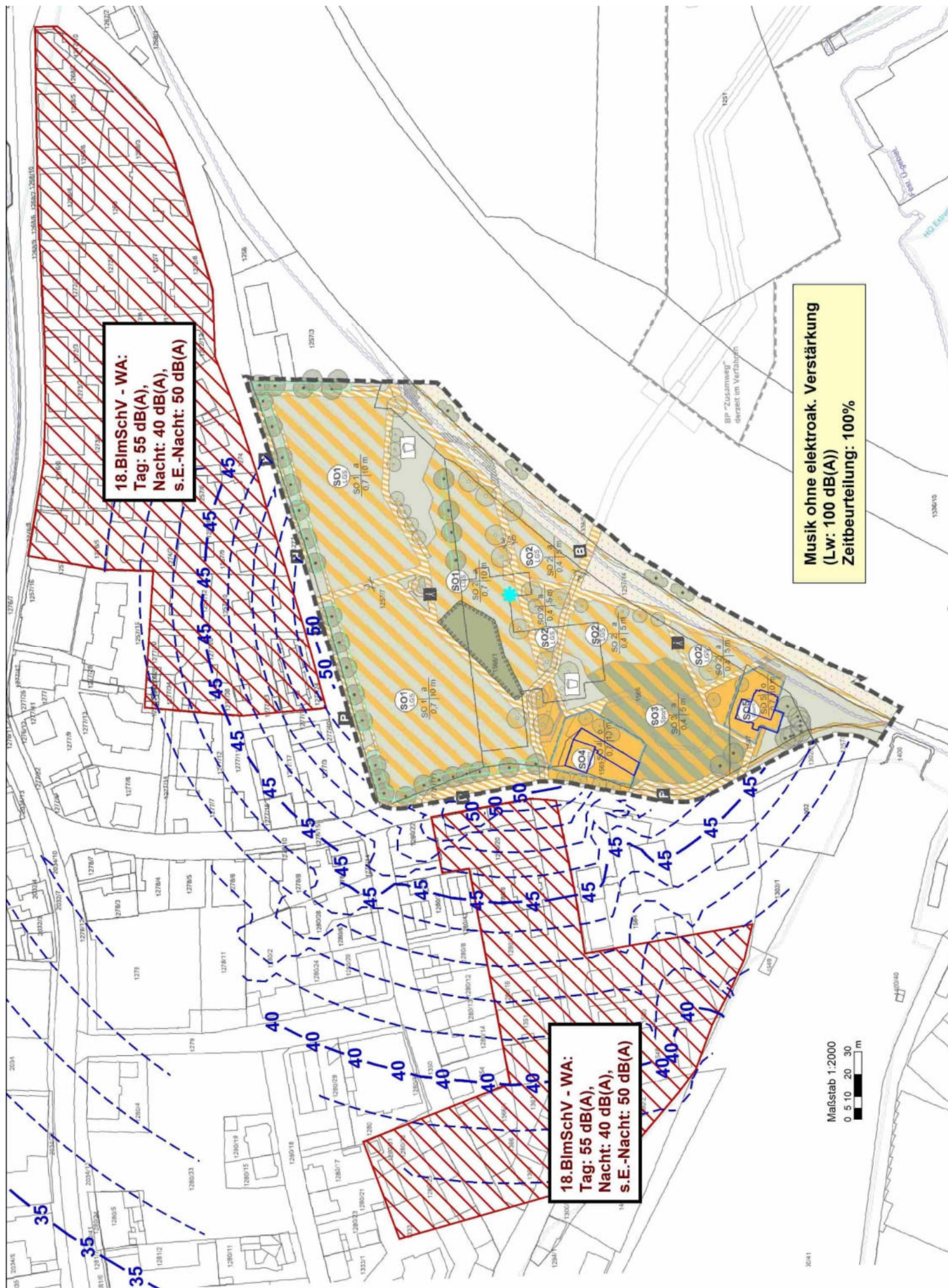


Anlage 2.1

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

Musik im Süden von SO1 (südl. Teilfläche)
ohne Lautsprecher-Verstärkung.

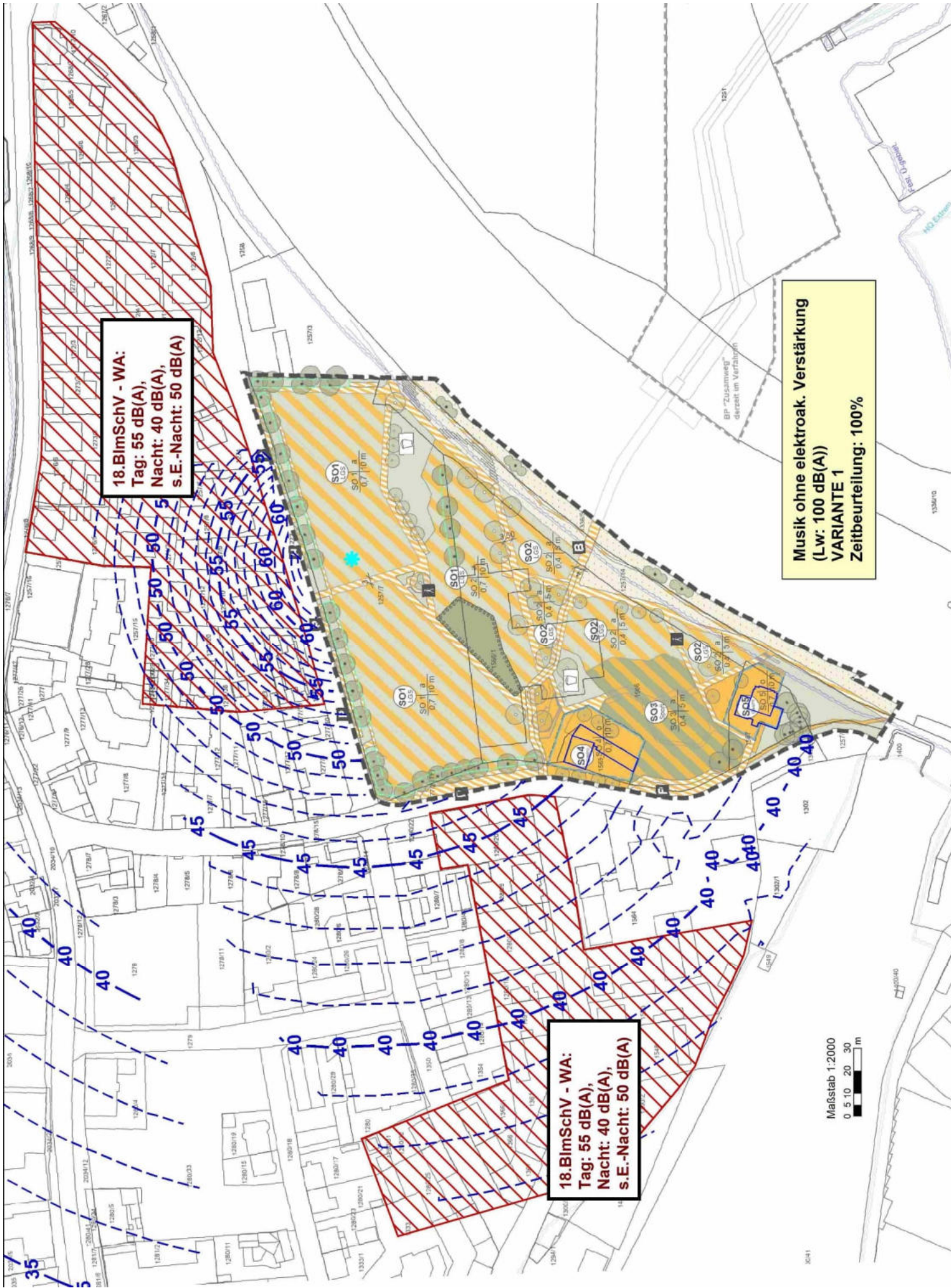


Anlage 2.2

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

Musik im Westen von SO1-nordöstliche Teilfläche
ohne Lautsprecher-Verstärkung.

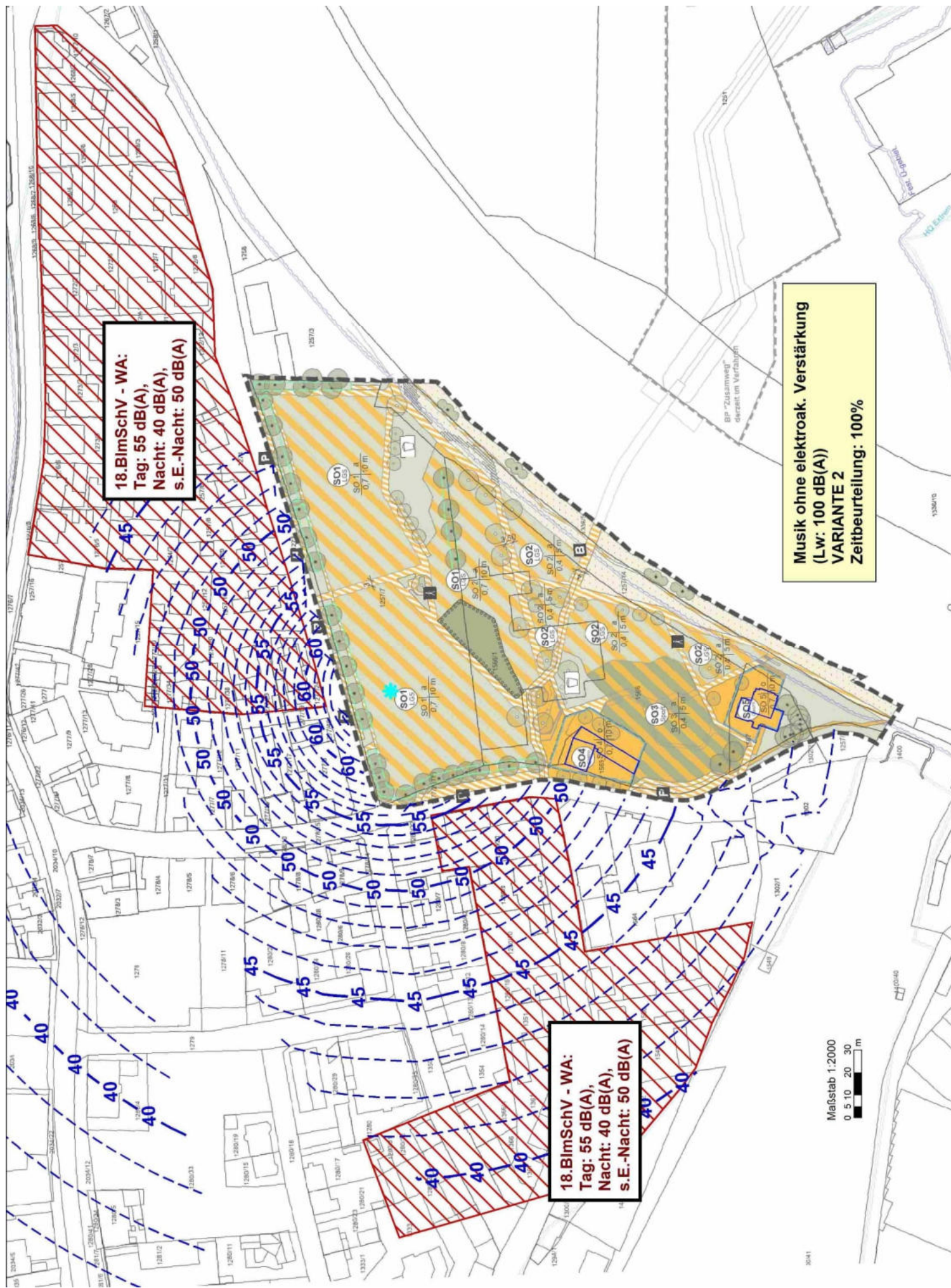


Anlage 2.3

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung

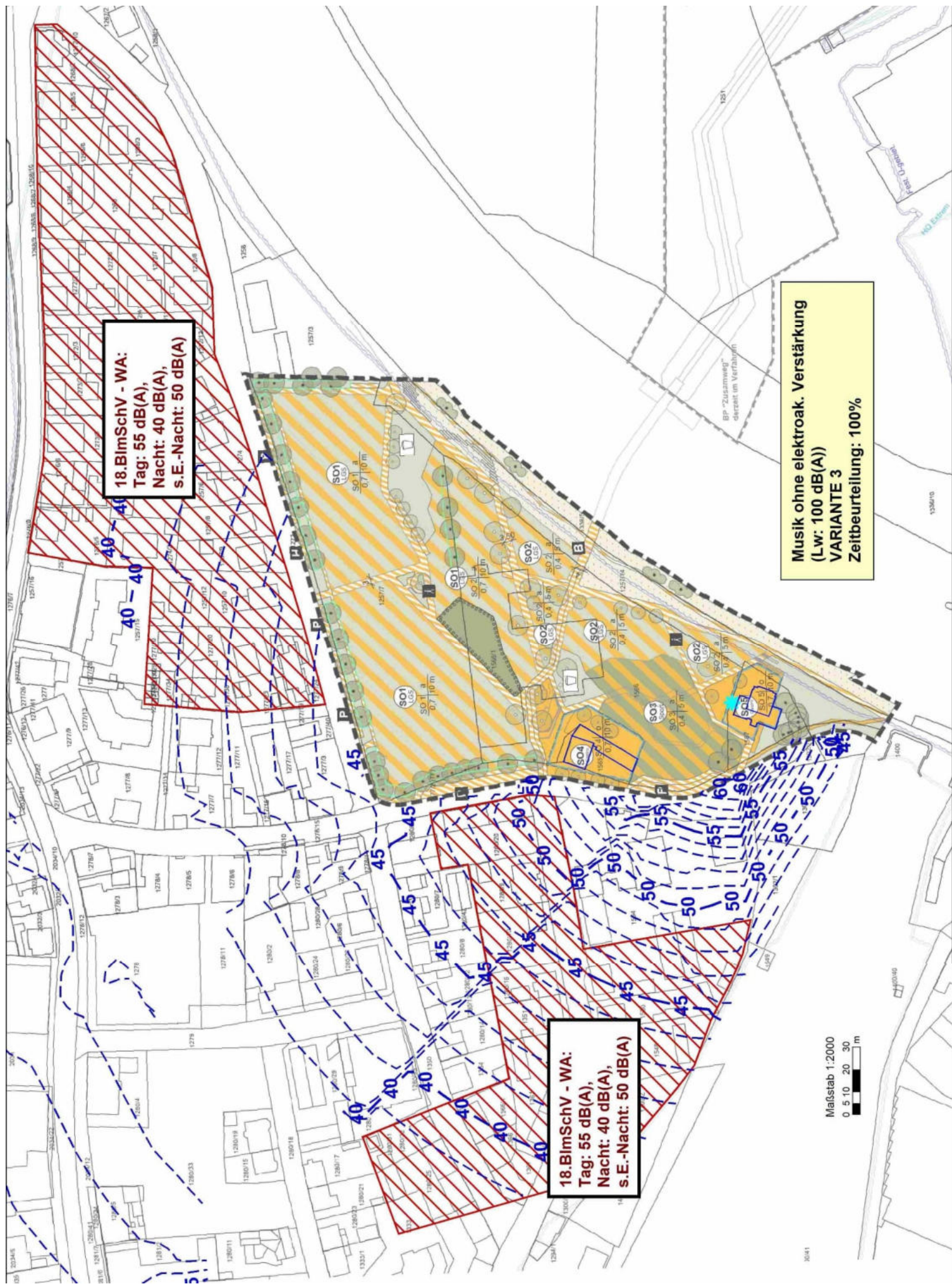
Musik in der Mitte von SO1-nordwestliche Teilfläche
ohne Lautsprecher-Verstärkung.



Anlage 2.4

Lärmkarte
M 1:2.500

Musikveranstaltung
Musik im Norden von SO5
ohne Lautsprecher-Verstärkung.



Anlage 3.1

Lärmkarte

M 1:2.500

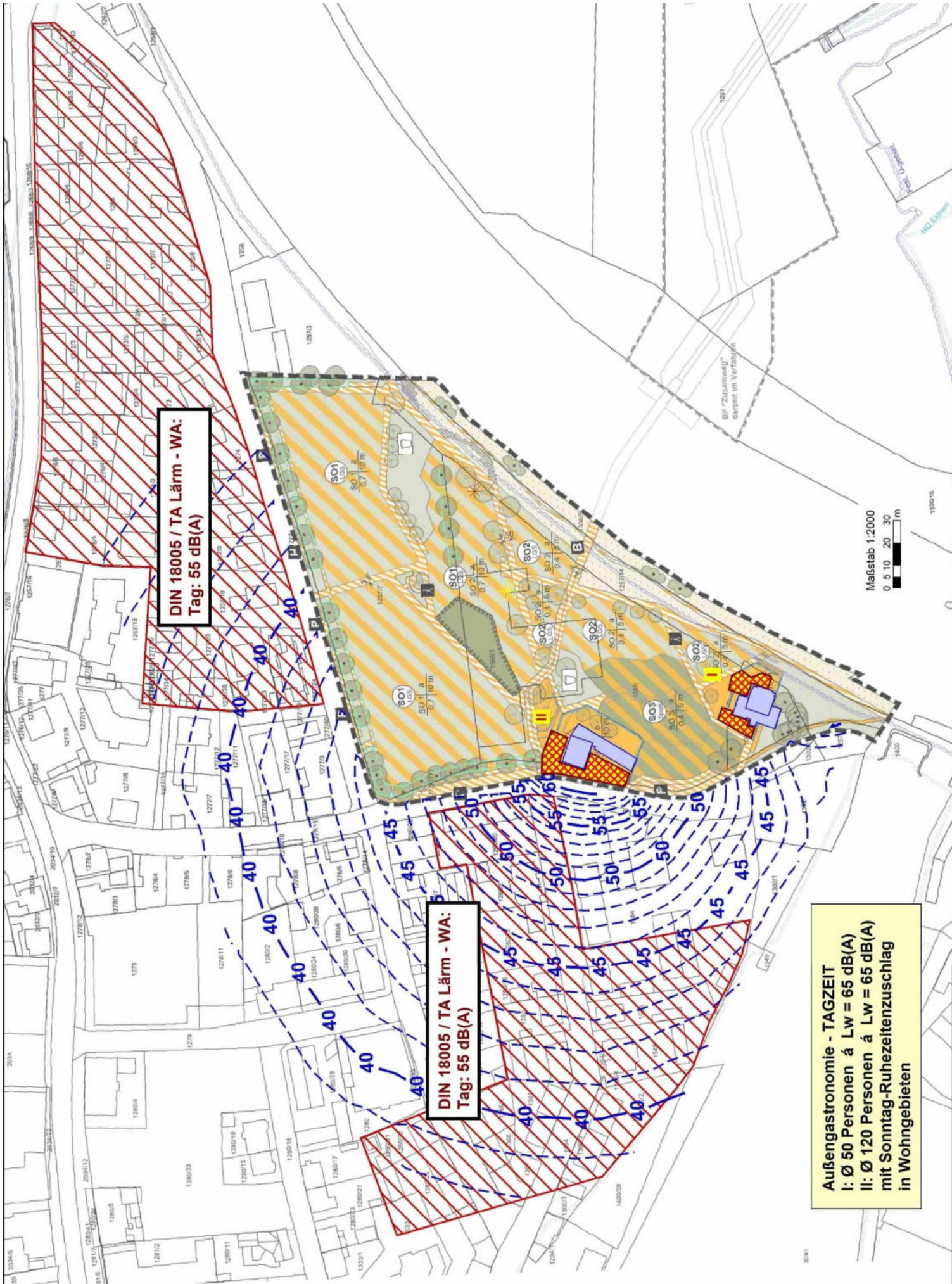
Außengastronomie

Tagzeit (mit Ruhezeiten-Zuschlägen)

Beurteilung nach TA Lärm

Fläche I: 50 Personen,

Fläche II: 120 Personen



DIN 18005 / TA Lärm - WA:
Tag: 55 dB(A)

DIN 18005 / TA Lärm - WA:
Tag: 55 dB(A)

Außengastronomie - TAGZEIT
I: Ø 50 Personen á Lw = 65 dB(A)
II: Ø 120 Personen á Lw = 65 dB(A)
mit Sonntag-Ruhezeitzuschlag
in Wohngebieten

Maßstab 1:2000
0 5 10 20 30 m

Anlage 3.2

Lärmkarte

M 1:2.500

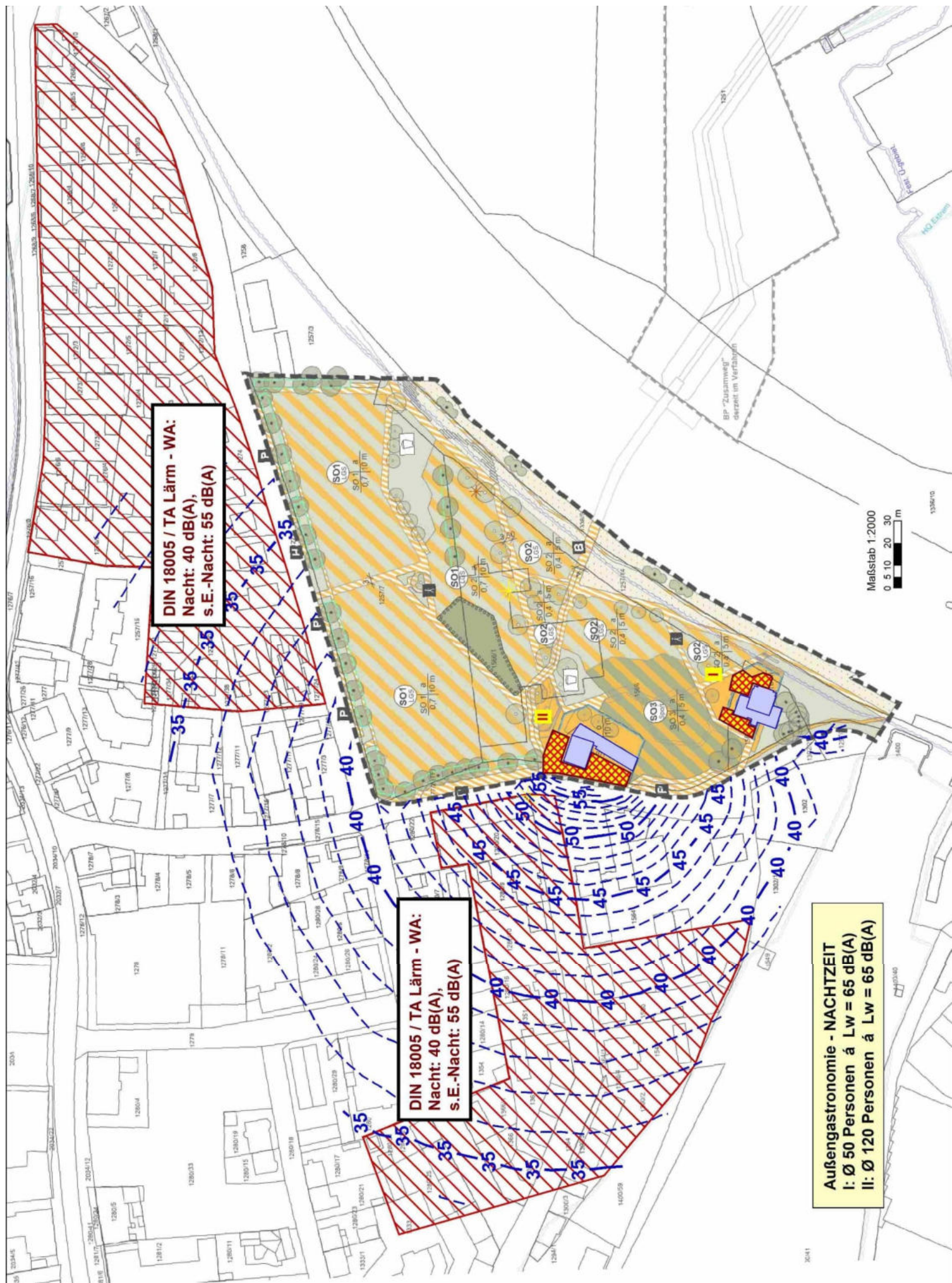
Außengastronomie

Nachtzeit (mit Ruhezeiten-Zuschlägen)

Beurteilung nach TA Lärm

Fläche I: 50 Personen,

Fläche II: 120 Personen



Anlage 3.3

Lärmkarte

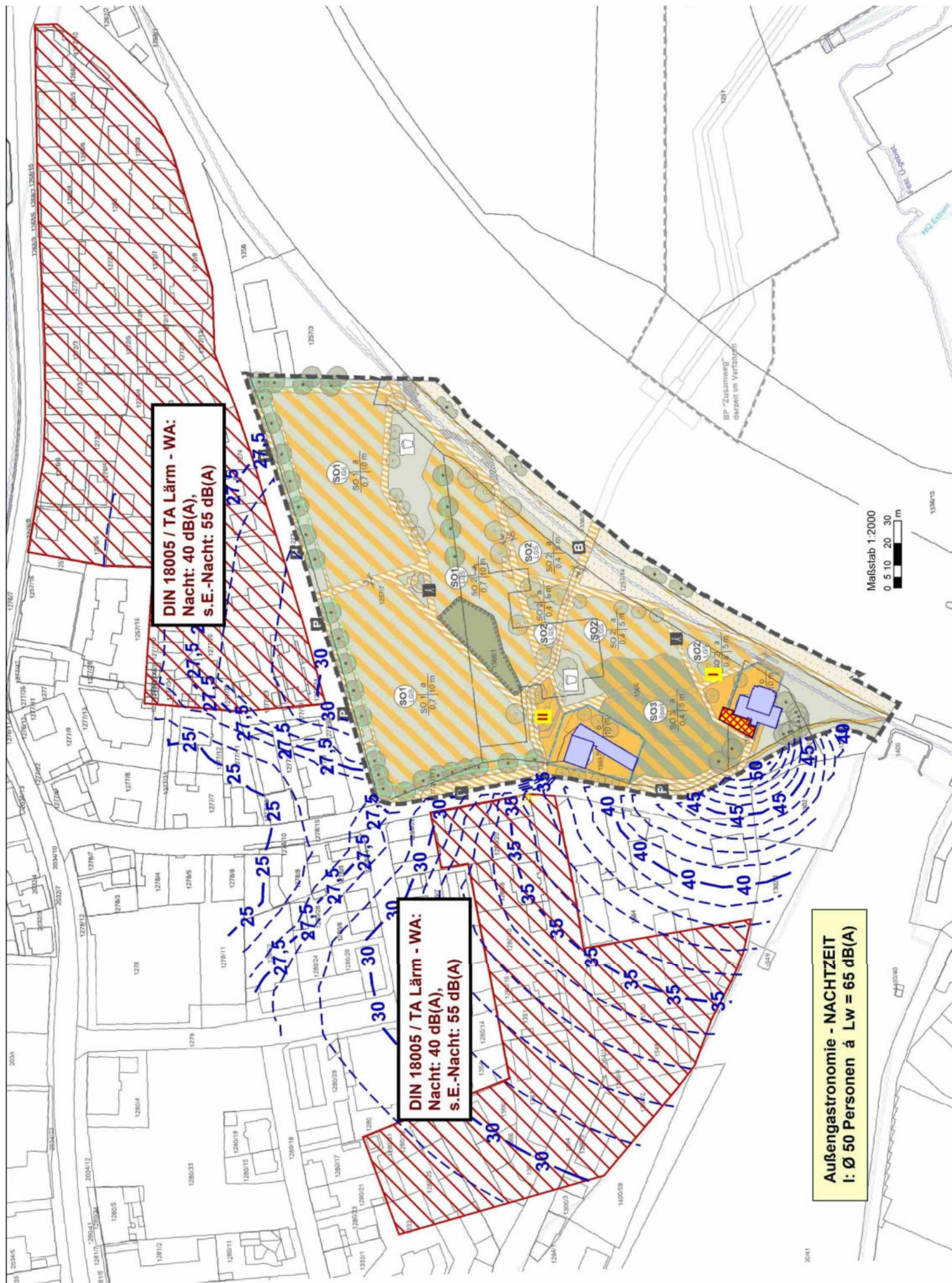
M 1:2.500

Außengastronomie

Nachtzeit (mit Ruhezeiten-Zuschlägen)

Beurteilung nach TA Lärm

Fläche I - westlich: 50 Personen,



Anlage 3.4

Lärmkarte

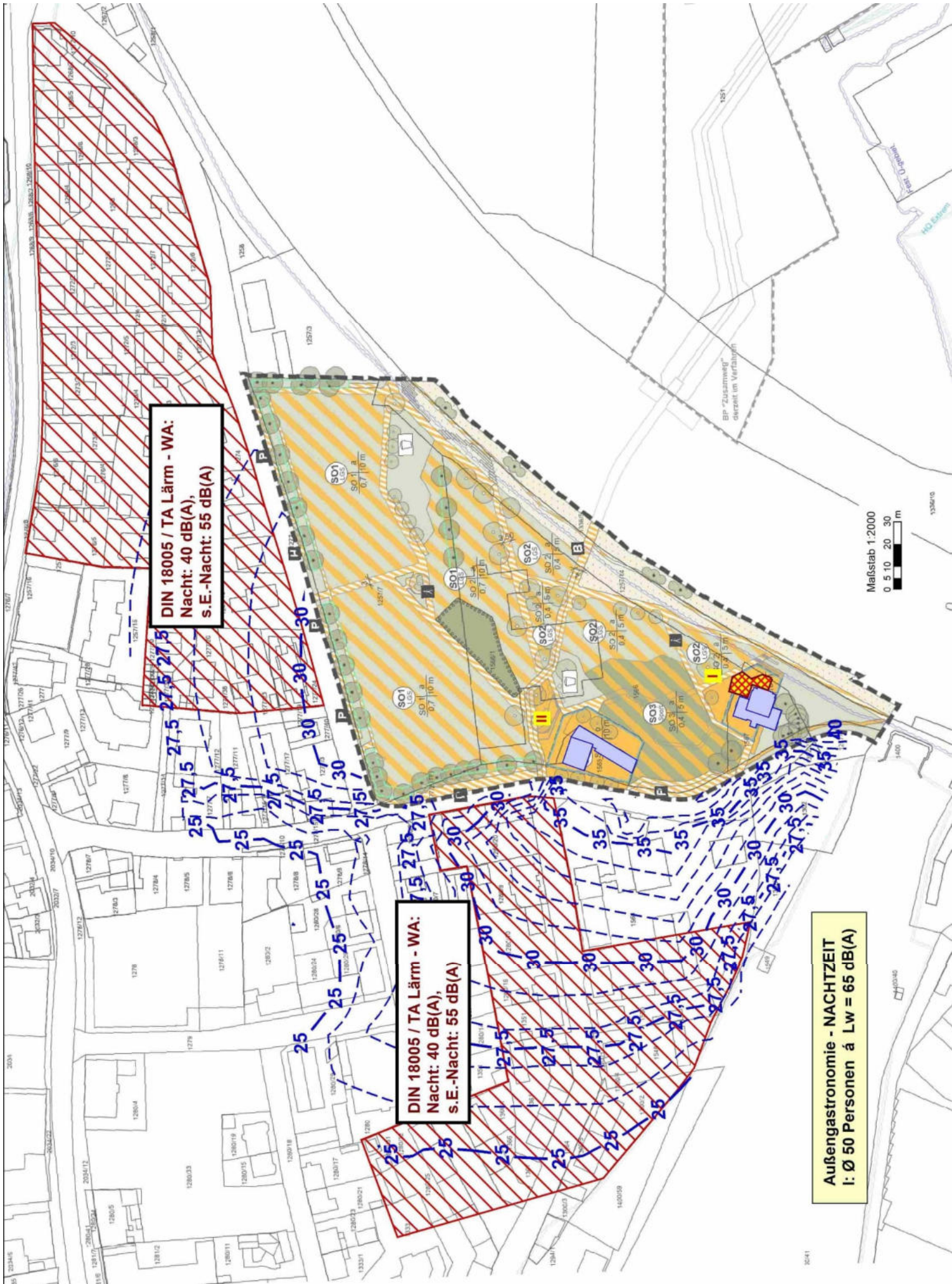
M 1:2.500

Außengastronomie

Nachtzeit (mit Ruhezeiten-Zuschlägen)

Beurteilung nach TA Lärm

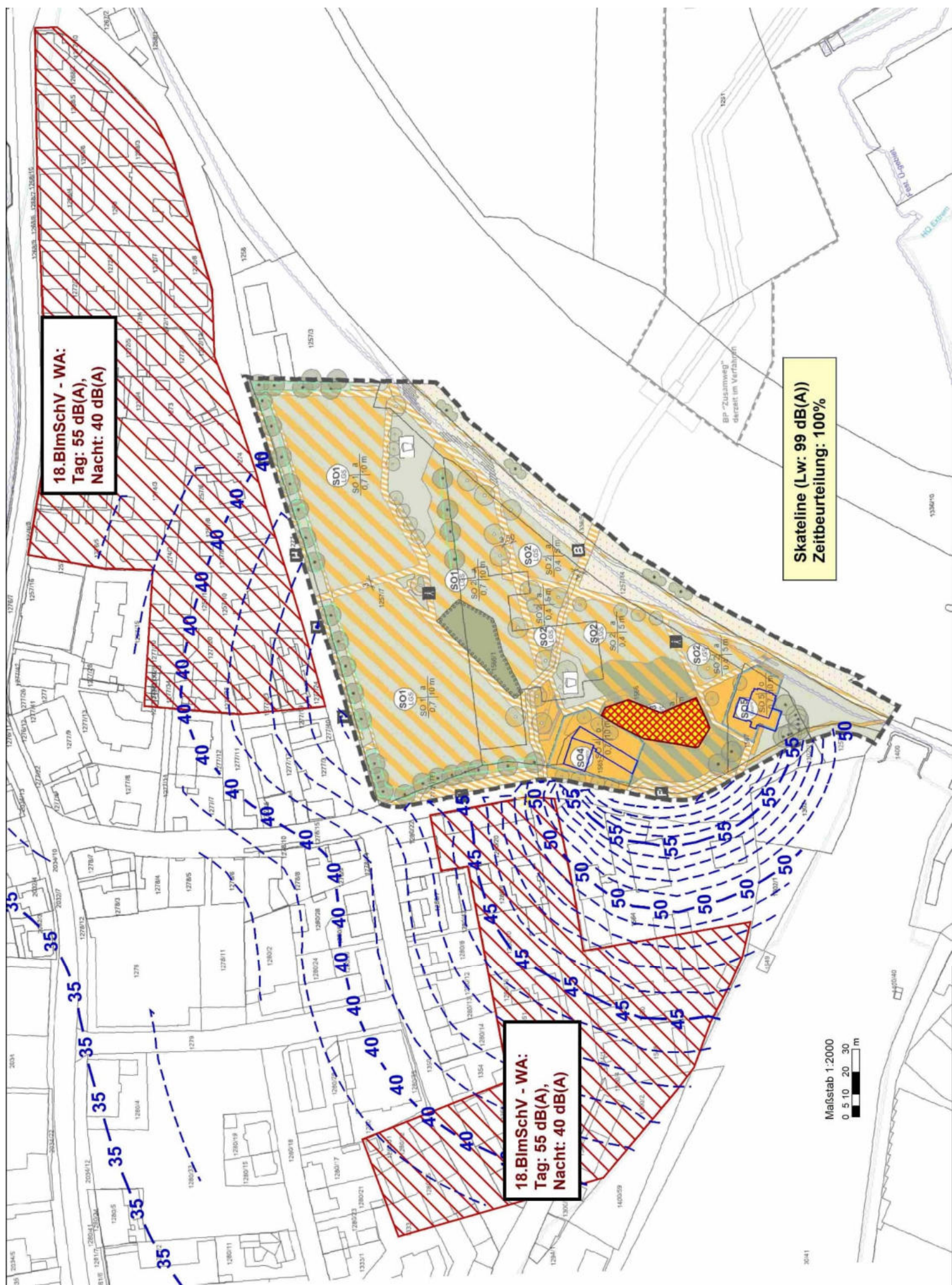
Fläche I - östlich: 50 Personen,



Anlage 4

Lärmkarte
M 1:2.500

Skateline auf SO 3



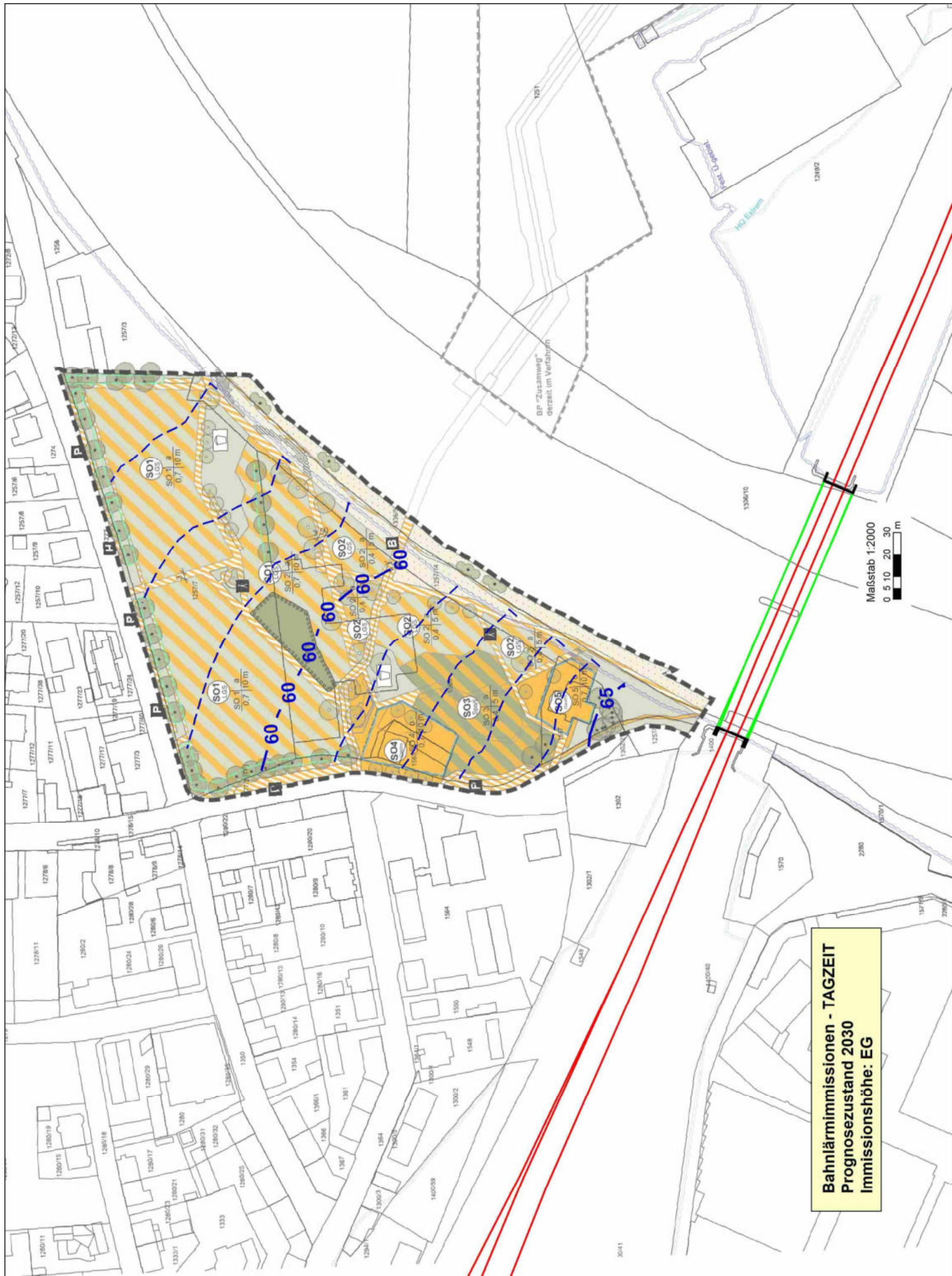
Anlage 5.1

Lärmkarte

M 1:2.500

Bahnlärmimmissionen

Tagzeit (Einwirkungsbereich: Plangebiet)



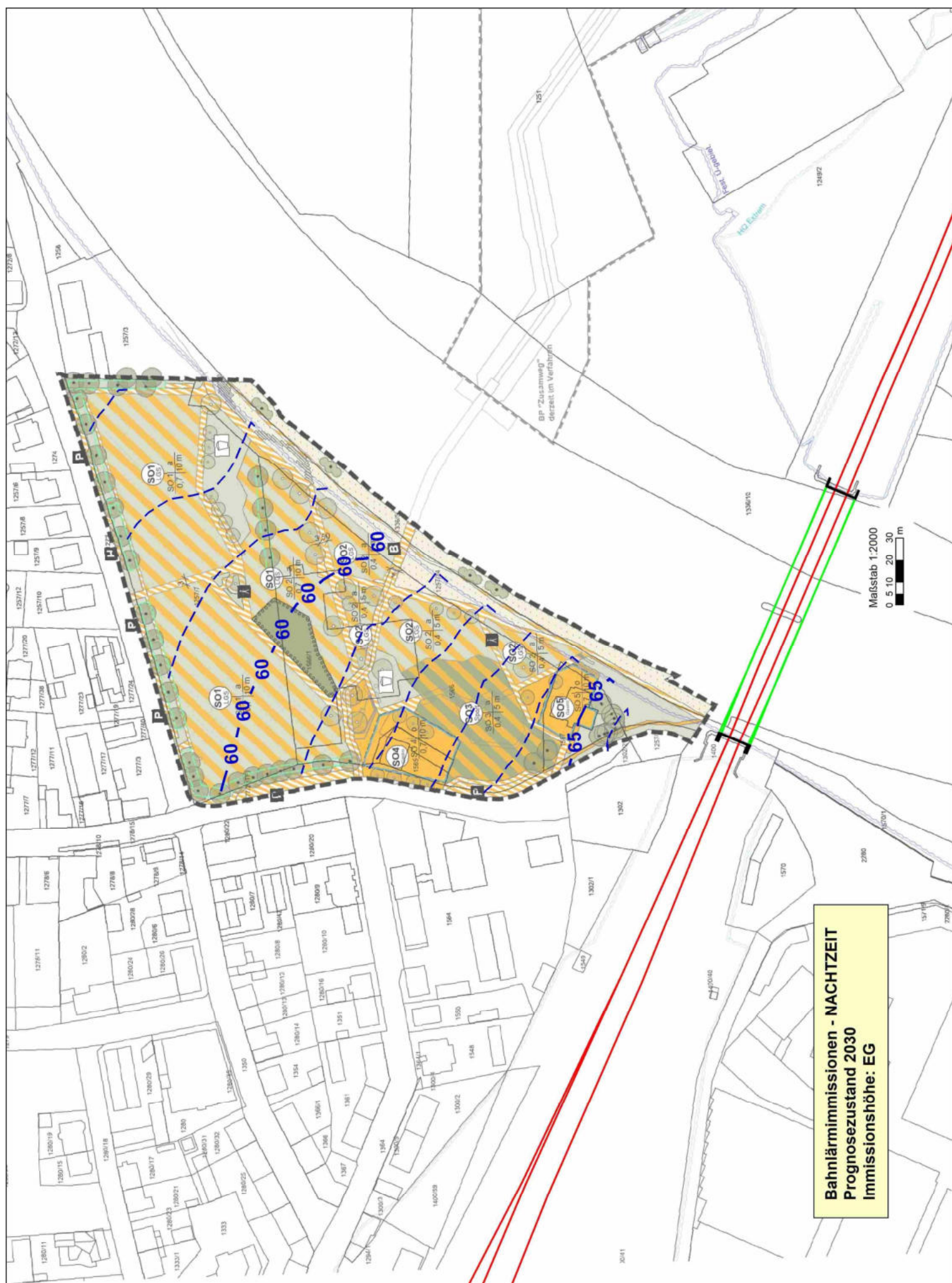
Anlage 5.2

Lärmkarte

M 1:2.500

Bahnlärmimmissionen

Nachtzeit (Einwirkungsbereich: Plangebiet)



Verkehrsdaten zu den Bahnstrecken 5300 und 53810, Prognose Jahr 2030
erhalten von der Deutschen Bahn AG, 19.01.2026

Anlage 5.3

Version	202501 - Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT(KW 11/2024) des Bundes														
Strecke	5300 Abschnitt Bäumenheim bis Donauwörth, km 39,3- km 40,6, Bereich 86609 Donauwörth östl. Bahnhof														
Horizont	2030DT														
RIKz	1+2 Parallelstrecke AD beachten														

Zugart	Anzahl		v Zug	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband											
	Tag	Nacht		Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl
GZ-E	45	14	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8						
GZ-E	8	2	120	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8						
GZ-E	12	6	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	10								
IC-E	3	2	200	7-Z5-A4	1	9-Z5	5								
ICE	14	2	230	4-V1	1										
ICE	12	2	250	3-Z9-A48	1										
RB/RE-E	9	5	160	7-Z2-A4	2	9-Z5	5								
RB/RE-E	28	4	160	5-Z5-A8	1										
RB/RE-E	56	6	160	5-Z5-A20	1										
Summe	187	43													

Grundlast

Strecke	AD Abschnitt Bäumenheim bis Donauwörth, km 39,3- km 40,6, Bereich 86609 Donauwörth östl. Bahnhof														
Horizont	2030DT														
RIKz	1+2 Parallelstrecke 5300 beachten														

Zugart	Anzahl		v Zug	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband											
	Tag	Nacht		Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl
GZ-E	9	20	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8						
GZ-E	2	3	120	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8						
GZ-E	4	2	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	10								
Summe	15	25													

Grundlast

VzG

Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten

Die nachfolgend genannte zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit ist anzusetzen, wenn sie kleiner als die Zuggeschwindigkeit ist!

von km	bis km	km/h
39,0	40,8	150

BüG

Besonders überwachtetes Gleis

von km	bis km
-	-

Version	202501 - Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT(KW 11/2024) des Bundes														
Strecke	5381 Abschnitt Hamlar bis Donauwörth, km 51,5- km 52,8, Bereich 86609 Donauwörth östl. Bahnhof														
Horizont	2030DT														
RiKz	1+2														
Zugart	Anzahl		v Zug	Fahrzeugkategorien gem Schall03 im Zugverband											
Traktion	Tag	Nacht	km/h	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl	Fz_Kat	Anzahl
GZ-E	5	4	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8						
GZ-E	1	1	120	7-Z5-A4	1	10-Z5	30	10-Z18	8						
GZ-E	4	2	100	7-Z5-A4	1	10-Z5	10								
RB/RE-E	61	11	160	5-Z5-A10	1										
Summe	71	18													

VzG															
Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten															
Die nachfolgend genannte zulässige Streckenhöchstgeschwindigkeit ist anzusetzen, wenn sie kleiner als die Zuggeschwindigkeit ist!															
von km	bis km	km/h													
49,1	51,8	100													
51,8	53,9	60													

BüG															
Besonders überwachtetes Gleis															
von km	bis km														
-	-														

Anlage 3

„Baumbilanzplan“

Haindl+Partner vom 23.02.2026



LEGENDE

- Räumlicher Geltungsbereich
- Baumerhalt
- Rodung Einzelbaum
- Rodung Gehölz
- Neupflanzungen gem. BP festgesetzt (Lage unverbindlich)
- D4 Nr. zur Baumkartierung

Baumbilanz

Rodung **1 Stck.**
(ohne Unterscheidung von Größe, Qualität oder Abgängigkeit)

dem gegenüber stehen:

Neupflanzungen **39 Stck.**
gem. BP Pflanzliste Pfl 1 festgesetzt (Lage unverbindlich)

Die zu rodenden Bäume wurden bzgl. artenschutzrechtlicher Belange geprüft.
Von den Rodungen sind keine Habitatbäume betroffen.

Große Kreisstadt Donauwörth
Bebauungsplan "Donau-Park"
Baumbilanzplan



haindl + partner PartGmbH
landschaftsarchitekten - ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding
Tel. 09092 1776
info@beckerhaindl-wem.de

Datum:
23.02.2026

Anlage 4

„spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“

Büro BILANUM vom 23.02.2026

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Donaupark“



Anlage 4:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

25-11-764b

Wemding, 23.02.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	1
2. Datengrundlagen.....	1
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
4. Darstellung und Wirkungen des Vorhabens	3
4.1 Beschreibung des Vorhabens	3
5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung.....	4
5.2 Arterfassung Zauneidechse 2025.....	6
5.3 Betroffenheit der Arten.....	6
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung.....	7
5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	8
5.6 Prüfung der Verbotstatbestände	10
6 Gutachterliches Fazit.....	15
7 Literatur und verwendete Unterlagen	17

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt, die durch das Vorhaben Bebauungsplan „Donaupark“ in Donauwörth erfüllt werden können.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Arteninformationen TK-Blatt 7230 (Donauwörth) (LfU 2022),
- Artenschutzkartierung Bayern (LfU 2022),
- Übersichtsbegehung November 2024,
- Arterfassung Zauneidechse 2025,
- Bebauungsplan „Heilig-Kreuz-Garten“ (Haindl + Partner PartGmbH, Entwurf 23.02.2026).

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

In Abbildung 1 ist der Ablauf einer saP dargestellt.

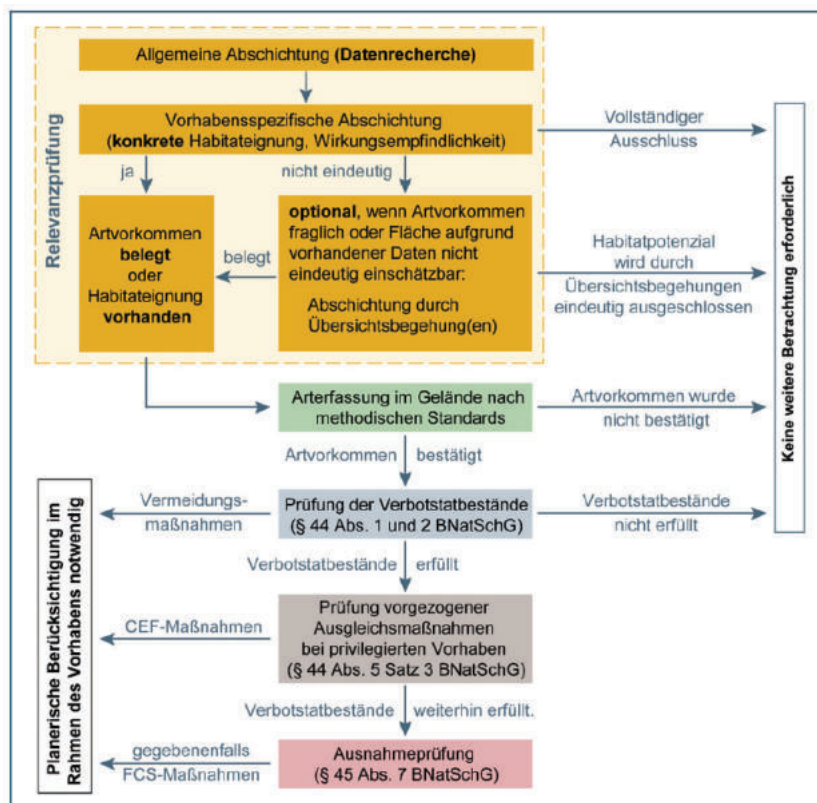


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: LfU 2020a)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- **Störungsverbot**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind sie daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch vorgezogenen Funktionsausgleich (sogenannte CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality“) gesichert werden. Dabei werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden.

Eine Ausnahmeprüfung wird für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich, da sich keine Verbotstatbestände ergeben.

Die anlagenbedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Durch das geplante Vorhaben kommt es lokal zur Überbauung von Frei- und Gehölzflächen und einer optischen Wirkung neuer, auch temporärer Anlagen.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind die Zu- und Abfahrten und deren Emissionen, Störungen von Tieren durch Schall- und Lichtemissionen aus temporären Veranstaltungen und durch Anwesenheit von Menschen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten, erforderliche Maßnahmen

5.1 Datenrecherche, Artenabschichtung

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (s. Kap. 2) erhoben.

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU (Artenvorkommen TK-Blatt 7230 Donauwörth, s. Anhang 1) können im Raum Donauwörth folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechsen),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Nördlicher Kammolch),
- Libellen (Grüne Flussjungfer) und
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel).

Für das Plangebiet und dessen angrenzende Bereiche sind in der Artenschutzkartierung (ASK) keine Beobachtungen verzeichnet.

Für die vorliegenden Aussagen zum Artenschutz wurden neben der Erhebung vorhandener Grundlagendaten im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

○ Säugetiere

Für den Biber und die Haselmaus sind die Habitatansprüche in dem Planungsraum nicht erfüllt. Quartier-vorkommen von Fledermäusen im und um das Planungsgebiet können ausgeschlossen werden, da weder randliche Gebäude noch vorhandene Habitatstrukturen in Gehölzen im Planungsgebiet vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Konkret ist eine Hainbuche zu roden. Diese Buche weist keine Arten-relevanten Habitatstrukturen auf, sondern nur Astwunden (s. Abbildung 3).

Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, da im Eingriffsbereich keine Fledermausquartiere betroffen sind und das Nahrungshabitat daher keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellt.



Abb. 3: Hainbuche mit Astwunden

- **Vögel**

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen mit Baum- und Strauchvegetation bieten v.a. gehölzbrütenden Arten geeignete Nist- und Rast- und Nahrungshabitate. Auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes als überwiegend befestigte / überbaute und frequentierte Parkplatz- und Veranstaltungsfläche sind Vorkommen häufiger und an anthropogene Störungen adaptierter Arten zu erwarten.

Gehölzrodungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Durch die Planung ist das Fällen einer Hainbuche und weniger Sträucher erforderlich.

- **Reptilien**

Schlingnatter und Zauneidechse besiedeln ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot. Die Mauereidechse bevorzugt offene südexponierte, trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Vertikalstrukturen, wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen.

Für Schlingnatter und Mauereidechse sind die Habitatsprüche im Planungsraum nicht erfüllt. Für die Zauneidechse stellt der Hochwasserschutzdamm an der Donau mit Schotterweg und südexponierter Böschung mit z.T. lückiger Vegetationsdeckung einen potenziellen Lebensraum dar.

- **Amphibien**

Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für stabile oder dauerhafte Vorkommen von Amphibien dar.

- **Libellen**

„Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume“ (saP-Arteninformation LfU 2022).

Eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die Habitatsprüche an der Donau im Planungsraum nicht erfüllt und.

- **Weichtiere**

Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel sind in der Donau nicht bekannt. Auch kann eine Betroffenheit der Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergeben sich auf Grund der im Planungsgebiet vorhandenen Flächennutzungen als weiter zu betrachtende Artengruppen v.a. innerhalb des Donauparks gehölzbrütende (und hier zweig- und bodenbrütende) Vogel-Arten sowie im südlichen Randbereich zur Donau die Zauneidechse.

5.2 Arterfassung Zauneidechse 2025

Der Untersuchungsraum für Vorkommen von Reptilien umfasst den Bereich des Hochwasserschutzdamms an der Donau im Planungsbereich. Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch 2 Kartierdurchgänge im Zeitraum August und September 2025 (29.08. und 20.09.2025) bei günstiger Witterung und Tageszeit mit Suche und Sichtbeobachtungen an Versteck- und Sonnplätzen. Für die Zauneidechse gelangen Nachweise zweier männlicher Jungtiere im östlichen Bereich des Untersuchungsraums in Spalten zwischen Hohlblocksteinen am Weg auf dem Hochwasserschutzdamm (s. Abbildung 4).

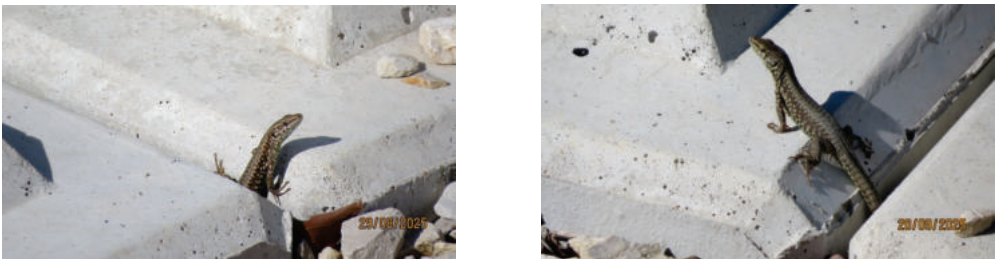


Abb. 4: Junge, männliche Zauneidechsen

Daher wird das Zauneidechsen-Vorkommen als reproduktive Population mit geringer Individuenanzahl gewertet. Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf 12 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit streng geschützt, gilt nach der Roten Liste Deutschland als Art der Vorwarnliste (V) und wird in Bayern als gefährdet (3) geführt. Der kontinentale Erhaltungszustand wird als ungünstig/unzureichend eingestuft (u, s. Tabelle 1).

Tab. 1: Schutzstatus und Erhaltungszustand der Zauneidechse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u

5.3 Betroffenheit der Arten

Betroffenheiten saP-relevanter Arten(gruppen) sind baubedingt möglich, für Vogelarten/-individuen generell durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit, für die Zauneidechse durch baubedingte Störungen, Rodungsarbeiten und Flächenüberbauungen am Hochwasserschutzdamm an der Donau.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (s. Abbildung 5):

- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
Es wurden keine potenziellen Habitatbäume festgestellt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig werden.
- Maßnahme M 1: Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- Maßnahme M 2: In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).
- Beginn von Bauarbeiten im Bereich des Hochwasserschutzdamms an der Donau während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“ (vom bestehenden Parkplatz in Richtung Donau), um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich (s. Abbildung 5, Vegetationsschutz) und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.
Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.
Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

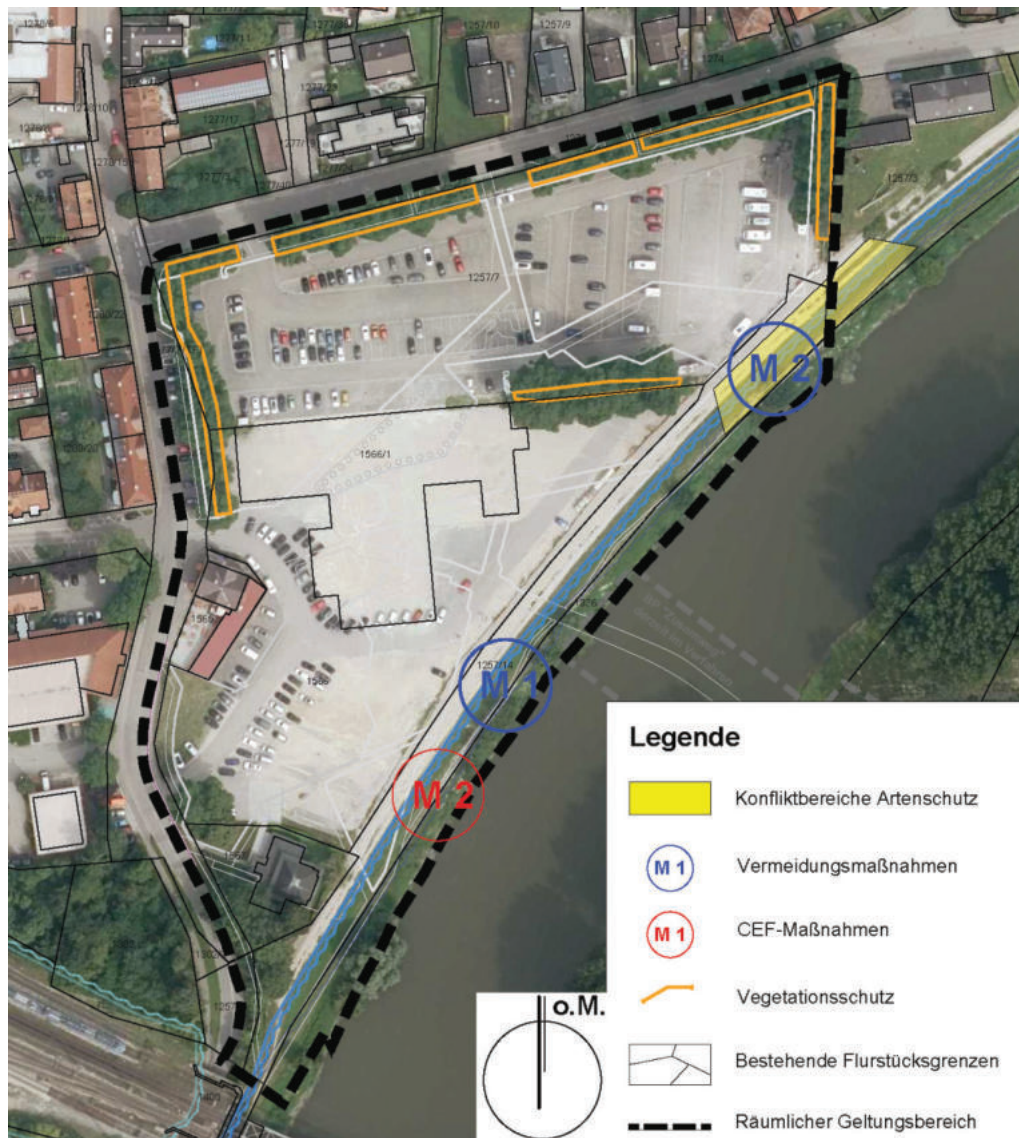


Abb. 5: Konfliktbereiche und Vermeidungsmaßnahmen Bebauungsplan „Donaupark“ (Haindl + Partner PartGmbH)

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Zusätzlich zu den unter 5.4 genannten Maßnahmen sind Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (s. Abbildung 5):

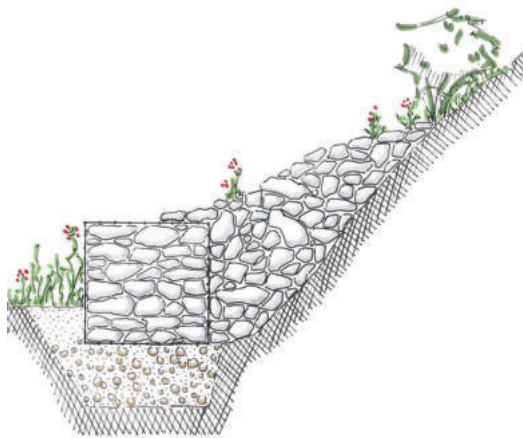
- Maßnahme M 1: Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen. Lebensraumoptimierung als Ausgleich für Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen der Zauneidechse durch Anlegen geeigneter Kleinstrukturen/Habitatelemente (z.B. Steinlin sen / reptiliengerechte Gabionen / Baumstubben mit Totholzhaufen, jeweils mit vorgelagerten Sandlinsen) im Abstand von 15 - 20 m zueinander (Beispiele s. Abbildung 6).



Schema-Skizze Wurzelstock mit Überdeckung
(ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)



Wurzelstock mit Überdeckung (BILANUM 2018)



Schema-Skizze Steinkorb mit Überdeckung
(ALBERT KOECHLIN STIFTUNG 2018)



Steinkörbe mit Überdeckung (BILANUM 2019)

Abb. 6: Habitatelemente für Zauneidechsen (Beispiele)

Bei der Untersuchung von Reptilienvorkommen in 2025 wurden 2 männliche Jungtiere im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau nachgewiesen.

Wegen der versteckten Lebensweise der Zauneidechse und ihrer relativ hohen Fluchtdistanz dem Menschen gegenüber wird die Größe der Zauneidechsenpopulation auf insgesamt 12 Tiere geschätzt (Anzahl gefundener Tiere x Faktor 6).

Nach LAUFER (2014) hat eine adulte Zauneidechse einen mittleren Flächenbedarf von ca. 150 m², so dass sich für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen eine Flächengröße von insgesamt 1.800 m² ergibt.

Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen werden bis Mitte Juni 2026 am Hochwasserschutzdamm der Donau auf unbeschatteten trockenwarmen Grünflächen und abseits der vorgesehenen Sitzgelegenheiten auf einer Gesamtfläche von mindestens 1.800 m² angelegt.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.6 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Zauneidechse ist eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und somit streng geschützt, alle heimischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt.

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)
und
- Bodenbrüter (Nest in Gehölzen am Boden oder dicht darüber).

Die in den nachfolgenden Formblättern durchgeführte Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für die nachgewiesenen Brutvogelarten.

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum strukturreicher, wärmebegünstigter Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) mit ausreichendem Nahrungsangebot und anthropogene Sekundärbiotope, wie z.B. Bahndämme, Brachen, Straßen-, Weg- und Uferränder. Tagesverstecke liegen unter Steinen und Holz, in Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabenen Höhlungen.

Die Eiablage erfolgt Ende Mai bis Anfang Juli in vegetationsarmen, sonnigen und nicht zu trockenen Bereichen mit guter Dränung; in eine vom Weibchen gegrabene Grube, Zweitgelege sind möglich (zwischen Ende Juni und Ende Juli).

Zauneidechsen sind häufig stark ortsgebunden (Wanderbewegungen im Habitat: max. etwa 20-50 m).

Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Erdspalten, Baumstubben, verlassenen Nagerbauten oder selbstgebauten Röhren. Die Winterruhe beginnt etwa ab September, spätestens ab Mitte/Ende Oktober und dauert bis April.

Lokale Population:

Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsraumes (große Flächenanteile versiegelt) und vorhandener Störungen aus Nutzungen und Bautätigkeiten am Hochwasserschutzdamm an der Donau konnten nur wenige juvenile Einzelindividuen beobachtet werden. Es wird von einem reproduktiven Bestand ausgegangen (Zuwanderung aus angrenzenden Flächen).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen zumindest bauzeitlich Randstreifen am bzw. im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau verloren, so dass ein gewisser Lebensraumverlust für Zauneidechsen entsteht. Auf Grund der geringen Individuenzahl, des kleinräumigen Aktionsradius der Zauneidechsen und der verbleibenden Rückzugsräume sowie der mit dem neuen Donaupark geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Bauzeitenbeschränkungen:

Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.

▪ Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:

▪ Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau (s. Abbildung 5).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Insbesondere baubedingt kommt es für die im Planungsgebiet des Bebauungsplans vorhandenen Zauneidechsen zu Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffimmissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen. Auf Grund der geringen Individuenzahl und der verbleibenden Rückzugsräume sowie der neu geschaffenen, für Zauneidechsen geeigneten Lebensräume und Strukturen wird prognostiziert, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen Störung der lokalen Zauneidechsenpopulation führen wird. Somit ist das Vorhaben nicht geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verursachen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenbeschränkungen:
Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:

- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau (s. Abbildung 5).

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Da die Tiere ganzjährig in den Flächen anwesend sind, ist auf Grund der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Überbauung im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau eine Tötung von überwinternden Individuen möglich. Daher ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenbeschränkungen:
Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, erforderliche Bodenarbeiten werden zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September durchgeführt.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.

☒ CEF-Maßnahmen:

- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen im Bereich des nördlichen Hochwasserschutzdamms an der Donau (s. Abbildung 5).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zweigbrütende Vogelarten

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Artbestände mit Brutrevieren in den in und um den Schwabenhallenparkplatz vorhandenen Gehölzen bilden die lokalen Populationen. Auf Grund der flächigen Verbreitung und der geringen Habitatspezialisierung sind die potenziell vorkommenden zweigbrütenden Vogelarten als häufig und weit verbreitet anzusehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Realisierung des geplanten Donauparks gehen Gehölze und somit Lebensraumhabitate der zweigbrütenden Vogelarten durch Rodung verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch den Erhalt und die im Umfeld vorhandenen Gehölze und durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
 - Erhalt vorhandener Gehölze und Gehölzpflanzungen.
 - Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) kommt es zu keinen Verletzungen oder Tötung von Tieren sowie ihrer Entwicklungsformen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bodenbrütende Vogelarten

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Lokale Population:

Die Nester der nachgewiesenen Arten befinden sich am Boden oder dicht darüber in den im und um das Untersuchungsgebiet vorhandenen Gebüsch.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Rodung von im Plangebiet vorhandenen Gebüsch gehen Lebensraumhabitate bodenbrütender Vogelarten verloren. Die Rodung kann jedoch insgesamt als unerheblich eingestuft werden, wenn die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt werden. Auf Grund der weiten Verbreitung der Arten ist zudem nicht mit einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen, da auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot durch Erhalt und im Umfeld sowie durch ergänzende Gehölzpflanzungen im Plangebiet zur Verfügung steht.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung zwischen 1. Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit,
 - Erhalt vorhandener Gehölze und Gehölzpflanzungen.
 - Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung.
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung, Anwesenheit von Menschen) wenig empfindliche Arten, die häufig im Umfeld von Straßen und Siedlungen anzutreffen sind. Gehölzrodungen werden außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. Sept.) durchgeführt. Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Mit einer Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung wäre zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit stattfinden. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel das Nest verlassen haben und keine Gelege mehr vorhanden sind, so dass im Falle der hochmobilen Artengruppe der Vögel eine aktive Flucht bei drohender Gefahr prognostiziert werden kann.

Unter Beachtung einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut und Vegetationszeit kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten soweit reduziert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6 Gutachterliches Fazit

Für den Bebauungsplan „Donaupark“ in Donauwörth sind Angaben zum Artenschutz notwendig.

Das Plangebiet umfasst teilweise geschotterte und teilweise asphaltierte Parkplatzflächen des Schwabenhallen-Parkplatzes westlich der Donau mit Bestandsgehölzen sowohl entlang der umgebenden Straßen als auch bereichsweise innerhalb des Gebiets.

Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Landesgartenschau im Jahr 2028 eine Umnutzung und Entwicklung des Schwabenhallen-Parkplatzes durch qualitätsvolle grünordnerische Maßnahmen vor.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet mit angrenzenden Bereichen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) bei den zuständigen Behörden erhoben und im November 2024 und im Januar 2026 Übersichtsbegehungen des Plangebietes durchgeführt, in deren Rahmen die Bestandsgehölze auf vorhandene Habitatstrukturen untersucht wurden. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Biber und Haselmaus sind in dem innerstädtischen Plangebiet nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Vorkommen von Amphibien, Libellen und Weichtieren sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Als im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende und damit artenschutzrechtlich weiter zu betrachtende Artengruppe verbleiben damit zusammenfassend v.a. innerhalb des Donauparks gehölzbrütende (und hier zweig- und bodenbrütende) Vogel-Arten, auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes Vorkommen häufiger und an anthropogene Störungen adaptierter Arten, sowie im südlichen Randbereich zur Donau die Zauneidechse.

Um Gefährdungen der geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Vermeidung des Tötungsrisikos für Baumfledermäuse:
Für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume werden auf das Vorhandensein für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen untersucht.
Es wurden keine potenziellen Habitatbäume festgestellt, so dass keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig werden.
- Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz vorhandener Vogel-Brutreviere:
Gehölzrodungen sind zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Brut- und Vegetationszeit.
- In Bezug auf Reptilien (hier: Zauneidechsen) liegt der geeignete Zeitraum zur Entfernung von Bäumen, Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs zwischen Ende Oktober und Mitte März, d.h. außerhalb der Aktivitätsperiode.
Da die Tiere sich in diesem Zeitraum größtenteils im Boden in Winterstarre und somit weiterhin im Vorhabengebiet befinden, dürfen in dieser Zeit keine Eingriffe in den Boden stattfinden. Daher sind im Zeitraum zwischen Oktober und Februar lediglich Fällungen von Bäumen und das oberirdische Freistellen von Gehölzen und sonstigem Vegetationsaufwuchs möglich. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden, zwischen April bis Mitte Mai sowie zwischen August bis Ende September können erforderliche Bodenarbeiten durchgeführt werden (LfU 2020b).
- Beginn von Bauarbeiten im Bereich des Hochwasserschutzdamms an der Donau während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen von „innen nach außen“ (vom bestehenden Parkplatz in Richtung Donau), um den Tieren eine Ausweich-/Fluchtmöglichkeit in die angrenzenden Freiflächen zu ermöglichen.
- Erhalt von Gehölzen, soweit als möglich und
- Anlage ergänzender Gehölzpflanzungen, Saumstrukturen und Grünflächen im Plangebiet.
- Ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung während der Bauphase.

Die ökologische Baubegleitung bzw. umweltfachliche Bauüberwachung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen der betroffenen Arten eintreten.

Des Weiteren dokumentiert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen.

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

- Anlage von Kleinstrukturen / Habitatelementen für Zauneidechsen bis Mitte Juni 2026 am Hochwasserschutzdamm der Donau auf unbeschatteten trockenwarmen Grünflächen und abseits der vorgesehenen Sitzgelegenheiten.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor der Eingriff wirksam wird, d.h. bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring der Flächen über insgesamt 5 Jahre vorgesehen. Dieses Monitoring beinhaltet die Abnahme der CEF-Flächen durch die UNB LRA DON nach der Herstellung, je eine Begehung nach 3 und nach 5 Jahren und ggf. das Nachbessern von Anlage oder Pflege der CEF-Flächen.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (2018):

Fördermaßnahmen für die Zauneidechse. Artenförderprojekt Zauneidechse. Herausgeberin: Albert Koechlin Stiftung, Reusssteg 3, 6003 Luzern.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016. 460 Seiten.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):

Artenportraits.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Oktober 2012.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR

(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG):

vom 23. Februar 2011 (GVBl. 4/2011, S. 82 - 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. 2020 S.34).

LAUFER, H. (2014):

Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77.
Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe (2014).

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ:

Artenschutzkartierung Bayern. TK 7230 Donauwörth.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020a):

Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (Februar 2020).

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020b):

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

LfU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2022):

Arteninformation TK-Blatt 7230 Donauwörth.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

REGIERUNG VON SCHWABEN (2015):

Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371; Teilgebiete 10 und 11 „Wörnitztal“ und für das SPA-Gebiet 7130-471; Teilgebiete 03 – 06 & 09 – 14 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Stand: 11/2015).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008):

Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015):

Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

ANHANG:

Anhang 1:

LfU-Arteninformation, Gesamtliste TK-Blatt 7230 Donauwörth (Bayer. LfU 2022)

Vorkommen in TK-Blatt 7230 (Donauwörth)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Europäischer Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus nilssonii</u>	<u>Nordfledermaus</u>	3	3	u	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	3	3	u	?
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		V	u	?
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis brandtii</u>	<u>Große Bartfledermaus</u>	2		u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>			u	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>			u	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D	u	?
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus kuhlii</u>	<u>Weißrandfledermaus</u>			g	
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V		g	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		3	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	1	s	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarbflfledermaus</u>	2	D	u	?

Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	V	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya fuligula</u>	<u>Reiherente</u>			g	g	g	g
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3	V	g	g	s	g
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		V	g	g		
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1		g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g	g	g	
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	3	g		g	
<u>Curruca communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Curruca curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u	g	u	
<u>Dendrocytes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>			g			

<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	3	g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>		R		g		g
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>			g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>			g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g	g	g	g
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Ficedula albicollis</u>	<u>Halsbandschnäpper</u>	3	3	g			
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Fulica atra</u>	<u>Blässhuhn</u>			g	g	g	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
<u>Geronticus eremita</u>	<u>Waldrapp</u>	0	0		s		
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>			g		g	
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	V	u	g	u	g
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	1	s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V		s			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	2	g		u	
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g			
<u>Luscinia svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		3	g	g	g	g
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>			g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V		g	g	g	g
<u>Motacilla flava</u>	<u>Schafstelze</u>			g	g		
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g			
<u>Passer domesticus</u>	<u>Haussperling</u>	V		u		u	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	V	V	u	g	g	g
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	2	2	s	s		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	V	g	g	g	g
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	2		s		s	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	3	2	u		g	
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>			g		g	
<u>Podiceps cristatus</u>	<u>Haubentaucher</u>			g	g	g	g
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>			g		g	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>		3	g	g	g	g
<u>Tachybaptus ruficollis</u>	<u>Zwergtaucher</u>			g	g	g	g
<u>Upupa epops</u>	<u>Wiedehopf</u>	1	3	s	g		
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

Kriechtiere

 	 	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coronella austriaca</u>	<u>Schlingnatter</u>	2	3	u	u
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u
<u>Podarcis muralis</u>	<u>Mauereidechse</u>	1	V	g	s

Lurche

 	 	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Bombina variegata</u>	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	2	g	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?
<u>Rana dalmatina</u>	<u>Springfrosch</u>	V	V	g	u
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Nördlicher Kammolch</u>	2	3	u	s

Libellen

 	 	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Ophiogomphus cecilia</u>	<u>Grüne Flußjungfer</u>	V		g	

Weichtiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

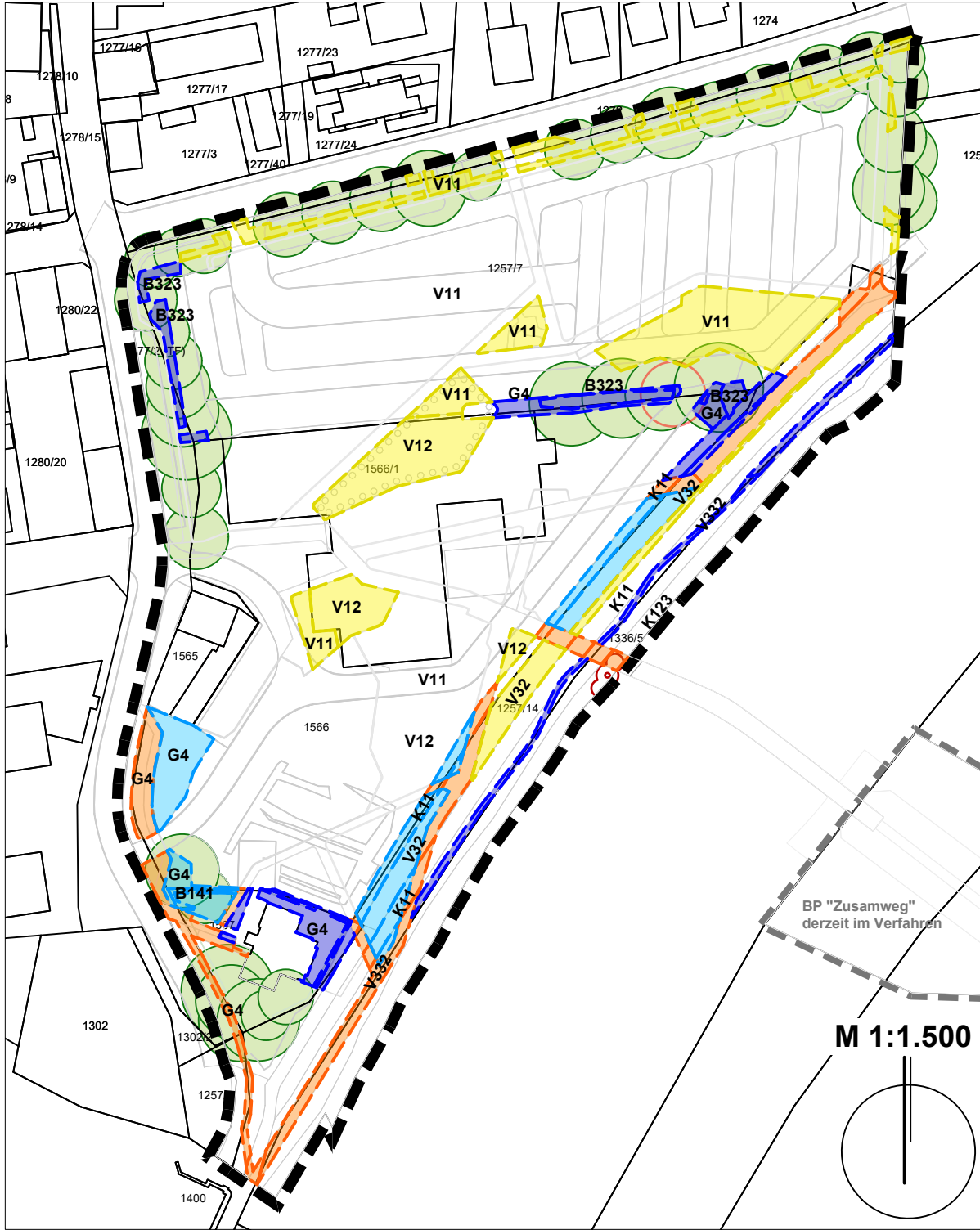
Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Anlage 5

„Eingriffs- / Ausgleichsbilanz“

Haindl+Partner vom 23.02.2026



Kompensationsbedarf Gesamt		
Beeinträchtigungsfaktor 1,0: Fläche	985 m ²	Punkte
Kompensationsbedarf	ca. 2.355 WP	
Beeinträchtigungsfaktor 0,7: Fläche	955 m ²	Punkte
Kompensationsbedarf	ca. 2.065 WP	
Beeinträchtigungsfaktor 0,4: Fläche	1.010 m ²	Punkte
Kompensationsbedarf	ca. 950 WP	
Kompensationsbedarf Gesamt	5.370 WP	

Kompensationsdargebot (Entsiegelung) innerhalb des Gebiets		
Flächen mit 4 WP Differenz:	1.010 m ² x 4 =	4.040 Wertpunkte
Flächen mit 5 WP Differenz:	1.525 m ² x 5 =	7.625 Wertpunkte
Kompensationsdargebot (Entsiegelung)	+ 11.665 Wertpunkte	

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	
Kompensationsbedarf	5.370 Wertpunkte
abzgl. Kompensationsdargebot (Entsiegelung) innerhalb des Gebiets	11.665 Wertpunkte
Differenz	- 6.295 Wertpunkte
Durch die Entsiegelung von Flächen innerhalb des Gebiets wird der Eingriff bereits vollständig kompensiert. → Es entsteht <u>kein</u> Ausgleichsbedarf.	

Legende

- Räumlicher Geltungsbereich
- G4 Ausgangsbiototyp (Auflistung siehe Seite 2)
- Beeinträchtigungsfaktor (Eingriff): 1,0
- Beeinträchtigungsfaktor (Eingriff): 0,7
- Beeinträchtigungsfaktor (Eingriff): 0,4
- keine Beeinträchtigung
- keine Beeinträchtigung
Entsiegelung von Flächen
- Bestehende Flurstücksgrenzen und -nummern
- Erhalt von Bestandsgehölzen
- Rodung Einzelgehölze

Große Kreisstadt Donauwörth

Bebauungsplan "Donau-Park"

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz - 01



haindl + partner PartGmbB
landschaftsarchitekten - ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding
Tel. 09092 1776
info@beckerhaindl-wem.de

Datum:
23.02.2026

Biotop- und Nutzungstyp		Code	GW	Punkte
Beeinträchtigungsfaktor 1,0: Fläche	985 m²			
Tritt- und Parkrasen	175 m²	G4	3	525 WP
Artenarme Säume u. Staudenfluren	160 m²	K11	4	640 WP
Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	20 m²	K123	7	140 WP
Schnitthecken überwiegend einheim., standortegrechte Arten	-	B141	5	-
Schnitthecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	-	B142	3	-
Verkehrsflächen, befestigt	-	V12	1	-
Wirtschaftswege, befestigt	420 m²	V32	1	420 WP
Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	210 m²	V332	3	630 WP
Summe Beeinträchtigungsfaktor 1,0				2.355 WP

Biotop- und Nutzungstyp		Code		Punkte
Beeinträchtigungsfaktor 0,7: Fläche	955 m²			
Tritt- und Parkrasen	345 m²	G4	3	725 WP
Artenarme Säume u. Staudenfluren	95 m²	K11	4	266 WP
Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	-	K123	7	-
Schnitthecken überwiegend einheim., standortegrechte Arten	25 m²	B141	5	88 WP
Schnitthecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	245 m²	B142	3	515 WP
Verkehrsflächen, befestigt	-	V12	1	-
Wirtschaftswege, befestigt	30 m²	V32	1	21 WP
Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	215 m²	V332	3	450 WP
Summe Beeinträchtigungsfaktor 0,7				2.065 WP

Biotop- und Nutzungstyp		Code	GW	Punkte
Beeinträchtigungsfaktor 0,4: Fläche	1.010 m²			
Tritt- und Parkrasen	360 m²	G4	3	432 WP
Artenarme Säume u. Staudenfluren	270 m²	K11	4	324 WP
Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte	-	K123	7	-
Schnitthecken überwiegend einheim., standortegrechte Arten	20 m²	B141	5	40 WP
Schnitthecken mit überwiegend gebietsfremden Arten	-	B142	3	-
Verkehrsflächen, befestigt	-	V12	1	-
Wirtschaftswege, befestigt	345 m²	V32	1	138 WP
Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen	15 m²	V332	3	18 WP
Summe Beeinträchtigungsfaktor 0,4				952 WP

Berechnung des Kompensationsdargebots (Entsiegelung) innerhalb des Gebiets		GW	Punkte
Bereiche mit 4 WP Differenz	1.010 m²	4	4.040 WP
V12 (1 Wertpunkt) → P11 (5 Wertpunkte) Verkehrsflächen, befestigt	Park- & Grünanlagen, mit oder ohne Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung		
V32 (1 Wertpunkt) → P11 (5 Wertpunkte) Wirtschaftswege, befestigt	Park- & Grünanlagen, mit oder ohne Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung		
Bereiche mit 5 WP Differenz	1.525 m²	5	7.625 WP
V11 (1 Wertpunkt) → P11 (5 Wertpunkte) Verkehrsflächen, versiegelt	Park- & Grünanlagen, mit oder ohne Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung		
Summe Kompensationsdargebot (Entsiegelung)			+ 11.665 WP

Große Kreisstadt Donauwörth
Bebauungsplan "Donau-Park"
Eingriffs- / Ausgleichsbilanz - 02



haindl + partner PartGmbH
landschaftsarchitekten - ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding
Tel. 09092 1776
info@beckerhaindl-wem.de

Datum:
23.02.2026

Anlage 6

„Pflanzlisten“

GDLA | Gornik Denkel Landschaftsarchitektur PartGmbB
vom 23.02.2026

Die Pflanzauswahl für den urbanen, innerstädtischen Bereich orientiert sich an der Gestaltung für die LGS 2028 und an der Klimaverträglichkeit.

Pflanzqualität: Die vorgegebenen Größen der Pflanzen sind einzuhaltende **Mindestgrößen** zur Neupflanzung. Für die Realisierung der Pflanzgebote sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Laub/-Nadelbäume (groß-, mittel- und kleinkronig): als Hochstamm, 3 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang, mit Drahtballierung
- Obstbäume: als Hochstamm, 2x verpflanzt, 10-20 cm Stammumfang,
- Heister: zweijährig verpflanzter Sämling (1/1), 80-150cm
- Großsträucher und Solitärgehölze: als Solitär 3x verpflanz, mit Drahtballierung, Höhe 200-250 cm,
- Sträucher: zweijährig verpflanzter Sämling (1/1), 50-80cm,
- Sträucher und Hecken: 1x verpflanzt, Höhe 40 - 60 cm.

Hinweis:

- Sorten sind pro Art nicht extra aufgelistet, und dürfen verwendet werden.
- neben festgesetzten Arten sind auch deren Subspezies (spec.) zulässig.

Abkürzungen Herkunft:

A = Autochthon
H= heimisch
NH = Nicht heimisch
N = Neophyt
INV = Invasiv
BH = Bedingt heimisch
Z = Züchtung

Abkürzungen Kletterpflanzen:

HS = Haftscheiben
HW = Haftwurzeln
RK = Ranker
SL = Schlinger

Art	Deutscher Name	Ordnung	Hitzetolerant	Überflutungstolerant	Salz vertragend	Wurzeldruckarm	Besonderer Aspekt / Habitus	Herkunft	Verwendung	Anmerkungen
Acer platanoides	Spitzahorn	1	gut	nein	bedingt	nein	Rasche Entwicklung, Schatten	A		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	bedingt	nein	nein	nein	Bergwälder, robust	A		
Acer saccharinum	Silberahorn	1	gut	sehr gut	nein	nein	Überflutungsgebiete	NH		
Aesculus × carnea	Rotblühende Rosskastanie	1	gut	nein	nein	nein	Blüte Mai-Juni, keine Miniermotte	Z		
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	1	bedingt	sehr gut	nein	nein	Feuchtstandorte, Stickstoffsammler	A		
Castanea sativa	Edelkastanie	1						H		
Cercidiphyllum japonicum	Katsurabaum	1	gut	nein	nein	ja	Herbstfärbung, Duft	NH		
Fagus sylvatica	Rotbuche	1	bedingt	nein	nein	nein	Schattenbaumart, Herbstfärbung	A		
Fraxinus americana	Weißesche	1	gut	nein	nein	nein	Keine Eschentriebsterben	NH		
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	1	gut	gut	nein	nein	Gefährdet durch Eschentriebsterben	A		
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche	1	gut	sehr gut	gut	nein	Überflutungsgebiete	NH		
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	1	sehr gut	nein	gut	ja	Fossil, Stadtklima, gelbe Herbstfärbung	NH		je nach Geschlecht stinkende Früchte, nicht an Wegen
Gleditsia triacanthos	Amerikanische Gleditschie	1	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Dornen, lichte Krone	NH		
Juglans nigra	Schwarznuss	1	gut	nein	nein	nein	Wertholz, essbare Nüsse	NH		
Larix decidua	Europäische Lärche	1	bedingt	gering	gering	ja	Herbstfärbung , gelb	H		
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	1	gut	bedingt	nein	ja	Spektakuläre Herbstfärbung	NH		
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	1	gut	nein	nein	ja	Tulpenförmige Blüten	NH		
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum	1	gut	gut	nein	nein	Fossil, laubabwerfender Nadelbaum	NH		
Pinus sylvestris	Waldkiefer	1	sehr gut	nein	bedingt	ja	Nadelbaum, anspruchslos	A		
Platanus × hispanica	Ahornblättrige Platane	1	sehr gut	gut	sehr gut	nein	Stadtbaum, schuppige Rinde	Z		
Populus alba	Silber-Pappel	1	sehr gut	sehr gut	gut	nein	Auwälder, silbrige Blattunterseite	A		

Populus canescens	Grau-Pappel	1	sehr gut	sehr gut	gut	nein	Hybride aus P. alba × P. tremula, Auwälder	A		
Populus nigra	Schwarz-Pappel	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Auwälder, gefährdet	A		
Populus tremula	Zitter-Pappel/Espe	1	gut	bedingt	nein	nein	Pionierbaumart, zitternde Blätter	A		
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss	1	gut	sehr gut	nein	nein	Feuchtstandorte, Ausläuferbildung	NH		
Quercus cerris	Zerr-Eiche	1	sehr gut	nein	bedingt	ja	Trockenheitsresistent	NH		
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	1	sehr gut	nein	nein	ja	Große Blätter, Hitzetolerant	NH		
Quercus palustris	Sumpf-Eiche	1	gut	sehr gut	nein	ja	Überflutungsgebiete, Herbstfärbung	NH		
Quercus petraea	Trauben-Eiche	1	sehr gut	nein	gut	ja	Trockene Standorte, Wertholz	A		
Quercus robur	Stiel-Eiche	1	sehr gut	gut	bedingt	ja	Charakterbaum, Wertholz	A		
Quercus rubra	Rot-Eiche	1	gut	nein	bedingt	ja	Rote Herbstfärbung, raschwüchsig	NH		
Salix alba	Silber-Weide	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, Kopfweiden	A		
Salix fragilis	Bruch-Weide	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, brüchige Zweige	A		
Taxodium distichum	Sumpfyzypresse	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Atemknie, laubabwerfend	NH		
Tilia americana	Amerikanische Linde	1	gut	nein	bedingt	nein	Große Blätter, Bienenweide	NH		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Tilia cordata	Winter-Linde	1	gut	nein	bedingt	nein	Bienenweide, duftend	A		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	1	gut	nein	bedingt	nein	Große Blätter, Bienenweide	A		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Tilia tomentosa	Silber-Linde	1	sehr gut	nein	gut	nein	Hitzetolerant, Stadtklima	NH		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Ulmus	Ulmen-Sorten (resistente)	1	gut	bedingt	bedingt	nein	Ulmensterben-resistent	Z		
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	1	gut	sehr gut	nein	nein	Auwälder, Überflutungsgebiete	A		
Ulmus minor	Feld-Ulme	1	gut	bedingt	bedingt	nein	Gefährdet durch Ulmensterben	A		
Acer × zoeschense	Zoeschener Ahorn	2	sehr gut	nein	nein	ja	Klimafest, robust	Z		
Acer campestre	Feldahorn	2	ja	bedingt	bedingt	ja	Bienenweide, Stadtklima	A		
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	2	sehr gut	nein	nein	ja	Trockenheitsresistent, Herbstfärbung	NH		
Alnus × spaethii	Purpurerle	2	gut	sehr gut	bedingt	nein	Nassstandorte, Stickstoffsammler	Z		
Alnus incana	Grau-Erle	2	gut	sehr gut	nein	nein	Pioniergehölz, Stickstoffsammler	A		
Betula pendula	Hänge-Birke	2	gut	bedingt	nein	ja	Pionierbaumart, weiße Rinde	A		
Betula pubescens	Moor-Birke	2	bedingt	sehr gut	nein	ja	Feuchtstandorte, Moore	A		
Carpinus betulus	Hainbuche	2	gut	bedingt	nein	ja	Schnittverträglich, Hecke	A		
Catalpa bignonioides	Gewöhnlicher Trompetenbaum	2	sehr gut	nein	bedingt	ja	Große Blätter, auffällige Blüte	NH		
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Extrem trockenheitsresistent	NH		
Celtis occidentalis	Amerikanischer Zürgelbaum	2	sehr gut	gut	gut	ja	Stadtklima, robust	NH		
Corylus colurna	Baumhasel	2	sehr gut	nein	gut	ja	Klimabaum, stadtfest	NH		
Fraxinus ornus	Blumenesche	2	sehr gut	nein	bedingt	ja	Blüte Mai-Juni, duftend	NH		
Gymnocladus dioicus	Geweihbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Große Fiederblätter, robust	NH		
Juglans regia	Echte Walnuss	2	sehr gut	nein	nein	nein	Essbare Nüsse, Wertholz	A		
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	2	sehr gut	nein	nein	ja	Trockenheitsresistent, Hitzeverträglich	NH		

Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum	2	sehr gut	nein	nein	ja	Raschwüchsig, große Blätter	NH		
Phellodendron amurense	Amur-Korkbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Korkrinde, Stadtklima	NH		
Prunus avium	Vogelkirsche	2	gut	nein	nein	ja	Blüte, essbare Früchte	A		
Prunus padus	Traubenkirsche	2	gut	gut	nein	nein	Duftende Blüte, Vogelnährgehölz	A		
Pyrus communis (Wildform)	Kultur-Birne (Wildform)	2	gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, kleine Früchte	A		
Pyrus pyraster	Wild-Birne	2	sehr gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, Trockenheitsresistent	A		
Quercus acutissima	Japanische Kastanien-Eiche	2	sehr gut	nein	nein	ja	Hitzeverträglich, Fruchtschmuck	NH		
Quercus pubescens	Flaum-Eiche	2	sehr gut	nein	nein	ja	Trockenheitsresistent, behaarte Blätter	A		
Robinia pseudoacacia	Robinie	2	sehr gut	nein	sehr gut	nein	Stickstoffsammler, Bienenweide	N		
Sophora japonica	Schnurbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Spätblüher Aug-Sept, Stadtklima	NH		
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	2	gut	nein	bedingt	ja	Trockenheitsresistent, Vogelschutz	A		
Sorbus aucuparia	Eberesche/Vogelbeere	2	gut	nein	bedingt	ja	Weiße Blüte, rote Beeren	A		
Sorbus domestica	Speierling	2	sehr gut	nein	nein	ja	Selten, Wertholz, essbare Früchte	A		
Sorbus latifolia	Breitblättrige Mehlbeere	2	sehr gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, selten	A		
Sorbus torminalis	Elsbeere	2	sehr gut	nein	nein	ja	Wertholz, Herbstfärbung	A		
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	2	sehr gut	nein	gut	ja	Stadtklima, Herbstfärbung	NH		
Acer ginnala	Feuer-Ahorn	3	sehr gut	nein	nein	ja	Herbstfärbung orange-rot	NH		
Acer palmatum	Fächerahorn	3	gut	nein	nein	ja	Ziergehölz, Herbstfärbung	NH		
Amelanchier arborea	Baum-Felsenbirne	3	sehr gut	nein	nein	ja	Blüte, Herbstfärbung, essbare Früchte	NH		
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	3	sehr gut	nein	nein	ja	Frühjahrsblüte, Herbstfärbung	NH		
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne	3	sehr gut	nein	nein	ja	Blüte, Herbstfärbung, essbare Beeren	A		
Aronia melanocarpa	Schwarze Apfelbeere	3	gut	bedingt	nein	ja	Essbare Beeren, Herbstfärbung	NH		
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Gelbe Blüte, rote Beeren, Dornen	A		
Buddleja davidii	Sommerflieder	3	sehr gut	nein	nein	ja	Schmetterlingsmagnet (invasiv!)	N / INV		
Calluna vulgaris	Besenheide	3	gut	nein	nein	ja	Rosa Blüte, Zwergstrauch, sauer, Bienenweide	A		
Caragana arborescens	Erbsenstrauch	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Extreme Standorte, Stickstoffsammler	NH		
Ceanothus und Sorten	Säckelblumen	3					Schöne Blütenstände	NH		geeignet für brennender Standort
Cercis canadensis	Kanadischer Judasbaum	3	sehr gut	nein	nein	ja	Stammblüte April-Mai	NH		
Colutea arborescens	Blasenstrauch	3	sehr gut	nein	gut	ja	Blüte, aufgeblasene Früchte	NH		
Cornus mas	Kornelkirsche	3	sehr gut	nein	nein	ja	Frühe gelbe Blüte, essbare Früchte	A		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	gut	bedingt	nein	ja	Rote Zweige, Vogelnährgehölz	A		
Corylus avellana	Gemeine Hasel	3	gut	bedingt	nein	nein	Frühe Blüte (Kätzchen), essbare Nüsse	A		
Cotinus coggygria	Perückenstrauch	3	sehr gut	nein	nein	ja	Fruchtschmuck, Herbstfärbung	NH		
Crataegus × lavallei	Lederblättriger Weißdorn	3	sehr gut	nein	gut	ja	Dornen, Vogelnährgehölz	Z		

Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	3	gut	nein	bedingt	ja	Weiße Blüte, Dornen, Vogelnährgehölz	A		
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	3	sehr gut	nein	gut	ja	Weiße Blüte, Dornen, robust	A		
Cydonia oblonga	Quitte	3								Für Obstgehölzpflanzung
Cytisus scoparius	Besenginster	3	sehr gut	nein	nein	ja	Gelbe Blüte, Pionierpflanze, Stickstoffsammler	A		
Daphne mezereum	Echter Seidelbast	3	bedingt	nein	nein	ja	Frühe rosa Blüte, giftig, geschützt	A		
Deutzia und Sorten	Deutzie	3					Schöne Blütenstände	NH		geeignete für brennender Standort
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Silberlaubig, duftende Blüte	NH		
Elaeagnus umbellata	Herbst-Ölweide	3	sehr gut	nein	gut	ja	Essbare Früchte, robust	NH		
Erica carnea	Schnee-Heide	3	gut	nein	nein	ja	Winterblüher, immergrün, Zwergstrauch	A		
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen	3	gut	bedingt	nein	ja	Rosa Fruchtschmuck, giftig, Herbstfärbung	A		
Ficus carica	Feige	3						NH		Für Obstgehölzpflanzung
Frangula alnus	Faulbaum	3	gut	sehr gut	nein	ja	Feuchtstandorte, Raupenfutterpflanze	A		
Genista tinctoria	Färber-Ginster	3	sehr gut	nein	nein	ja	Gelbe Blüte, Stickstoffsammler	A		
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Pionierpflanze, Vitamin-C-reich, Ausläufer	A		
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme	3	bedingt	nein	nein	ja	Immergrün, rote Beeren, giftig	A		
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Nadelstrauch, anspruchslos	A		
Koeleruteria paniculata	Blasenesche	3	sehr gut	nein	gut	ja	Gelbe Blüte Juli-Aug, Fruchtschmuck	NH		
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie	3	gut	nein	nein	ja	Rosa Blüte Mai-Juni	NH		
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	3	sehr gut	nein	gut	ja	Halbimmergrün, schnittverträglich, Heckenpflanze	A		
Lonicera tatarica	Tataren-Heckenkirsche	3	sehr gut	nein	gut	ja	Frühe Blüte, robust	NH		
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	3	gut	nein	nein	ja	Gelbweiße Blüte, rote Beeren	A		
Magnolia kobus	Kobushi-Magnolie	3	gut	nein	nein	ja	Frühjahrsblüte vor Laubaustrieb	NH		
Mahonia aquifolium	Mahonie	3	gut	nein	nein	ja	Immergrün, gelbe Blüte (invasiv!)	N / INV		
Malus × purpurea	Blut-Apfel	3	gut	nein	nein	ja	Rotlaubig, Blüte	Z		
Malus sylvestris	Holz-Apfel	3	gut	nein	nein	ja	Blüte, kleine Früchte, selten	A		
Malus und Sorten	Apfelsorten	3					Blüte, Früchte je nach Sorte	variiert		
Mespilus germanica	Mispel	3								Für Obstgehölzpflanzung
Morus alba	Weiße Maulbeere	3						NH		Für Obstgehölzpflanzung
Morus nigra	Schwarze Maulbeere	3						NH		Für Obstgehölzpflanzung
Myrica gale	Gagelstrauch	3	bedingt	sehr gut	bedingt	ja	Moore, aromatisch, Stickstoffsammler	A		
Parrotia persica	Eisenholzbaum	3	sehr gut	nein	nein	ja	Herbstfärbung, Stammzeichnung	NH		
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere	3	gut	bedingt	nein	ja	Blüte, Fruchtschmuck	NH		
Prunus alle Sorten	Steinobst Gattung Prunus	3								Für Obstgehölzpflanzung
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Frühe Blüte März-April	NH		
Prunus domestica ssp.	Pflaume (Wildform)	3	gut	nein	nein	ja	Obstbaum, Blüte	A		
Prunus fruticosa	Zwerg-Weichsel	3	sehr gut	nein	nein	ja	Weißer Blüte, kleine Kirschen	A		
Prunus maackii	Manchu-Kirsche	3	gut	nein	nein	ja	Glänzende Kupferrinde	NH		

Prunus mahaleb	Steinweichsel	3	sehr gut	nein	nein	ja	Duftende Blüte, Trockenheitsresistent	A		
Prunus sargentii	Scharlachkirsche	3	gut	nein	nein	ja	Rosa Blüte, Herbstfärbung	NH		
Prunus serrulata	Japanische Blütenkirsche	3	gut	nein	nein	ja	Blütenpracht April-Mai	NH		
Prunus spinosa	Schlehe	3	sehr gut	nein	gut	nein	Frühe Blüte, Dornen, Ausläufer	A		
Pyracantha und Sorten	Feuerdorn	3					Schöne Fruchtstände	NH		geeignet für brennender Standort
Pyrus calleryana	Chinesische Wildbirne	3	sehr gut	nein	gut	ja	Weiß Blüte, Stadtklima	NH		
Pyrus und Sorten	Birnen Obstgehölze	3								Für Obstgehölzpflanzung
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Dornen, schwarze Beeren, robust	A		
Rhamnus cathartica	Puriger Kreuzdorn	3						A		geeignet für brennender Standort
Rhus typhina	Essigbaum	3	sehr gut	nein	gut	nein	Herbstfärbung, Ausläufer (invasiv!)	N / INV		
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	3	gut	nein	nein	ja	Schattenverträglich, kleine Beeren	A		
Ribes aureum	Gold-Johannisbeere	3	gut	nein	nein	ja	Gelbe duftende Blüte	NH		
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	3	gut	bedingt	nein	ja	Essbare schwarze Beeren	A		
Rosa arvensis	Kriechende Rose	3	gut	nein	nein	ja	Weiß Blüte, kriechend, Hagebutten	A		
Rosa canina	Hunds-Rose	3	sehr gut	nein	gut	ja	Rosa Blüte, Hagebutten, Dornen	A		
Rosa gallica	Essig-Rose	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Rosa-rote Blüte, Apotheker- Rose	A		
Rosa pendulina	Alpen-Hagrose/Berg-Rose	3	gut	nein	nein	ja	Dornenlos, rote Hagebutten, Berglagen	A		
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Rosa Blüte, apfelartig duftende Blätter	A		
Rosa rugosa	Kartoffelrose	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Küstengehölz, große Hagebutten	N		
Rubus fruticosus	Brombeere	3	gut	nein	nein	nein	Essbare Früchte, Dornen, Ausläufer	A		
Rubus idaeus	Himbeere	3	gut	nein	nein	nein	Essbare Früchte, Ausläufer	A		
Salix aurita	Ohr-Weide	3	gut	sehr gut	nein	nein	Feuchtgebiete, Moore	A		
Salix caprea	Sal-Weide	3	gut	gut	nein	nein	Frühe Blüte (Kätzchen), Bienenweide	A		
Salix cinerea	Grau-Weide/Asch-Weide	3	gut	sehr gut	nein	nein	Feuchtgebiete, frühe Bienenweide	A		
Salix elaeagnos	Lavendel-Weide	3	sehr gut	gut	bedingt	nein	Schmalblättrig, Flussgeröll	A		
Salix purpurea	Purpur-Weide	3	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, Flechtmaterial	A		
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide	3	gut	gut	nein	nein	Schmalblättrig, Feuchtgebiete	A		
Salix triandra	Mandel-Weide	3	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, Flechtweide	A		
Salix viminalis	Korb-Weide	3	gut	sehr gut	nein	nein	Flechtweide, schnellwüchsig	A		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3	gut	bedingt	nein	nein	Weiß Blüte, essbare schwarze Beeren	A		
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	3	gut	nein	nein	nein	Gelbliche Blüte, rote Beeren (roh giftig)	A		
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	3	gut	nein	bedingt	ja	Trockenheitsresistent, Vogelschutz	BH		
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Stadtbaum, robust	NH		

Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder	3	gut	nein	nein	ja	Duftende Blüte Mai	NH		
Tamarix ramosissima	Rispen-Tamariske	3	sehr gut	bedingt	sehr gut	ja	Salztoleranz, rosa Blüte	NH		
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere	3	bedingt	nein	nein	ja	Essbare blaue Beeren, Zwergstrauch, sauer	A		
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Weiße Blüte, schwarze Beeren	A		
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	3	gut	gut	nein	ja	Weiße Blüte, rote Beeren, Herbstfärbung	A		
Weigela florida	Weigelia	3	gut	nein	nein	ja	Blüte Mai-Juni, rosa-rot	NH		
Eleagnus und Sorten	Ölweide	4						NH		geeignet für brennender Standort
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	HS					Spektakuläre Herbstfärbung, selbstkletternd	NH		Sehr robust, für große Flächen, Vogelnährgehölz
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	HS					Dreilappige Blätter, Herbstfärbung, selbstkletternd	NH		Stadtklima geeignet, dichte Belaubung, für hohe Fassaden
Campsis radicans	Trompetenblume	HW					Trompetenförmige orange Blüten, hitzeliessend	NH		Sonnig-warm, bienenfreundlich, Ausläufer bildend
Euonymus fortunei	Spindelstrauch (Kletternd)	HW						N		
Hedera helix	Efeu	HW					Immergrün, schattenverträglich, selbstkletternd	A		Heimisch, Vogelnährgehölz, wintergrün, kann Fassaden schädigen
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	HW					Weiße Blüten, schattenverträglich	NH		Langsam wachsend anfangs, bevorzugt halbschattig-schattig
Clematis spec.	Waldrebe	RK					Vielfältige Blüten, je nach Art	H/NH		Fuß schattig halten, Kopf sonnig, kalkliebend
Passiflora caerulea	Blaue Passionsblume	RK					Exotische Blüte	NH		Bedingt winterhart, benötigt Winterschutz Essbare Früchte (bedingt)
Vitis spec.	Weinrebe	RK					Weintrauben, Herbstfärbung	NH		Sonnig, nährstoffreich, Schnitt erforderlich
Vitis vinifera	Echter Wein	RK					Schöne Fruchtstände	NH		Sehr hitze- und trockenheitsverträglich, Essbare Weintrauben, viele Sorten verfügbar
Actinidia arguta	Scharfzählige Strahlengriffel	SL					Essbare Früchte (Mini-Kiwi), schnellwüchsig	NH		Winterhart, benötigt Kletterhilfe, zweihäusig
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde	SL					Große herzförmige Blätter, dichte Belaubung	NH		Guter Sichtschutz, bevorzugt halbschattig
Celastrus orbiculatus	Baumwürger	SL					Gelb-orange Früchte, Herbstfärbung	NH		Invasiv! Starker Wuchs, kann Bäume schädigen

Humulus lupulus	Hopfen	SL					Schöne Fruchtstände	A		Stirbt im Winter ab, treibt im Frühjahr aus
Laburnum anagyroides	Gemeiner Goldregen	SL					Schöne Blütenstände	H		giftig! Als Spalier erziehbar
Lonicera spec.	Geißblatt	SL					Duftende Blüten, bienenfreundlich	H/NH		Robust, heimische Arten bevorzugen
Polygonum aubertii	Knöterich	SL					Weißer Blütenrispen, extrem schnellwüchsig	NH		Kann invasiv werden, regelmäßiger Schnitt nötig
Wisteria sinensis	Blauregen	SL					Duftende violette Blütentrauben, stark	NH		Benötigt stabile Kletterhilfe, giftig, wuchsstark
Jasminum nudiflorum	Winter-Jasmin	SpK					Schöne Blütenstände	N		

Die Pflanzauswahl für den urbanen, innerstädtischen Bereich orientiert sich an der Gestaltung für die LGS 2028 und an der Klimaverträglichkeit.
Für die **Tinyforestbereiche** wird, inspiriert durch Miyawaki-Methode, ein möglichst dichter, biodiverser Gehölzbestand gepflanzt. Die Basis sollte bestehen aus:

- Pflanzdichte: ca. 3 Pflanzen/m²
- Artenvielfalt: Mindestens 15-40 verschiedene Arten

Pflanzqualität: Die vorgegebenen Größen der Pflanzen sind einzuhaltende **Mindestgrößen** zur Neupflanzung. Für die Realisierung der Pflanzgebote sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Sämling, 1jährig, o.B., 15-30cm (Forstqualitäten)

Vereinzelt sind schattenspendene Gehölze als Hoch- und Mehrstämmige zulässig.

Hinweis:

- Sorten sind pro Art nicht extra aufgelistet, und dürfen verwendet werden.
- neben festgesetzten Arten sind auch deren Subspezies (spec.) zulässig.

Abkürzungen Herkunft:

A = Autochthon
H= heimisch
NH = Nicht heimisch
N = Neophyt
INV = Invasiv
BH = Bedingt heimisch
Z = Züchtung

Abkürzungen Kletterpflanzen:

HS = Haftscheiben
HW = Haftwurzeln
RK = Ranker
SL = Schlinger

Art	Deutscher Name	Ordnung	Hitzetolerant	Überflutungstolerant	Salz vertragend	Wurzeldruckarm	Besonderer Aspekt / Habitus	Herkunft	Verwendung	Anmerkungen
Acer platanoides	Spitzahorn	1	gut	nein	bedingt	nein	Rasche Entwicklung, Schatten	A		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	1	bedingt	nein	nein	nein	Bergwälder, robust	A		
Acer saccharinum	Silberahorn	1	gut	sehr gut	nein	nein	Überflutungsgebiete	NH		
Aesculus × carnea	Rotblühende Rosskastanie	1	gut	nein	nein	nein	Blüte Mai-Juni, keine Miniermotte	Z		
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	1	bedingt	sehr gut	nein	nein	Feuchtstandorte, Stickstoffsammler	A		
Castanea sativa	Edelkastanie	1						H		
Cercidiphyllum japonicum	Katsurabaum	1	gut	nein	nein	ja	Herbstfärbung, Duft	NH		
Fagus sylvatica	Rotbuche	1	bedingt	nein	nein	nein	Schattenbaumart, Herbstfärbung	A		
Fraxinus americana	Weißesche	1	gut	nein	nein	nein	Keine Eschentriebsterben	NH		
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	1	gut	gut	nein	nein	Gefährdet durch Eschentriebsterben	A		
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche	1	gut	sehr gut	gut	nein	Überflutungsgebiete	NH		
Ginkgo biloba	Ginkgobaum	1	sehr gut	nein	gut	ja	Fossil, Stadtklima, gelbe Herbstfärbung	NH		je nach Geschlecht stinkende Früchte, nicht an Wegen
Gleditsia triacanthos	Amerikanische Gleditschie	1	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Dornen, lichte Krone	NH		
Juglans nigra	Schwarznuss	1	gut	nein	nein	nein	Wertholz, essbare Nüsse	NH		
Larix decidua	Europäische Lärche	1	bedingt	gering	gering	ja	Herbstfärbung , gelb	H		
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	1	gut	bedingt	nein	ja	Spektakuläre Herbstfärbung	NH		
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	1	gut	nein	nein	ja	Tulpenförmige Blüten	NH		
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum	1	gut	gut	nein	nein	Fossil, laubabwerfender Nadelbaum	NH		
Pinus sylvestris	Waldkiefer	1	sehr gut	nein	bedingt	ja	Nadelbaum, anspruchslos	A		
Platanus × hispanica	Ahornblättrige Platane	1	sehr gut	gut	sehr gut	nein	Stadtbaum, schuppige Rinde	Z		
Populus alba	Silber-Pappel	1	sehr gut	sehr gut	gut	nein	Auwälder, silbrige Blattunterseite	A		

Populus canescens	Grau-Pappel	1	sehr gut	sehr gut	gut	nein	Hybride aus P. alba × P. tremula, Auwälder	A		
Populus nigra	Schwarz-Pappel	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Auwälder, gefährdet	A		
Populus tremula	Zitter-Pappel/Espe	1	gut	bedingt	nein	nein	Pionierbaumart, zitternde Blätter	A		
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss	1	gut	sehr gut	nein	nein	Feuchtstandorte, Ausläuferbildung	NH		
Quercus cerris	Zerr-Eiche	1	sehr gut	nein	bedingt	ja	Trockenheitsresistent	NH		
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	1	sehr gut	nein	nein	ja	Große Blätter, Hitzetolerant	NH		
Quercus palustris	Sumpf-Eiche	1	gut	sehr gut	nein	ja	Überflutungsgebiete, Herbstfärbung	NH		
Quercus petraea	Trauben-Eiche	1	sehr gut	nein	gut	ja	Trockene Standorte, Wertholz	A		
Quercus robur	Stiel-Eiche	1	sehr gut	gut	bedingt	ja	Charakterbaum, Wertholz	A		
Quercus rubra	Rot-Eiche	1	gut	nein	bedingt	ja	Rote Herbstfärbung, raschwüchsig	NH		
Salix alba	Silber-Weide	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, Kopfweiden	A		
Salix fragilis	Bruch-Weide	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, brüchige Zweige	A		
Taxodium distichum	Sumpfyzypresse	1	gut	sehr gut	bedingt	nein	Atemknie, laubabwerfend	NH		
Tilia americana	Amerikanische Linde	1	gut	nein	bedingt	nein	Große Blätter, Bienenweide	NH		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Tilia cordata	Winter-Linde	1	gut	nein	bedingt	nein	Bienenweide, duftend	A		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	1	gut	nein	bedingt	nein	Große Blätter, Bienenweide	A		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Tilia tomentosa	Silber-Linde	1	sehr gut	nein	gut	nein	Hitzetolerant, Stadtklima	NH		Nicht an Parkplätzen, Blattlausresitent
Ulmus	Ulmen-Sorten (resistente)	1	gut	bedingt	bedingt	nein	Ulmensterben-resistent	Z		
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	1	gut	sehr gut	nein	nein	Auwälder, Überflutungsgebiete	A		
Ulmus minor	Feld-Ulme	1	gut	bedingt	bedingt	nein	Gefährdet durch Ulmensterben	A		
Acer × zoeschense	Zoeschener Ahorn	2	sehr gut	nein	nein	ja	Klimafest, robust	Z		
Acer campestre	Feldahorn	2	ja	bedingt	bedingt	ja	Bienenweide, Stadtklima	A		
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	2	sehr gut	nein	nein	ja	Trockenheitsresistent, Herbstfärbung	NH		
Alnus × spaethii	Purpurerle	2	gut	sehr gut	bedingt	nein	Nassstandorte, Stickstoffsammler	Z		
Alnus incana	Grau-Erle	2	gut	sehr gut	nein	nein	Pioniergehölz, Stickstoffsammler	A		
Betula pendula	Hänge-Birke	2	gut	bedingt	nein	ja	Pionierbaumart, weiße Rinde	A		
Betula pubescens	Moor-Birke	2	bedingt	sehr gut	nein	ja	Feuchtstandorte, Moore	A		
Carpinus betulus	Hainbuche	2	gut	bedingt	nein	ja	Schnittverträglich, Hecke	A		
Catalpa bignonioides	Gewöhnlicher Trompetenbaum	2	sehr gut	nein	bedingt	ja	Große Blätter, auffällige Blüte	NH		
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Extrem trockenheitsresistent	NH		
Celtis occidentalis	Amerikanischer Zürgelbaum	2	sehr gut	gut	gut	ja	Stadtklima, robust	NH		
Corylus colurna	Baumhasel	2	sehr gut	nein	gut	ja	Klimabaum, stadtfest	NH		
Fraxinus ornus	Blumenesche	2	sehr gut	nein	bedingt	ja	Blüte Mai-Juni, duftend	NH		
Gymnocladus dioicus	Geweihbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Große Fiederblätter, robust	NH		
Juglans regia	Echte Walnuss	2	sehr gut	nein	nein	nein	Essbare Nüsse, Wertholz	A		
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	2	sehr gut	nein	nein	ja	Trockenheitsresistent, Hitzeverträglich	NH		

Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum	2	sehr gut	nein	nein	ja	Raschwüchsig, große Blätter	NH		
Phellodendron amurense	Amur-Korkbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Korkrinde, Stadtklima	NH		
Prunus avium	Vogelkirsche	2	gut	nein	nein	ja	Blüte, essbare Früchte	A		
Prunus padus	Traubenkirsche	2	gut	gut	nein	nein	Duftende Blüte, Vogelnährgehölz	A		
Pyrus communis (Wildform)	Kultur-Birne (Wildform)	2	gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, kleine Früchte	A		
Pyrus pyraster	Wild-Birne	2	sehr gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, Trockenheitsresistent	A		
Quercus acutissima	Japanische Kastanien-Eiche	2	sehr gut	nein	nein	ja	Hitzeverträglich, Fruchtschmuck	NH		
Quercus pubescens	Flaum-Eiche	2	sehr gut	nein	nein	ja	Trockenheitsresistent, behaarte Blätter	A		
Robinia pseudoacacia	Robinie	2	sehr gut	nein	sehr gut	nein	Stickstoffsammler, Bienenweide	N		
Sophora japonica	Schnurbaum	2	sehr gut	nein	gut	ja	Spätblüher Aug-Sept, Stadtklima	NH		
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	2	gut	nein	bedingt	ja	Trockenheitsresistent, Vogelschutz	A		
Sorbus aucuparia	Eberesche/Vogelbeere	2	gut	nein	bedingt	ja	Weiße Blüte, rote Beeren	A		
Sorbus domestica	Speierling	2	sehr gut	nein	nein	ja	Selten, Wertholz, essbare Früchte	A		
Sorbus latifolia	Breitblättrige Mehlbeere	2	sehr gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, selten	A		
Sorbus torminalis	Elsbeere	2	sehr gut	nein	nein	ja	Wertholz, Herbstfärbung	A		
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	2	sehr gut	nein	gut	ja	Stadtklima, Herbstfärbung	NH		
Acer ginnala	Feuer-Ahorn	3	sehr gut	nein	nein	ja	Herbstfärbung orange-rot	NH		
Acer palmatum	Fächerahorn	3	gut	nein	nein	ja	Ziergehölz, Herbstfärbung	NH		
Amelanchier arborea	Baum-Felsenbirne	3	sehr gut	nein	nein	ja	Blüte, Herbstfärbung, essbare Früchte	NH		
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	3	sehr gut	nein	nein	ja	Frühjahrsblüte, Herbstfärbung	NH		
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne	3	sehr gut	nein	nein	ja	Blüte, Herbstfärbung, essbare Beeren	A		
Aronia melanocarpa	Schwarze Apfelbeere	3	gut	bedingt	nein	ja	Essbare Beeren, Herbstfärbung	NH		
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Gelbe Blüte, rote Beeren, Dornen	A		
Buddleja davidii	Sommerflieder	3	sehr gut	nein	nein	ja	Schmetterlingsmagnet (invasiv!)	N / INV		
Calluna vulgaris	Besenheide	3	gut	nein	nein	ja	Rosa Blüte, Zwergstrauch, sauer, Bienenweide	A		
Caragana arborescens	Erbsenstrauch	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Extreme Standorte, Stickstoffsammler	NH		
Ceanothus und Sorten	Säckelblumen	3					Schöne Blütenstände	NH		geeignet für brennender Standort
Cercis canadensis	Kanadischer Judasbaum	3	sehr gut	nein	nein	ja	Stammblüte April-Mai	NH		
Colutea arborescens	Blasenstrauch	3	sehr gut	nein	gut	ja	Blüte, aufgeblasene Früchte	NH		
Cornus mas	Kornelkirsche	3	sehr gut	nein	nein	ja	Frühe gelbe Blüte, essbare Früchte	A		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	gut	bedingt	nein	ja	Rote Zweige, Vogelnährgehölz	A		
Corylus avellana	Gemeine Hasel	3	gut	bedingt	nein	nein	Frühe Blüte (Kätzchen), essbare Nüsse	A		
Cotinus coggygria	Perückenstrauch	3	sehr gut	nein	nein	ja	Fruchtschmuck, Herbstfärbung	NH		
Crataegus × lavallei	Lederblättriger Weißdorn	3	sehr gut	nein	gut	ja	Dornen, Vogelnährgehölz	Z		

Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	3	gut	nein	bedingt	ja	Weiße Blüte, Dornen, Vogelnährgehölz	A		
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	3	sehr gut	nein	gut	ja	Weiße Blüte, Dornen, robust	A		
Cydonia oblonga	Quitte	3								Für Obstgehölzpflanzung
Cytisus scoparius	Besenginster	3	sehr gut	nein	nein	ja	Gelbe Blüte, Pionierpflanze, Stickstoffsammler	A		
Daphne mezereum	Echter Seidelbast	3	bedingt	nein	nein	ja	Frühe rosa Blüte, giftig, geschützt	A		
Deutzia und Sorten	Deutzie	3					Schöne Blütenstände	NH		geeignete für brennender Standort
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Silberlaubig, duftende Blüte	NH		
Elaeagnus umbellata	Herbst-Ölweide	3	sehr gut	nein	gut	ja	Essbare Früchte, robust	NH		
Erica carnea	Schnee-Heide	3	gut	nein	nein	ja	Winterblüher, immergrün, Zwergstrauch	A		
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen	3	gut	bedingt	nein	ja	Rosa Fruchtschmuck, giftig, Herbstfärbung	A		
Ficus carica	Feige	3						NH		Für Obstgehölzpflanzung
Frangula alnus	Faulbaum	3	gut	sehr gut	nein	ja	Feuchtstandorte, Raupenfutterpflanze	A		
Genista tinctoria	Färber-Ginster	3	sehr gut	nein	nein	ja	Gelbe Blüte, Stickstoffsammler	A		
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Pionierpflanze, Vitamin-C-reich, Ausläufer	A		
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme	3	bedingt	nein	nein	ja	Immergrün, rote Beeren, giftig	A		
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Nadelstrauch, anspruchslos	A		
Koeleruteria paniculata	Blasenesche	3	sehr gut	nein	gut	ja	Gelbe Blüte Juli-Aug, Fruchtschmuck	NH		
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie	3	gut	nein	nein	ja	Rosa Blüte Mai-Juni	NH		
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	3	sehr gut	nein	gut	ja	Halbimmergrün, schnittverträglich, Heckenpflanze	A		
Lonicera tatarica	Tataren-Heckenkirsche	3	sehr gut	nein	gut	ja	Frühe Blüte, robust	NH		
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	3	gut	nein	nein	ja	Gelbweiße Blüte, rote Beeren	A		
Magnolia kobus	Kobushi-Magnolie	3	gut	nein	nein	ja	Frühjahrsblüte vor Laubaustrieb	NH		
Mahonia aquifolium	Mahonie	3	gut	nein	nein	ja	Immergrün, gelbe Blüte (invasiv!)	N / INV		
Malus × purpurea	Blut-Apfel	3	gut	nein	nein	ja	Rotlaubig, Blüte	Z		
Malus sylvestris	Holz-Apfel	3	gut	nein	nein	ja	Blüte, kleine Früchte, selten	A		
Malus und Sorten	Apfelsorten	3					Blüte, Früchte je nach Sorte	variiert		
Mespilus germanica	Mispel	3								Für Obstgehölzpflanzung
Morus alba	Weiße Maulbeere	3						NH		Für Obstgehölzpflanzung
Morus nigra	Schwarze Maulbeere	3						NH		Für Obstgehölzpflanzung
Myrica gale	Gagelstrauch	3	bedingt	sehr gut	bedingt	ja	Moore, aromatisch, Stickstoffsammler	A		
Parrotia persica	Eisenholzbaum	3	sehr gut	nein	nein	ja	Herbstfärbung, Stammzeichnung	NH		
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere	3	gut	bedingt	nein	ja	Blüte, Fruchtschmuck	NH		
Prunus alle Sorten	Steinobst Gattung Prunus	3								Für Obstgehölzpflanzung
Prunus cerasifera	Kirschpflaume	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Frühe Blüte März-April	NH		
Prunus domestica ssp.	Pflaume (Wildform)	3	gut	nein	nein	ja	Obstbaum, Blüte	A		
Prunus fruticosa	Zwerg-Weichsel	3	sehr gut	nein	nein	ja	Weiße Blüte, kleine Kirschen	A		
Prunus maackii	Manchu-Kirsche	3	gut	nein	nein	ja	Glänzende Kupferrinde	NH		

Prunus mahaleb	Steinweichsel	3	sehr gut	nein	nein	ja	Duftende Blüte, Trockenheitsresistent	A		
Prunus sargentii	Scharlachkirsche	3	gut	nein	nein	ja	Rosa Blüte, Herbstfärbung	NH		
Prunus serrulata	Japanische Blütenkirsche	3	gut	nein	nein	ja	Blütenpracht April-Mai	NH		
Prunus spinosa	Schlehe	3	sehr gut	nein	gut	nein	Frühe Blüte, Dornen, Ausläufer	A		
Pyracantha und Sorten	Feuerdorn	3					Schöne Fruchtstände	NH		geeignet für brennender Standort
Pyrus calleryana	Chinesische Wildbirne	3	sehr gut	nein	gut	ja	Weißer Blüte, Stadtklima	NH		
Pyrus und Sorten	Birnen Obstgehölze	3								Für Obstgehölzpflanzung
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Dornen, schwarze Beeren, robust	A		
Rhamnus cathartica	Puriger Kreuzdorn	3						A		geeignet für brennender Standort
Rhus typhina	Essigbaum	3	sehr gut	nein	gut	nein	Herbstfärbung, Ausläufer (invasiv!)	N / INV		
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	3	gut	nein	nein	ja	Schattenverträglich, kleine Beeren	A		
Ribes aureum	Gold-Johannisbeere	3	gut	nein	nein	ja	Gelbe duftende Blüte	NH		
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	3	gut	bedingt	nein	ja	Essbare schwarze Beeren	A		
Rosa arvensis	Kriechende Rose	3	gut	nein	nein	ja	Weißer Blüte, kriechend, Hagebutten	A		
Rosa canina	Hunds-Rose	3	sehr gut	nein	gut	ja	Rosa Blüte, Hagebutten, Dornen	A		
Rosa gallica	Essig-Rose	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Rosa-rote Blüte, Apotheker- Rose	A		
Rosa pendulina	Alpen-Hagrose/Berg-Rose	3	gut	nein	nein	ja	Dornenlos, rote Hagebutten, Berglagen	A		
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Rosa Blüte, apfelartig duftende Blätter	A		
Rosa rugosa	Kartoffelrose	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Küstengehölz, große Hagebutten	N		
Rubus fruticosus	Brombeere	3	gut	nein	nein	nein	Essbare Früchte, Dornen, Ausläufer	A		
Rubus idaeus	Himbeere	3	gut	nein	nein	nein	Essbare Früchte, Ausläufer	A		
Salix aurita	Ohr-Weide	3	gut	sehr gut	nein	nein	Feuchtgebiete, Moore	A		
Salix caprea	Sal-Weide	3	gut	gut	nein	nein	Frühe Blüte (Kätzchen), Bienenweide	A		
Salix cinerea	Grau-Weide/Asch-Weide	3	gut	sehr gut	nein	nein	Feuchtgebiete, frühe Bienenweide	A		
Salix elaeagnos	Lavendel-Weide	3	sehr gut	gut	bedingt	nein	Schmalblättrig, Flussgeröll	A		
Salix purpurea	Purpur-Weide	3	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, Flechtmaterial	A		
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide	3	gut	gut	nein	nein	Schmalblättrig, Feuchtgebiete	A		
Salix triandra	Mandel-Weide	3	gut	sehr gut	bedingt	nein	Gewässerränder, Flechtweide	A		
Salix viminalis	Korb-Weide	3	gut	sehr gut	nein	nein	Flechtweide, schnellwüchsig	A		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3	gut	bedingt	nein	nein	Weißer Blüte, essbare schwarze Beeren	A		
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	3	gut	nein	nein	nein	Gelbliche Blüte, rote Beeren (roh giftig)	A		
Sorbus aria	Echte Mehlbeere	3	gut	nein	bedingt	ja	Trockenheitsresistent, Vogelschutz	BH		
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	3	sehr gut	nein	sehr gut	ja	Stadtbaum, robust	NH		

Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder	3	gut	nein	nein	ja	Duftende Blüte Mai	NH		
Tamarix ramosissima	Rispen-Tamariske	3	sehr gut	bedingt	sehr gut	ja	Salztoleranz, rosa Blüte	NH		
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere	3	bedingt	nein	nein	ja	Essbare blaue Beeren, Zwergstrauch, sauer	A		
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	3	sehr gut	nein	bedingt	ja	Weiße Blüte, schwarze Beeren	A		
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	3	gut	gut	nein	ja	Weiße Blüte, rote Beeren, Herbstfärbung	A		
Weigela florida	Weigelia	3	gut	nein	nein	ja	Blüte Mai-Juni, rosa-rot	NH		
Eleagnus und Sorten	Ölweide	3						NH		geeignete für brennender Standort

Anlage 7

„Gestaltungsplan“

GDLA | Gornik Denkel Landschaftsarchitektur PartGmbB
vom 19.02.2026

